

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

Ausschussdrucksache 15(15)327*

Öffentliche Anhörung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)
- Drucksache 15/3930 -

am 24. November 2004 in Berlin

Antworten aller geladenen Sachverständigen auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP

Beiträge von

- Hans-Jochen Lückefett, Tübingen
- Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutsche Umwelthilfe e. V.
- Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V.

Die Fragen, die der Ausschuss gestellt hat, legen es nahe, diese in thematische Zusammenhänge zu gruppieren, um sie besser in einem inhaltlichen Kontext zu beantworten. Dem entsprechend werden die insgesamt 50 Fragen des Ausschusses in sechs Themenblöcken beantwortet:

1. Das Grundkonzept der europäischen Richtlinie und des Elektroggesetzes
2. Der Konflikt zwischen europäischen und nationalen Regelungen
3. Herstellerverantwortung - inhaltliche und verfahrenstechnische Ausgestaltung
4. Logistik, Abholkoordination
5. Behandlung und Verwertung
6. Monitoring, Berichtswesen

1. Das Grundkonzept der europäischen Richtlinie und des Elektroggesetzes

a. Die europäischen Richtlinie beschreibt in ihren Erwägungen ihre umweltpolitischen Ziele bezogen auf Elektro- und Elektronikgeräte wie folgt:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt
- Schonung der natürlichen Ressourcen

durch

- Verringerung der Abfallmenge
- die Verringerung des Schadstoffgehaltes
- Verbesserung der Verwertung
- sichere Beseitigung.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen begründen die europäischen Richtlinie und ihr folgend das Elektroggesetz erweiterte Verpflichtungen

- der Verbraucher (getrennte Erfassung und Abgabe),
- der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (getrennte und unentgeltliche Sammlung),
- und in ganz besonderem Maße der Hersteller: In Anwendung und Erweiterung des im Umweltschutz allgemein und in Abfallrecht seit langem eingeführten Verursacherprinzips werden sie für die Rücknahme und die Entsorgung aller in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte verantwortlich gemacht.

b. Deutschland im Besonderen beginnt in dieser Hinsicht nicht bei null. Schon heute sammeln zahlreiche Kommunen Elektro- und Elektronikgeräte gesondert vom allgemeinen Siedlungsabfall. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sollte die gesetzlichen Neuregelung zu ökologischen Verbesserungen führen, weil sie die in Nutzung befindlichen und die in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte vollständig und flächendeckend erfasst und im Grundsatz zielführende Vorgaben für ihre Entsorgung macht.

Die getrennte Erfassung der Altgeräte ist notwendig, da nur so ihre gezielte Entsorgung sichergestellt werden kann. Eine nachträgliche Trennung im Entsorgungsprozess ist heute technisch noch nicht im notwendigen Maß möglich.

Den Verbrauchern wird die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Elektro- und Elektronik Altgeräten getrennt vom allgemeinen Siedlungsabfall zu erfassen dadurch schmackhaft gemacht, dass sie die Geräte unentgeltlich abgegeben können. Pilotversuche des Herstellers Hewlett-Packard haben gezeigt, dass die Verbraucher sehr positiv auf diesen Anreiz reagieren.

c. Grundsätzlich ist es im Sinne des Umweltschutzes zweckmäßig, für die Verwertung von Altgeräten deren Hersteller verantwortlich zu machen.

- Auf diese Weise können Rücknahme und Entsorgung ein Element im Wettbewerb werden. Dies dürfte sich längerfristig günstig auf die daraus entstehenden Kosten auswirken.

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

- Nur der wirtschaftliche Anreiz, bei der Entsorgung der eigenen Geräte auch die Vorteile einer recycling-freundlichen Produktentwicklung zurückzuerhalten, wird dazu führen, dass in dieser Hinsicht umweltfreundliche Produkte entwickelt werden (Art. 4 der europäischen Richtlinie und § 4 Elektroggesetz).

d. Der Umweltschutz hat seinen Preis. Die Industrie schätzt die Mehrbelastungen aus der gesetzlichen Neuregelung in Deutschland auf 350 bis 500 Millionen EUR pro Jahr. Auch die Kommunen sehen eine erhebliche Mehrbelastung voraus. Die Schätzungen dazu gehen weit auseinander.

Letztlich werden die Verbraucher den erhöhten Aufwand für die Sammlung und Entsorgung elektrischer und elektronischer Altgeräten bezahlen müssen.

- Die allgemeinen Abfallgebühren werden steigen müssen, so weit den Kommunen für die getrennte Sammlung zusätzlicher Aufwand entsteht (geschätzt 2,00 bis 4,00 Euro pro Jahr und pro Person).
- Die Aufwendungen der Hersteller werden im Marktpreis an die Verbraucher weitergeben.

Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht der Hersteller deshalb entscheidend, dass weder in Deutschland noch in Europa Wettbewerbsverzerrungen dadurch entstehen, dass in den einzelnen Mitgliedsstaaten stark divergierende gesetzliche Neuregelungen geschaffen oder einzelne Gerätekategorien oder Herstellergruppen gesetzlich begünstigt werden (so auch Erwägung 8 der europäischen Richtlinie).

e. Die Angemessenheit der gesetzlichen Neuregelung sich gegenwärtig nur im Sinne einer qualitativen Bilanz der Vor- und Nachteile bewerten:

Vorteile	Nachteile
Für verbesserte Ökologie: i. Vermeidung von Abfall ii. Schadstoffeintrag iii. Rohstoffgewinnung	
Vollständige und flächendeckende Erfassung und Entsorgung der Altgeräte	Vermehrte Aufwand für Sammlung und Logistik
Rücknahme und Entsorgung im Wettbewerb	Vermehrte Aufwand für Verteil- und Sortier Verfahren
Wirtschaftliche Anreiz zur Entwicklung umweltfreundlicher Elektro- und Elektronikgeräte	Monitoring
	Finanzierungskosten

Es ist deshalb zu begrüßen, dass Bundesregierung und Bundesrats sich darüber einig sind, die Auswirkungen des Gesetzes auf Hersteller und Kommunen nach zehn Jahren zu überprüfen (Stellungnahme des Bundesrates, Nr. 13), denn das Elektroggesetz betritt Neuland.

**Zu den Fragen im Einzelnen:
Fragen der Fraktion der SPD:**

1. Die Schließung der Stoffkreisläufe und positive Rückkoppelungen auf die Gestaltung der Produkte sind nur dann zu erwarten, wenn die Hersteller i. S. des Verursacherprinzips für die Rücknahme ihrer eigenen Produkte verantwortlich gemacht werden. So die europäischen Richtlinie in den Artikeln 8 Abs. 2 und 9 sowie in den Erwägungen 12:

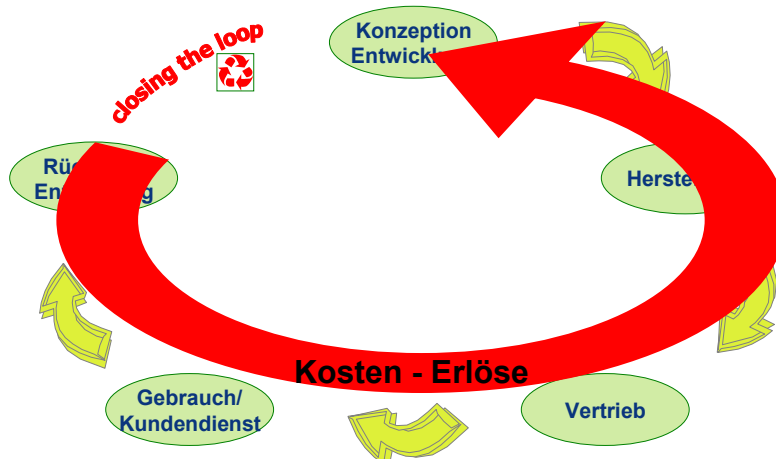
Individuelle Herstellerverantwortung Die Sicht des Herstellers (1)

Wie kann der Zyklus geschlossen werden?



Individuelle Herstellerverantwortung Die Sicht des Herstellers (2)

Der Hersteller muss die finanziellen Auswirkungen seiner Umweltstrategie spüren (positiv wie negativ):



Demgegenüber eröffnet das Elektroggesetz den Herstellern in § 14 Abs. 5 Satz 3 Wahlfreiheit. Der Hersteller entscheidet daher selbst darüber, ob er nur seine Geräte zurücknimmt oder ein Gemisch aus Geräten verschiedener Art und verschiedener Hersteller. Das Elektroggesetz trägt damit Forderungen der Wirtschaft Rechnung, entkräftet aber gleichzeitig das Prinzip der individuellen Herstellerverantwortung.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/die Grünen

21. Siehe dazu die allgemeine Darstellung 1 a bis c. Wegen der Stoffverbote vergleiche die Antwort zu Frage 2.
22. Die Stoffverbote der europäischen Richtlinie 2002/95/EG und ihr folgend § 5 ElektroG verfolgen das berechtigte Anliegen, die Menge umwelttoxischer Stoffe, die mit dem Abfall in unsere natürliche Umgebung gelangt, zu verringern. Die Regelung dient u.a. dazu, Umweltsündern zu begegnen, die die vorgegebenen Sammel- und Entsorgungswege nicht nutzen. Bei der Bewertung der Verbote sind jedoch folgende Aspekte zu beachten:
- Die Stoffverbote werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung keinen Einfluss auf die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben, da ganz überwiegend solche Altgeräte zurückkommen werden, die die genannten Stoffe noch enthalten. Deshalb ist die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Verwertungsmethoden zur Schadstoffentfrachtung vorrangig zu betrachten.
 - Mit der technologischen Entwicklung der Behandlungs- und Verwertungsmethoden und ihrer damit verbesserten Wirksamkeit geht die Bedeutung der Stoffverbote zurück. Die Verbote behalten ihre Bedeutung lediglich für Altgeräte, die unkontrolliert beseitigt werden.
 - Parallel steht die Entsorgungswirtschaft vor der nächsten investiven Herausforderung, sich nunmehr mit der Behandlung und Verwertung der Ersatzstoffe befassen zu müssen.
 - Für Kunststoffe und insbesondere solche mit bromierten Flammschutzmitteln gelten Besonderheiten.
 - i. Kunststoffe sind heute nicht durchgehend nach Inhaltsstoffen gekennzeichnet.
 - ii. Spezifische Behandlungs- und Verwertungsverfahren für schadstofffreie Kunststoffe fehlen.
- Die Entsorgungswirtschaft muss daher bei ihren Verwertungsverfahren von der Anwesenheit von Schadstoffen ausgehen. Im Ergebnis kann auch hier gelten, dass diese Verfahren bei gleicher ökologischer Effektivität wirtschaftlich günstiger sind als eine aufwändige vorherige Schadstoffentfrachtung.
- Aus rechtssystematischer Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob Stoffverbote für ausgewählte Produkte in einem Sondergesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht richtig aufgehoben sind. Im Zusammenhang damit stellt sich folglich auch die Frage, welche Behörden für die Überwachung von § 5 ElektroG verantwortlich sind.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Ja. Siehe dazu die allgemeine Darstellung 1 a bis c.
2. Ja. Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf folgenden Änderungsbedarf ein:
 - i. § 8 (Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik; zu Frage 6 – allgemeine Darstellung 2 c)
 - ii. § 9 Abs. 3 (Abstimmungsgebot für Vertreiber bei der Abgabe von Altgeräten bei der kommunalen Sammelstelle; zu Frage 25)
 - iii. § 9 Abs. 4 in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates (Anzahl der Gruppen; zu Frage 9 – allgemeine Darstellung 4 c)
 - iv. § 11 Abs. 2 (Experimentierklausel für die selektive Behandlung; allgemeine Darstellung 5 b)
 - v. § 13 (europäische praxisnahe Harmonisierung der Berichtspflichten; zu Frage 24)
 - vi. § 24 (Inkrafttreten; zu Frage 26).

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

3. Die Umsetzung der beiden europäischen Richtlinien in einem Gesetz ist insofern zu begrüßen, als damit neue gesetzliche Aspekte des Umweltschutzes bei elektrischen und elektronischen Geräten zusammengefasst werden. Bei einer späteren Novellierung können Zusammenhänge zwischen Stoffverboten und der Entsorgung dieser Geräte berücksichtigt werden: in dem Maße, in dem die Weiterentwicklung der Verwertungs- und Recyclingtechnologie die vollständige und gesundheitsunschädliche Ausschleusung von Schadstoffen erlaubt, können Stoffverbote für Geräten in Frage gestellt werden. Aus rechtssystematischer Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob Stoffverbote für ausgewählte Produkte in einem Sondergesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht richtig aufgehoben sind. Im Zusammenhang damit stellt sich folglich auch die Frage, welche Behörden für die Überwachung von § 5 ElektroG verantwortlich sind.
 4. Die Neuregelung eröffnet die Chance, Verbesserungen im Umweltschutz im Wettbewerb und damit effizient zu erzielen. Dies ist vor allem auch im Interesse des Verbrauchers, dessen finanzielle Belastung möglichst gering gehalten werden sollte. Siehe dazu die allgemeine Darstellung 1 c und d.
 5. Siehe dazu die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile in der allgemeinen Darstellung 1 e.
 11. Siehe dazu die allgemeine Darstellung 1 b. Das Gesetz sichert Vollständigkeit und Flächendeckung. Es zielt insbesondere auf die Erfassung "mülltonnengängiger" Geräte.
 14. Der Stand der Beratungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lässt noch keine allgemeinen Schlüsse darauf zu, wie weit die dort geplanten Regelungen vom Elektroggesetz und von der europäischen Richtlinie entfernt sind. Einzelne Hinweise enthalten die Antworten zu den Fragen des Ausschusses.
 23. Die Stoffverbote der europäischen Richtlinie 2002/95/EG und ihr folgend § 5 ElektroG verfolgen das berechtigte Anliegen, die Menge umwelttoxischer Stoffe, die mit dem Abfall in unsere natürliche Umgebung gelangt, zu verringern. Die Regelung dient u.a. dazu, Umweltsündern zu begegnen, die die vorgegebenen Sammel- und Entsorgungswege nicht nutzen. Bei der Bewertung der Verbote sind jedoch folgende Aspekte zu beachten:
 - Die Stoffverbote werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung keinen Einfluss auf die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben, da ganz überwiegend solche zurückkommen werden, die die genannten Stoffe noch enthalten. Deshalb ist die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Verwertungsmethoden zur Schadstoffentfrachtung vorrangig zu betrachten.
 - Mit der technologischen Entwicklung der Behandlungs- und Verwertungsmethoden geht die Bedeutung der Stoffverbote zurück. Die Verbote behalten ihre Bedeutung lediglich für Altgeräte, die unkontrolliert beseitigt werden.
 - Parallel steht die Entsorgungswirtschaft vor der investiven Herausforderung, sich nunmehr mit der Behandlung und Verwertung der Ersatzstoffe befassen zu müssen.
 - Für Kunststoffe und insbesondere solche mit bromierten Flammschutzmitteln gelten Besonderheiten.
 - iii. Sie sind heute nicht nach Inhaltsstoffen gekennzeichnet.
 - iv. Spezifische Behandlungs- und Verwertungsverfahren für schadstofffreie Kunststoffe fehlen.
- Die Entsorgungswirtschaft muss daher bei ihren Verwertungsverfahren von der Anwesenheit von Schadstoffen ausgehen. Im Ergebnis kann auch hier gelten, dass diese Verfahren bei gleicher ökologischer Effektivität wirtschaftlich günstiger sind als eine aufwändige vorherige Schadstoffentfrachtung.

2. Der Konflikt zwischen europäischen und nationalen Regelungen

Das Elektroggesetz kämpft an verschiedenen Stellen mit der Asymmetrie zwischen europäischen und nationalen Regelungen.

- Die europäische Richtlinie definiert in Art. 3 i (iii) den europäischen Erstinverkehrbringer, der Elektro- und Elektronikgeräte von außerhalb der Europäischen Union in einen Mitgliedstaat einführt.
- Nach Auffassung der europäischen Kommission ist nur der europäische Erstinverkehrbringer zur Kennzeichnung nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 der europäischen Richtlinie (§ 7 Elektroggesetz) verpflichtet.
- Der Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertrieben werden, ist gänzlich ungeklärt (Art. 8 Abs. 4 der europäischen Richtlinie und § 8 Elektroggesetz).

Asymmetrie entsteht in diesen Regelungen dadurch, dass die europäischen Richtlinie Vorschriften für den gemeinsamen Markt der europäischen Union erlässt, während der nationale Gesetzgeber und insbesondere nationale Vollzugsorgane nur in den Grenzen des Nationalstaates handeln können. Für das Elektroggesetz ergeben sich daraus folgende Schlussfolgerungen:

- a. Das Elektroggesetz definiert in § 3 Abs. 11 Nr. 3 zu Recht den nationalen Erstinverkehrbringer. Nur er ist den Anweisungen deutscher Behörden dem Vollzug dieses Gesetzes unterworfen.
- b. Fraglich ist jedoch, wie die Geräte eines nationalen Erstinverkehrbringers, die dieser aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU nach Deutschland einführt und die folglich entsprechend den Vorgabe der europäischen Union nicht zum Zwecke der Identifikation gekennzeichnet werden müssen, im Rücklauf, also insbesondere auf der kommunalen Sammelstelle, erkannt und zugeordnet werden können.

Große Marken-Hersteller, die in der Regel Erstinverkehrbringer mit ihren Geräten beliefern, haben vorgeschlagen, zuzulassen, dass sie die Verpflichtungen aus dem Elektroggesetzes an deren Stelle erfüllen. Damit würde eine Kennzeichnung zum Zwecke der Identifikation entbehrlich. Die Marke wäre ausreichend. Die Marken-Hersteller würden auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Erstinverkehrbringer dessen Verpflichtung zur Rücknahme und zur Entsorgung seiner Altgeräte erfüllen, die gesetzlich geforderten Garantien nachweisen und alle vorgeschriebenen Daten liefern.

Ein solches System der Kooperation setzt voraus,

- dass der Marken-Hersteller die Verpflichtungen für alle Erstinverkehrbringer in einem Land übernimmt
- und
- dass der Erstinverkehrbringer den Marken-Hersteller darüber informiert, dass er dessen Produkte auf dem nationalen Markt in Verkehr bringt, indem er um eine entsprechende vertraglicher Vereinbarung zur Erfüllung des Elektroggesetzes nachsucht. Nur so kann der Marken-Hersteller Vorsorge dafür treffen, dass er in der Lage ist, die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Erstinverkehrbringer bleibt registrierungspflichtig, würde jedoch zum Nachweis, dass er seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die Vereinbarung(en) mit dem(n) Marken-Hersteller(n) vorlegen.

- c. Art. 8 Abs. 4 der europäischen Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, dafür zu sorgen, dass Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertreiben, die gesetzlichen Verpflichtungen in dem Mitgliedstaat eingehalten, in dem der Käufer ansässig ist. Diese Regelung ist in der heutigen Verfassung der europäi-

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

schen Union nicht umsetzbar, da eine nationale Umweltbehörde nicht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates für den Vollzug einer europäischen Richtlinie sorgen kann. Dies wäre jedoch erforderlich, da bei dem Sachverhalt, der Art. 8 Abs. 4 zugrunde liegt, Hersteller und Käufer in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten der europäischen Union ansässig sind.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet das Elektroggesetz den Hersteller, der Geräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertreibt, in § 8 dazu, die Verpflichtungen des Elektroggesetzes in Deutschland zu erfüllen, obwohl er seine Geräte in anderer Mitgliedsstaaten der europäischen Union ausführt. Diese Regelung enthält folglich eine zwecklose Belastung der deutschen Wirtschaft.

Die Bundesregierung führt in der Begründung zu § 8 aus, dass diese Bestimmung durch eine staatenübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit Leben erfüllt werden kann. Eine solche Verpflichtung zur Zusammenarbeit enthält weder die europäische Richtlinie noch das Elektroggesetz. Die für die Hersteller in § 8 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung darf daher erst in Kraft treten, wenn in den anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union gleichgerichtete Bestimmungen und die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden geschaffen worden sind.

- d. Demgegenüber bereiten die Stoffverbote vollzugstechnisch abgesehen von der Frage der behördlichen Zuständigkeit keine Schwierigkeiten: sie können in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union durch die nationalen Umweltbehörden vollzogen werden. Spezifische Anforderungen eines einzelnen Mitgliedsstaates zum Vollzug in anderen Mitgliedsstaaten sind nicht zu befürchten, solange die europäische Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten inhaltsgleich umgesetzt wird.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Fragen der Fraktion der CDU:

1. Wegen der Stoffverbote entstehen vollzugstechnisch abgesehen von der Frage der behördlichen Zuständigkeit keine Schwierigkeiten (allgemeine Darstellung 2 d), wohl aber wegen der Kennzeichnung und den dahinter stehenden Begriffen des europäischen und des nationalen Erstinverkehrbringers (allgemeine Darstellung 2 a bis c).

Fragen der Fraktion der FDP:

6. § 8 Elektroggesetz ist nicht geeignet, Art. 8 Abs. 4 der europäischen Richtlinie umzusetzen. Siehe dazu die allgemeine Darstellung 2 c. Solange die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist zu bezweifeln, dass die vorgeschlagene Regelung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und damit der Zumutbarkeit entspricht (Fragen 1 und 4). Auf die Darstellung zur gesetzlichen Regelung über die selektive Behandlung wird zusätzlich hingewiesen (allgemeine Erläuterungen 5 b).

3. Herstellerverantwortung - inhaltliche und verfahrenstechnische Ausgestaltung

Geht man von dem in Nummer 1 beschriebenen Grundkonzept aus, so muss das Elektroggesetz folgende Fragen beantworten:

- Welche Geräte fallen unter das Gesetz?
- Welche Sammelwege bietet das Gesetz privaten Haushalten und anderen Nutzern für getrennt erfasste Elektro- und Elektronikaltgeräte an?
- Wie gelangen die Altgeräte auf den verschiedenen Sammelwegen in den Besitz der Hersteller?
- Wie kann sichergestellt werden, dass alle Hersteller in gleicher Weise an der Erfül-

lung der gesetzlichen Verpflichtungen beteiligt sind?

- Wie wird die Entsorgung solcher Altgeräte finanziert, deren Hersteller infolge von Insolvenz oder freiwillig aus dem Markt ausgeschieden sind?
- In welcher Weise dürfen Hersteller zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zusammenarbeiten, ohne gegen die Grundsätze der Wettbewerbsfreiheit zu verstoßen?
- Wie können die notwendigen Verfahren vor zunehmendem Bürokratismus geschützt werden?
- Wie viel zeitlichen Vorlauf braucht die Wirtschaft nach Inkrafttreten des ElektroG?

a. **Sammelwege**

Für alle Altgeräte aus privaten Haushalten, unabhängig davon, wann sie in Verkehr gebracht worden sind, verpflichtet das Gesetz die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Sammelplätze einzurichten, wo zunächst der Nutzer unentgeltlich zurückgeben kann.

Hat ein Vertreiber ein Altgerät von einem privaten Haushalt zurückgenommen, dann darf er es ebenfalls unentgeltlich bei der Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abgeben, in dessen Einzugsgebiet der private Haushalt gelegen ist.

Für die Entsorgung von Altgeräten, die zuletzt nicht in einem privaten Haushalt genutzt worden sind (insbesondere also bei gewerblicher Nutzung), ist zwischen alten und neuen Altgeräten zu unterscheiden.

- i. Für alte Altgeräte (vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht) macht das Gesetz den Besitzer verantwortlich.
- ii. Für neue Altgeräte dieser Art (nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht) verpflichtet das Gesetz den Hersteller, zumutbare Rückgabemöglichkeiten zu schaffen.

Für beide Arten von Altgeräten sieht das Gesetz vor, dass Hersteller und Nutzer abweichende Vereinbarungen treffen können. Wer auch immer danach aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund einer individuellen Vereinbarung für die Entsorgung der Geräte verantwortlich ist, hat die Bestimmungen des Elektroggesetzes über Behandlung und Entsorgung einzuhalten.

b. **Abholung**

Die Abholung der Altgeräte von den kommunalen Sammelstellen bedurfte der besonderen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Aus der Sicht der verpflichteten Hersteller musste das Elektroggesetz insbesondere regeln, in welchen Fraktionen die Altgeräte gesammelt werden sollen und dass alle verpflichteten Hersteller zeitlich und örtlich gleichmäßig an der Abholung beteiligt sein müssen. Dazu näher Abschnitt 4 über die Logistik.

c. **Garantien**

Die Verpflichtung der Kommunen, die gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte unentgeltlich zur Abholung durch die Hersteller bereitzustellen und die der Hersteller, ihre Altgeräte zurückzunehmen und zu entsorgen, führt nur dann zu einem lückenlosen System der Abfallverwertung, wenn Vorsorge auch für die Altgeräte der Hersteller getroffen ist, die aus ihren Märkten ausgeschieden sind. Hierfür schreibt § 6 Abs. 3 Satz 1 Elektroggesetz vor, dass die Hersteller für ihre in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte jährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und der Entsorgung nachzuweisen haben.

d. **Zusammenarbeit**

Es ist unbestritten, dass es den verpflichteten Herstellern im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Umsetzung des Elektroggesetzes erlaubt sein muss, zusammenzuarbeiten. In Deutschland haben einer Reihe von Herstellern bereits bekannt gegeben, dass sie Kooperationen für die Rücknahme und die Entsorgung ihrer Altgeräte begründen werden. Bekanntestes Beispiel: European Recycling Platform der Firmen Braun-Gillette, Electrolux, Hewlett-Packard und Sony.

Solche Kooperationen stoßen an wettbewerbsrechtliche Grenzen, sobald für die Marktteilnehmer einer gesamten Branche oder für eine nach dem Gesetz handlungsverpflichtete Gruppe keine Wahlfreiheit zwischen verschiedenen wettbewerblichen Angeboten mehr besteht. Dies hat das Bundeskartellamt wiederholt deutlich gemacht.

e. Bürokratie

Das Elektroggesetz beruht auf der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Wirtschaft, das dessen Umsetzung möglichst in der Selbstverwaltung der Hersteller liegen soll. Die Hersteller haben bei der Gründung der Gemeinsamen Stelle (§ 6 Abs. 1) darauf geachtet, dass deren Tätigkeit wie die eines privaten Unternehmens beaufsichtigt werden kann. Darüber hinaus werden die Hersteller sich die Regeln, die zur Ausfüllung des Elektroggesetzes in der Praxis notwendig sind, selbst gegeben (interner Regelsetzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Elektroggesetz). Die Gefahr des Bürokratismus besteht daher nur an der Schnittstelle zwischen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und den beim Staat verbleibenden Überwachungsmaßnahmen. Dazu näher im Abschnitt 6 über Monitoring und Berichtswesen.

f. Registrierung

Zunächst dient die Registrierungspflicht vordergründig dazu, Transparenz zu schaffen. Die Marktteilnehmer sollen wissen (können), ob der Anbieter, von dem sie Elektrogeräte kaufen wollen, registriert ist.

- i. Dazu verpflichtet das Gesetz den Hersteller, die Registrierungsnummer im schriftlichen Geschäftsverkehr zu führen.
- ii. Darüber hinaus wird die für die Registrierung verantwortliche Behörde eine Liste der registrierten Hersteller und ihrer Registrierungsnummern auf ihrer Website veröffentlichen.

Die Registrierung dient außerdem dazu, leichter schwarze Schafe verfolgen zu können. Wer Elektrogeräte von einem nicht registrierten Hersteller kauft, um sie selbst gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen (als Vertreiber), den treffen selbst die gesetzlichen Verpflichtungen eines Herstellers, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Vor diesem Hintergrund dient die Publizität des Registers dem Schutz des Käufers.

**Zu den Fragen im Einzelnen:
Fragen der Fraktion der CDU:**

2. Die Marke ist erforderlich, um

- festzustellen, um welchen Typ Hersteller es sich bei dem Antragsteller handelt (§ 3 Abs. 11 Elektroggesetz)

um

- die von einem Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte im Sinne der Kennzeichnung nach § 7 Elektroggesetz im Rücklauf identifizieren zu können. Die Marke ist das einfachste Hilfsmittel zur Identifikation des Herstellers

und

- als Grundlage für die in den allgemeinen Erläuterungen 2 b geschilderte Kooperation zwischen Marken-Hersteller und Erstinverkehrbringern.

3. Die in § 6 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Garantien sind im Interesse der verpflichteten Hersteller erforderlich. Andernfalls müssten sie zusätzlich zu ihren eigenen Geräten auch die der Hersteller entsorgen, die aus dem Markt ausgeschieden sind. Dies gilt auch zum Schutze kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Kleine und mittelständische Unternehmen werden allerdings in besonderer Weise dadurch belastet, dass das Gesetz ihnen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten nicht

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

nur die finanzielle Vorsorge für die Geräte aufgebürdet, die sie selbst neu in Verkehr bringen sondern auch, sich an der Entsorgung der alten Altgeräte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zu beteiligen. Dies ist eine Doppelbelastung aus einer so genannten unechten Rückwirkung des Gesetzes.

Nach dem Elektroggesetz sind drei grundsätzliche Arten von Garantien denkbar:

- Vermögensbildende Garantieförmn („Altgeräte-Pensionsfond“),
- Banklösungen und
- Versicherungslösungen.

Auf Vorschlag des Bundesrates und mit der Zustimmung der Bundesregierung (Stellungnahme des Bundesrates, Nr. 17) soll als weitere Garantieförm ein System nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 in den gesetzlichen Katalog aufgenommen werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, dass allein die Erklärung eines Herstellers, er wolle den Umfang seiner Abholverpflichtung auch bei neuen Altgeräte auf Grund seines aktuellen Marktanteils berechnen lassen, nicht ausreicht, um eine Garantie im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 nachzuweisen. Vielmehr ist im Einzelfall darzulegen, dass die Entsorgung aller Altgeräte auch im Falle der Insolvenz oder des freiwilligen Ausscheidens aus dem Markt finanziell gesichert ist.

4. Das eingangs geschilderte gesetzliche Ziel setzt voraus, dass Gemeinsamen Stelle und zuständige Behörde regelmäßig überprüfen, ob die von einem Hersteller angebotene Garantie ausreichend ist. Diese Überprüfung findet in seinem Interesse statt, wenn die nachgewiesene Garantie höher ist als die tatsächliche Verpflichtung. Sie findet im Interesse aller anderen Hersteller statt, wenn die tatsächliche Verpflichtung den nachgewiesenen Garantiebeträg übersteigt. Hierzu eine Jahresfrist vorzusehen, erscheint sachgerecht.

Die Wirtschaft geht davon aus, dass die Verlängerung der Registrierung und folglich auch der Nachweis der nächsten Garantiescheibe an das Geschäftsjahr eines Herstellers gekoppelt werden kann. Damit kann die Mehrbelastung durch das jährliche Registrierungsverfahren begrenzt werden.

7. Die Verpflichtung, die Endnutzer über die neuen Verhaltenspflichten des Elektroggesetzes zu informieren, richtet sich zunächst an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 2). Informationspflichten der Vertreiber können das kommunale Informationsangebot flankieren, um dazu beizutragen, die gesetzlich geforderten 4 Kilogramm getrennt gesammelte Altgeräte pro Person und pro Jahr zu erreichen. Nach Art. 10 Abs. 4 der europäischen Richtlinie können die Vertreiber die Informationspflichten durch geeignete Hinweise an Verkaufsort erfüllen. Die Verbände des Handels sollten hierzu Stellung beziehen, ob der damit verbundene Aufwand vertretbar ist.

Daneben hat der Bundesrat mit der Zustimmung der Bundesregierung vorgeschlagen, auch die Hersteller dazu zu verpflichten, die Verbraucher zu informieren. Dies ist nicht unproblematisch. Soweit Hersteller nicht direkt an Endnutzer verkaufen, bleibt ihnen als Medium nur die Gebrauchsanweisung, ein Beipackzettel oder das Internet. Zumindst die international tötigen Unternehmen stehen damit vor zusätzlichem Aufwand, da sie bei der Abfassung dieser Information die unterschiedlichen Regelungen in allen Mitgliedsstaaten berücksichtigen müssen, die ihnen ebenfalls diese Verpflichtung aufbürden. So zum Beispiel Österreich. Die Informationen werden deshalb notgedrungen sehr allgemein gehalten sein.

9. Die härteste Belastungsprobe erwächst kleinen und mittelständischen Unternehmen, vor allem aber Startups mit der Doppelbelastung aus der Entsorgung alter und neuer Altgeräte, wie in der Antwort zu Frage drei geschildert. Darüber hinaus ist zu hoffen, dass kleinen und mittelständischen Unternehmen attraktive Systeme für die Rücknahme- und Entsorgungsleistungen nach dem Elektroggesetz und für den Nachweis geeigneter Garan-

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

tien zur Verfügung stehen werden. Es wäre zu wünschen, dass die Industrieverbände hierzu „Geburtshilfe“ leisten. So erwägt BITKOM, einen Garantiefond zu gründen.

Die interne Regelsetzung liegt in der Hand der registrierten Hersteller. Auch kleine und mittelständische Unternehmen können sich daran beteiligen. Sie können sich auch durch ihren Verband vertreten lassen, um ihrer Stimme Gewicht zu verleihen.

Fragen der Fraktion der FDP:

7. Siehe zunächst wegen der Handlungsverpflichtungen die allgemeinen Erläuterungen 1 a.

Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz denjenigen, der in vorgeschriebener Weise zu handeln hat, auch dazu, diese Handlungen zu finanzieren. Besondere Finanzierungsverpflichtungen enthält das Gesetz nur für die Hersteller in § 6 Abs. 3 Satz 1. Siehe hierzu die allgemeinen Erläuterungen 3 c.

Dokumentationspflichten enthält das Gesetz für alle, die Elektro- und Elektronikaltgeräte entsorgen, also für Hersteller, gewerbliche Nutzer, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertrieber und alle, die in ihren Auftrag Altgeräte behandeln und verwerten.

8. Nein. Die Hersteller haben im Wege der internen Regelsetzung die Möglichkeit, die notwendigen Verfahren zur Umsetzung des Elektroggesetzes in eigener Verantwortung so einfach wie möglich zu gestalten. Da sie darüber hinaus die gemeinsamen Stelle und im Falle der Beleihung die zuständige Behörde finanzieren, besitzen sie alle Mittel, Bürokratie zu vermeiden.
20. Der Markenbezug und die Verknüpfung zwischen Registrierung und Nachweis der gesetzlich geforderten Garantien ist erforderlich, um wirksam überprüfen zu können, ob der einzelne Hersteller bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Würde die Registrierung nicht an den Nachweis der Garantien geknüpft, so bestünde die Gefahr, dass die anderen Hersteller die Entsorgung „fremder „ Altgeräte übernehmen müssen, weil der säumige Hersteller vor den Nachweis seiner Garantien beispielsweise wegen Insolvenz bereits aus dem Markt ausgeschieden ist.
Die Marke ist die beste Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers nach § 7 Elektroggesetz.
Die Zertifizierung von Behandlungsanlagen ist unabhängig von Registrierung und Markenbezug zu betrachten. Dazu die allgemeinen Erläuterungen 5.
21. Die in § 6 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Garantien sind im Interesse der verpflichteten Hersteller erforderlich. Andernfalls müssten sie zusätzlich zu ihren eigenen Geräten auch die der Hersteller entsorgen, die aus dem Markt ausgeschieden sind.
Das gesetzliche Ziel der Garantie setzt voraus, dass Gemeinsamen Stelle und zuständige Behörde regelmäßig überprüfen, ob die von einem Hersteller angebotene Garantie ausreichend ist. Diese Überprüfung findet in seinem Interesse statt, wenn die nachgewiesene Garantie höher ist als die tatsächliche Verpflichtung. Sie findet im Interesse aller anderen Hersteller statt, wenn die tatsächliche Verpflichtung den nachgewiesenen Garantiebetrug übersteigt. Hierzu eine Jahresfrist vorzusehen, erscheint sachgerecht. Dies gilt auch zum Schutze kleiner und mittelständischer Unternehmen.
Kleine und mittelständische Unternehmen werden allerdings in besonderer Weise dadurch belastet, dass das Gesetz ihnen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten nicht nur die finanzielle Vorsorge für die Geräte aufgebürdet, die sie selbst neu in Verkehr bringen sondern auch die, sich an der Entsorgung der alten Altgeräte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zu beteiligen. Dies ist eine Doppelbelastung aus einer so genannten unechten Rückwirkung des Gesetzes.

22. Nein. Nach dem Elektroggesetz sind drei grundsätzliche Arten von Garantien denkbar:
- Vermögensbildende Garantieförm (,,Altgeräte-Pensionsfond“),
 - Banklösungen und
 - Versicherungslösungen.

Auf Vorschlag des Bundesrates und mit der Zustimmung der Bundesregierung (Stellungnahme des Bundesrates, Nr. 17) soll als weitere Garantieförm ein System nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 in den gesetzlichen Katalog aufgenommen werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, dass allein die Erklärung eines Herstellers, er wolle den Umfang seiner Abholverpflichtung auch bei neuen Altgeräte auf Grund seines aktuellen Marktanteils berechnen lassen, nicht ausreicht, um eine Garantie im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz eines nachzuweisen. Vielmehr ist im Einzelfall darzulegen, dass die Entsorgung aller Altgeräte auch im Falle der Insolvenz oder des freiwilligen Ausscheidens aus dem Markt finanziell gesichert ist.

Im übrigen ist die vorgeschlagene Ergänzung sachgerecht.

26. Die europäische Richtlinie geht davon aus, dass den Herstellern für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung nach Inkrafttreten 12 Monate zur Verfügung stehen (Art. 17 Abs. 1). Diese Frist wird erheblich unterschritten, wenn es bei dem in § 24 vorgegebenen Datum 13. August 2005 bleibt, da das Gesetz nicht vor Februar 2005 in Kraft treten wird. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Wirtschaft seit langem weiß, was auf sie zukommt. Nur eine geringe Zahl großer Unternehmen hat an der politischen Diskussion über das ElektroG teilgenommen. Die große Mehrheit der betroffenen Hersteller weiß noch nicht, welche neuen gesetzlichen Verpflichtungen auf sie zukommen. Nrn. 38 und 39 der Stellungnahme tragen dem Anliegen Rechnung. Die Bundesregierung anerkennt das Anliegen im Grundsatz, schlägt jedoch anstelle einer Verschiebung des Inkrafttretens eine Übergangsregelung vor.

Zusammenfassende Antwort zu 27 bis 29:

Die gesetzliche Begriffsbestimmung für Elektro- und Elektronikgeräte in § 3 Abs. 1 ist sehr weit und lässt zahlreiche Fragen offen, die zum Teil durch die von der Bundesregierung angekündigten Erläuterungen und Interpretationshilfen, zum Teil aber auch erst durch die Gerichte beantwortet werden.

Deshalb ist es für alle verpflichteten Hersteller wichtig, dass das Gesetz ein wirksames Korrektiv für solche Geräte bereithält, die entweder nur einen sehr geringen Marktanteil erreichen, oder die nicht oder nur in sehr geringer Menge auf die kommunalen Sammelstellen gelangen. Aufgrund der in § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 vorgesehenen Berechnungsformeln für den Umfang der Rücknahme- und Entsorgungsverpflichtung werden diese Hersteller auch nur in einem sehr geringen Maße – wenn überhaupt – an der Erfüllung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen beteiligt.

4. Logistik

- a. Der Gesetzgeber hat sich zu Recht dafür entschieden, privaten Haushalten kommunale Sammelstellen für die Rückgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten anzubieten. In vielen Städten und Gemeinden in Deutschland werden Elektro- und Elektronikaltgeräte schon heute auf diese Weise gesammelt. Es bestand daher keine Veranlassung, den Bürgern in dieser Beziehung etwas Neues anzubieten. Die Erfahrungen aus einem Pilotprojekt des Herstellers Hewlett-Packard und der Stadt Reutlingen zeigen, dass die kommunale Sammelstelle hervorragend angenommen wird.
- b. Da das Gesetz die Hersteller für die Entsorgung der Altgeräte verantwortlich macht, verpflichtet es sie, die Altgeräte bei den kommunalen Sammelstellen abzuholen. Damit muss das Gesetz drei Fragen beantworten:
- In welchen Fraktionen sammeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger?

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

- Wie wird der Umfang der Rücknahmeverpflichtung des einzelnen Herstellers berechnet?
- Wie werden volle Behälter der kommunalen Sammelstelle im Einzelnen Hersteller zur Abholung zugewiesen?

Die erste Frage beantwortet das Gesetz in § 9 Abs. 4. Die Berechnung der Rücknahmeverpflichtung regelt § 14 Abs. 5 Satz 2 für alte Altgeräte und Satz 3 für neue Altgeräte. Schließlich schreibt das Gesetz in § 14 Abs. 6 Satz 1 vor, dass die Abholverpflichtung für alle Hersteller zeitlich und örtlich gleichmäßig verteilen ist.

- c. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, die Anzahl der Gruppen (Fraktionen) in § 9 Abs. 4 von sechs auf fünf zu verringern. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt, obwohl er nicht sachgerecht ist. Die in § 9 Abs. 4 spiegeln unterschiedliche Behandlungs- und Verwertungswege wieder. Das Zusammenlegen von bisher getrennten Gruppen bedeutend zusätzlichen Aufwand für die Sortierung in der Behandlung der Altgeräte. Diesem Aufwand steht auf der Seite der Kommunen die Einsparung im Platzbedarf für einen Behälter gegenüber. Dieser Aufwand dürfte gegenüber dem Sortieraufwand erheblich geringer sein, zumal Bundesrat und Bundesregierung sich darüber einig sind, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Annahme an einzelnen Sammelstellen aus Platzgründen auf bestimmte Altgerätegruppen zu beschränken (§ 9 Abs. 3 Satz 2 neu). Mit anderen Worten: warum soll bei der Kommune zusammen geworfen werden, was hinterher wieder getrennt werden muss?

Bundesrat und Bundesregierung gehen weiterhin davon aus, dass die sechs Gruppen des ursprünglichen Entwurfes beibehalten bleiben sollten. Deshalb schlagen sie mit der Folgeänderung in § 9 Abs. 5 Satz 3 vor, die Behälter, in denen zukünftig Bildschirmgeräten neben solchen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Unterhaltungselektronik gesammelt werden sollen, so zu unterteilen, dass erstere gegen Bruch gesichert sind.

- d. Auf der Grundlage der genannten Regelungen hat die Projektorganisation der Industrie für den Aufbau der Gemeinsamen Stelle und des Elektroaltgeräteregisters damit begonnen, Algorithmen zu entwickeln, die dem einzelnen Hersteller die Abholung eines vollen Behälters nach der Größe seiner aktuellen Restverpflichtung zuweisen.
- e. Das Elektroggesetz verpflichtet die Hersteller dazu, für die Abholung voller Behälter bei den kommunalen Sammelstellen logistische Dienstleistungen einzukaufen. Die Wirtschaft geht heute davon aus, dass sich dafür wie auch für die Entsorgungs-Dienstleistungen Kooperationen von Herstellern einerseits (siehe oben die allgemeinen Erläuterungen 3 d) und Anbietersysteme aus Logistik- und Unternehmen der Entsorgungswirtschaft bilden werden. Diese Systeme können dazu beitragen, den notwendigen Aufwand für die Logistik voller Behälter durch sinnvolle Zusammenarbeit zu begrenzen.

Aus heutiger Sicht ist unvertretbarer wirtschaftlicher logistischer Aufwand insbesondere an zwei Stellen zu erwarten:

- i. Mülltourismus: Hersteller müssen volle Behälter ihrer Gruppen überall in Deutschland abholen. Hier könnte eine Gebietsaufteilung oder ein Anrechnungssystem innerhalb der beteiligten Entsorgungswirtschaft helfen.
 - ii. Leerfahrten: Hersteller müssen jeweils erst leere Behälter zu den Sammelstellen bringen, bevor sie sie voll wieder abholen. Hier könnten erhebliche Einsparungen durch deutschlandweites Behälterpooling erzielt werden. Erste Überlegungen hierzu werden zur Zeit angestellt.
- f. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben den Herstellern volle Behälter unentgeltlich bereitzustellen (§ 9 Abs. 4 Satz 1). Es steht ihnen allerdings frei, gesammelte Altgeräte nach den Vorgaben des Abs. 6 selbst zu entsorgen. Das Gesetz verpflichtet sind

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

dabei allerdings, alle Altgeräte einer Gruppe nach § 9 Abs. 4 mindestens für ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen. Außerdem müssen sie der gemeinsamen Stelle diese Entscheidung drei Monate zuvor anzeigen.

- g. Das Gesetz überlässt es den Vertreibern, ob sie auf freiwilliger Basis Altgeräte zurücknehmen wollen. Für den Fall, wenn das sie sich dazu entschließen, einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes zu leisten, können sie die zurückgenommenen Geräte bei den kommunalen Sammelstellen abgeben, sofern sie die Einschränkungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 und Satz 7 einhalten. Diese Regelung ist grundsätzlich sachgerecht. Vor allem den kleinen und mittelständischen Vertreibern in den Innenstädten fehlt der Platz, um eine Sammelverpflichtung zu erfüllen. Eine solche gesetzliche Verpflichtung würde die großen Märkte auf der grünen Wiese begünstigen.

Darüber hinaus hängt das Rückgabeverhalten des Nutzers faktisch davon ab, um welche Artgeräte es sich handelt. Selbstverständlich wird eine alte Waschmaschine zurückgegeben, wenn eine neue ins Haus kommt. Für einen PC dagegen gilt dies nicht. In der Regel ist der alte PC nicht kaputt, sondern nur zu langsam. Nach dem Kauf eines neuen Rechners dient er als Backup. Außerdem sind die Daten vom alten auf den neuen Rechner zu überspielen.

Zu den Fragen im Einzelnen: Fragen der Fraktion der CDU:

5. Die Regelung ist aus der Sicht der Kommunen verständlich, in der Praxis jedoch kaum wirksam und bürokratisch, setzt sie doch voraus, dass jeder Kunde, der dem Vertreter ein Altgerät zurückgibt, diesem zum Zwecke des Nachweises eine Kopie seines Personalausweises überlässt. Darüber hinaus wird der clevere Vertreter sich im Laufe der Zeit eine genügend große Sammlung von Ausweiskopien anlegen, um jederzeit nachweisen zu können, wo die zurückgegebenen Altgeräte herkommen.
6. Auf diese Regelung ist aus der Sicht der Kommunen verständlich, in der Praxis jedoch schwer zu handhaben. Da die Einschränkung inzwischen nicht nur für Haushaltsgroß- und Kühlgeräte gelten soll, sondern auch für Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie der Unterhaltungselektronik, wäre es angemessener, die Abstimmung an eine Volumensobergrenze zu binden, um sicherzustellen, dass der entsprechende Behälter bei der kommunalen Sammelstelle nicht überläuft. Diese Gefahr ist bei 20 Handhelds oder Walkman nicht gegeben, wohl aber bei Großbildschirmen.
10. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen 4 f. Auf Vorschlag der Wirtschaft beschränkt § 9 Abs. 6 in sachgerechter Weise die Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, „Rosinenpickerei“ zu betreiben. Wichtig ist, dass sie nicht jedem beliebigen Behälter einzelne Altgeräte entnehmen dürfen, die aus ihrer Sicht einen Erlös versprechen (so zurzeit insbesondere Haushaltsgroßgeräte auf Grund der hohen Stahlpreise auf dem Weltmarkt). Dann in der Tat wären langfristige Verträge gefährdet, da sie für die Kalkulation des Preisgefüges von Mengenschätzungen und von einer geschätzten Werthaltigkeit des Abfalls ausgehen.
12. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen 4 c.
14. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen 4 e.

Fragen der Fraktion der FDP:

9. Die heute verfügbare Technologie erlaubt die Sortierung auf der Materialebene, nicht jedoch auf der Ebene der Geräte. Gegenwärtig führt daher an der Fraktionierung der als Geräte auf der kommunalen Sammelstelle kein Weg vorbei, will man die aufwändige manuelle Sortierung vermeiden. Die weitere technologische Entwicklung (beispielsweise Radio Frequency Identifier – RFID) bleibt abzuwarten. Es muss daher bei den 6 Gruppen des § 9 Abs. 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs bleiben. Sie spiegeln die unterschiedlichen Behandlungs- und Verwertungswege der verschiedenen Geräteearten und –kategorien wieder.

10. Wegen der wirtschaftlichen Belastungen der betroffenen Wirtschaft und der Verbraucher vergleiche die allgemeinen Erläuterungen 1 e. für die Kommunen ergibt sich folgendes Bild:

Belastungen	Entlastungen
Einrichtung zusätzlicher Flächen auf vorhandenen Sammelstellen; Einrichtung neuer Sammelstelle	Aufwand aus der Verwertung nicht werthaltiger Altgeräte (Anteil in der Zukunft vermutlich stark steigend)
Verzicht auf Erlöse aus der Verwertung werthaltiger Altgeräte	

Die Kommunen haben in der politischen Diskussion immer wieder auf zusätzlichen Personalbedarf hingewiesen. Das bereits genannte Pilotprojekte Reutlingen hat gezeigt, dass es nur ausnahmsweise zutrifft. In Reutlingen wurde der Pilot jedenfalls ohne zusätzliches Personal durchgeführt.

12. Für den Handel sind keine wesentlichen Auswirkungen zu vermuten. Hierzu sollte der Handel selbst Stellung nehmen.

13. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen 1 a bis c. § 9 Abs. 3 unterscheidet Bringsysteme, deren Nutzung nach den Vorgaben der europäischen Richtlinie unentgeltlich ist, und Holsysteme, deren zusätzliche Servicequalität nicht unentgeltlich sein muss. Letzteres ist in Deutschland als „Sperrmüll-Abfuhr“ allgemein eingeführt. Wegen der Beteiligung der Vertreiber an den Verpflichtungen des Elektrogsetzes vergleiche die allgemeinen Erläuterungen 4 g.

15. Ja. Teilweise sollen auch die Vertreiber verpflichtet werden, Altgeräte aus privaten Haushalten zu sammeln. Das Elektroggesetz hat sich zu Recht gegen eine solche Verpflichtung ausgesprochen. Vgl. die allgemeinen Erläuterungen 4 g.

16. Vergleiche dazu die allgemeinen Erläuterungen 1 a und 2 a.

17. Aus der Tatsache, dass notwendige Dienstleistungen zur Sammlung, Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten auf vertraglicher Grundlage an Dritte vergeben werden, darf nicht geschlossen werden, dass die Einschaltung der Vertragspartner öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Hersteller entbehrlich wären. Entscheidend ist vielmehr, wen das Gesetz verpflichtet und wer folglich nicht nur für die Qualität der notwendigen Leistungen sondern auch für deren Finanzierung verantwortlich gemacht wird. Dies sind aufgrund ihrer Rolle, ihres Auftrages und ihrer Kompetenz die Hersteller und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

18. Diese Vermutung ist unzutreffend. Vgl. dazu die allgemeinen Erläuterungen 1. Das Elektroggesetz nutzt für die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten die bereits vorhandene Sammel-Infrastruktur der Kommunen. Anderen-

falls müssten die Hersteller eine solche Infrastruktur von Grund auf parallel aufbauen. Dies wäre eine wirtschaftlich nicht vertretbare Doppel-Investition. Das Konzept der Gemeinsamen Stelle erlaubt es, den Kommunen für die Abholung volle Behälter eine Telefonnummer für ganz Deutschland zur Verfügung zu stellen.

19. Zur Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren:

- Die großen Hersteller werden zur Erfüllung des Elektroggesetzes Partner suchen, die für sie deutschlandweit die notwendigen Leistungen erbringen. Die bereits erwähnte European Recycling Platform belegt, dass international tätige Hersteller sogar Vertragspartner für eine europaweite Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung suchen werden.
- Dessen ungeachtet können für Teilaspekte der gesetzlichen Verpflichtung auch lokaler Partner eingesetzt werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die Abholkoordination auf einer Gebietsaufteilung beruht.

In sofern besteht zwischen flächendeckenden Verträgen einerseits und privatwirtschaftlicher Initiative andererseits kein Gegensatz.

25. Die Abstimmungsverpflichtung ist aus der Sicht der Kommunen verständlich, in der Praxis jedoch schwer zu handhaben. Da die Einschränkung inzwischen nicht nur für Haushaltsgroß- und Kühlgeräte gelten soll, sondern auch für Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie der Unterhaltungselektronik, wäre es angemessener, die Abstimmung an eine Volumensobergrenze zu binden, um sicherzustellen, dass der entsprechende Behälter bei der kommunalen Sammelstelle nicht überläuft. Diese Gefahr ist bei 20 Handhelds oder Walkman nicht gegeben, wohl aber bei Großbildschirmen.

Auch die Beschränkung auf Altgeräte aus dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist aus der Sicht der Kommunen verständlich, in der Praxis jedoch kaum wirksam und bürokratisch, setzt sie doch voraus, dass jeder Kunde, der dem Vertreiber ein Altgerät zurückgibt, diesem zum Zwecke des Nachweises eine Kopie seines Personalausweises überlässt. Darüber hinaus wird der clevere Vertreiber sich im Laufe der Zeit eine genügend große Sammlung von Ausweiskopien anlegen, um jederzeit nachweisen zu können, wo die zurückgegebenen Altgeräte herkommen.

5. Behandlung und Verwertung

Das Gesetz geht von der allgemein anerkannten Hierarchie der Verwertung von Abfall aus:

- i. Wiederverwendung
- ii. Stoffliche und rohstoffliche Verwertung
- iii. Energetische Verwertung
- iv. Beseitigung.

a. Wiederverwendung

Nach § 11 Abs. 1 hat der Hersteller immer zuerst zu prüfen, ob die Altgeräte, die in seinen Besitz gelangt sind, wieder verwendet werden können.

Nach der Begründung zu § 4 des Regierungsentwurfs spielen Toner- und Tintenpatronen für Drucker hinsichtlich ihrer Wiederverwendung eine besondere Rolle. In den vergangenen Jahren hat sich ein ständig wachsender Markt für wiederbefüllte Patronen gebildet. Die so genannten „Refiller“ sammeln leere Originalpatronen der großen Druckerhersteller, füllen sie neu und verkaufen sie zu Preisen, die regelmäßig unter denen für Originalpatronen liegen. Selbstverständlich sind die Druckerhersteller über diese Entwicklung nicht glücklich, steuert der Verkauf von Patronen doch einen erheblichen Beitrag zu ihrem Gewinn bei. Refiller, Kunden und Umweltschützer vermuten daher, dass Druckerhersteller versuchen, die Wiederverwendung ihrer Originalpatronen technisch zu behindern oder zu blockieren.

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

Vor diesem Hintergrund nennt die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 4 als einziges Beispiel für „besondere Konstruktionsmerkmale, die die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräten behindert, die so genannten „clever chips“, in Druckerpatronen.

Damit schießt die Begründung über das gesetzliche Ziel hinaus. Intelligenz auf Druckerpatronen bietet dem Nutzer in erster Linie Services für den Druckvorgang. So dient der Hinweis darauf, dass die Patrone bald leer ist, dazu, den Nutzer davor zu schützen, einen Druckvorgang abbrechen zu müssen, weil mangels Tinte nur die Hälfte eines zu druckenden Bildes auf Papier übertragen würde. Dasselbe gilt für die zentrale Verwaltung von zahlreichen Druckern im IT-Verbund eines Unternehmens. Der Hinweis auf fast leere Patronen soll dem Unternehmen helfen, rechtzeitig neue Patronen zu bestellen und die als leer angezeigten auszutauschen. Darüber hinaus sorgt die Verwaltung der Peripheriegeräten dafür, dass umfangreiche Druckaufträge auf Drucker mit vollen Patronen umgeleitet werden, um wiederum den Abbruch des Druckauftrages zu vermeiden.

Soll der Chip hingegen tatsächlich die Wiederverwendung der Patrone behindern, dann muss in der Tat das Verbot des Elektroggesetzes greifen.

b. Selektive Behandlung

Bevor zurückgenommene Altgeräte jedoch die beschriebenen Stufen der Verwertung durchlaufen können, schreibt § 11 Abs. 2 ElektroG in Verbindung mit Anhang III die selektive Behandlung vor. Sie dient im Interesse der menschlichen Gesundheit und der Umwelt der Schadstoffentfrachtung. So sind beispielsweise alle Flüssigkeiten und Teile zu entfernen, die Quecksilber enthalten. Dasselbe gilt für Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten. Die Liste der notwendigen Behandlungsmaßnahmen enthält auch Verpflichtungen, deren Bedeutung sich nicht auf den ersten Blick erschließt. So müssen beispielsweise alle externen nicht jedoch die internen elektrischen Leitungen entfernt werden, obwohl letztere ein Vielfaches im Vergleich zu den zuerst genannten externen Kabeln ausmachen können.

Niemand bezweifelt, dass Schadstoffentfrachtung notwendig ist. Das Gesetz enthält jedoch zwei Schwächen, die schon der europäischen Richtlinie anhaften und ins Elektroggesetz übernommen wurden:

- Fraglich erscheint zunächst, ob das Gesetz die zur Schadstoffentfrachtung erforderlichen Maßnahmen nennen muss, anstatt sich darauf zu beschränken, deren Zielsetzung zu beschreiben. Diese Regelungsmethode behindert den technischen Fortschritt. Zum Beleg mag darauf hingewiesen sein, dass Anhang III in der politischen Diskussion zum Teil als Vehikel gesehen wurde, die Beteiligung von Sozialbetrieben an der Altgeräteentsorgung zu gewährleisten, indem die manuelle Zerlegung der Altgeräte als vorrangige selektive Behandlungs“technik“ vorgeschrieben werden sollte.

Eine solche, gut gemeinte soziale Wohltat könnte sich auch als umweltbelastend und gesundheitsschädlich herausstellen: unzweifelhaft sollte Quecksilber während der Behandlung und der Verwertung nicht freigesetzt werden. Deshalb sind die quecksilberhaltigen Hintergrundleuchten für den Flachbildschirm eines Notebooks mit Sorgfalt zu behandeln. Dies sollte jedoch nicht zu dem Schluss verleiten, sie manuell ausbauen zu lassen. Feldversuche haben gezeigt, dass die dünnen und länglichen Lampen dabei häufig brechen. Deshalb wäre es zum Schutze der eingesetzten Arbeitskräfte und auch im Interesse der Umwelt besser, das Quecksilber in einem Schmelzverfahren vollständig aufzufangen. Dieses Verfahren fehlt in Anhang III.

- Darüber hinaus machen die Europäische Richtlinie und das ElektroG die Zulassung anderer Behandlungstechniken von einer Aufnahme in Anhang II der europäischen Richtlinie (inhaltlich gleich: Anhang III des ElektroG) abhängig. Dies wiederum setzt

voraus, dass das TAC (Technical Adaptation Committee der Europäischen Kommission) das Verfahren genehmigt. Dieser Ausschuss hat die ihm übertragenen Aufgaben bisher nur schleppend wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist ein Vorstoß Niedersachsens zu begrüßen, die Anwendung anderer, gleichwertiger Behandlungsmethoden vom Genehmigungsvorgehalt des TAC zu befreien. Allerdings führt der Vorschlag Niedersachsens im Falle seiner Annahme nicht unmittelbar zu einer Änderung des Regierungsentwurfes. Vielmehr fordert das Land die Bundesregierung auf, im TAC auf eine generelle Zulassung anderer Behandlungstechniken hinzuwirken. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um dem Vorwurf einer nicht europarechtskonformen Umsetzung der EU Richtlinie zu entgehen.

Mit Rücksicht auf die hier geschilderten Zusammenhänge sollte dem § 11 Abs. 2 zumindest eine Experimentierklausel angefügt werden. Ein Formulierungsvorschlag befindet sich im Anhang zu dieser Stellungnahme.

c. Verwertungsquoten, Stoffströme

Aus der Sicht des Herstellers sind die bei der getrennten Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erzielenden Verwertungsquoten von besonderer Bedeutung, sollen sie doch den geleisteten Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes dokumentieren. Die Methoden zur Ermittlung und zum Nachweis der Verwertungsquoten sind noch nicht eindeutig geklärt. Es liegen dazu Vorschläge

- i. des Ökopol Institutes, Hamburg, und der Cyclos GmbH, Osnabrück, vor, die diese im Auftrag des Umweltbundesamtes erarbeitet haben,
- ii. des Fraunhofer Institutes für Produktionstechnik und Automatisierung, Stuttgart, und
- iii. einer Arbeitsgruppe des ZVEI, in der namentlich Unternehmen vertreten waren, die große Haushaltsgeräte herstellen.

In der Diskussion stehen sich zwei unterschiedliche Ansätze gegenüber:

- i. Zunächst bestünde die Möglichkeit, die in den Komponenten eines Gerätes verarbeiteten Substanzen und ihre Gewichtsanteile zu ermitteln, um daraus zu entwickeln, welche Verwertungsquoten nach dem Stand der Technik möglich sind. Daraus entstehen Kennziffern, so genannte Verwertungskoeffizienten, die eine gerätespezifische Dokumentation erlauben.
- ii. Da Verwertungskoeffizienten nur in einem aufwendigen Verfahren ermittelt werden können, enthält der zweite Ansatz den Vorschlag, die Verwertungsquoten aus den für die Behandlung, das Recycling und die Verwertung eingesetzten Verfahren und Anlagen zu gewinnen. Werden die Verwertungsquoten auf diese Weise ermittelt, gewinnt die Zertifizierung der Behandlungsanlagen besondere Bedeutung.

Letzteres erscheint aus der Sicht der Praxis eher sachgerecht.

d. Zertifizierung

Der Regierungsentwurf hat abweichend von den Vorentwürfen die regelmäßige Zertifizierung der Erstbehandler eingeführt. Sicherlich ist Vorsicht geboten, wenn der Gesetzgeber neue Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren einführt. Aus der Sicht der Hersteller hat diese Regelung jedoch einen Vorteil: die Sammlung der für die Quotennachweise nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Daten werden in die Hand eines am Behandlungs- und Verwertungsverfahren beteiligten Dienstleisters übertragen. Die Zertifizierung erzeugt überdies ausreichende Glaubwürdigkeit. Der Hersteller braucht sich nicht den Kopf weiter darüber zu zerbrechen, wie er die Erreichung der Verwertungsquoten nachweist.

Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass Bundesrat und Bundesregierung sich über Änderungen in § 11 einig sind, die die Gefahr der Mehrfach-Zertifizierung vermeiden und durch einen längeren Zertifizierungszeitraum zur Entbürokratisierung beitragen.

**Zu den Fragen im Einzelnen:
Fragen der Fraktion der SPD:**

2. Die Wirtschaft ist davon überzeugt, dass Sozialbetriebe nach wie vor einen Platz in der Behandlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten behalten werden. Dies wird allerdings nur unter veränderten Rahmenbedingungen der Fall sein:
 - Auch wenn die Hersteller sich bei der Auswahl ihrer Vertragspartner von ihrer gesellschaftlichen Verantwortung leiten lassen, müssen die Sozialbetriebe sich stärker als bisher den Gesetzen des Marktes unterwerfen. Dies gilt nicht nur für ihre Preisgestaltung sondern auch für ihr Leistungsportfolio.
 - Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein vertiefter Dialog zwischen Herstellern und Sozialbetrieben erforderlich.

Fragen der Fraktion der CDU:

11. Dieser Anregung ist durch Nr. 31 der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat dem Änderungsvorschlag zugestimmt.
13. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen 5 c. Die Frage kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Vergleiche im übrigen die allgemeinen Erläuterungen 6.
15. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen 5 a. Die Nennung dieses Beispiels birgt die Gefahr, dass Refiller versuchen werden, Druckerhersteller dazu zu zwingen, keine Chips in Patronen zu verwenden, auch dann, wenn sie ausschließlich dem Kundeninteresse dienen und nicht dazu, die Wiederverwendung der Patrone zu behindern.
16. Die Rechtslage ist nicht nur bezüglich Druckerpatronen sondern insgesamt für Zubehör unklar. Zwar stellt Erwägung 18 der europäischen Richtlinie fest, dass sich die Verpflichtung, umweltfreundliche Produkte zu entwickeln, auch auf Zubehör erstreckt. Art. 4 und ihm folgend § 4 ElektroG haben demgegenüber Zubehör nicht in ihren Wortlaut aufgenommen. Die exemplarische Herausstellung der clever chips für Druckerpatronen sollte daher gestrichen werden. Zumindest erscheint eine Klarstellung notwendig.

Fragen der Fraktion der FDP:

- a. Die Arbeitsweise des TAC ist nicht zufrieden stellend. Die technologische Fortentwicklung sollte nach Möglichkeit von Genehmigungsvorbehalten des TAC abgekoppelt werden. § 11 Abs. 2 sollte deshalb zumindest eine Experimentierklausel angefügt werden. Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen 5 b.

6. Monitoring, Berichtswesen

Der Staat ist verpflichtet, zu überprüfen, ob die Ziele des Elektrogesetzes auch tatsächlich erreicht werden. Dieser Überprüfung dienen die Verwertungsquoten (§ 12) einerseits und die Berichtspflichten der Hersteller (§ 13) andererseits. Bei der Beurteilung der gesetzlichen Neuregelungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a. Die Verwertungsquoten beziehen sich stets auf das durchschnittliche Gewicht je Gerät. Diese Vorgabe ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die Gewichte getrennt gesammelter Elektroaltgeräte werden nicht erfasst. Demzufolge fehlt die Bezugsgröße für die Quotenberechnung. Darüber hinaus setzt die von der Europäischen Kommission vorausgesetzte europaweite Konsolidierung der Daten harmonisierte Dateninhalte und –formate voraus. Der Vollzug des Gesetzes ist daher auf eine europaweit verbindliche praxisnahe Vorgabe zur Ermittlung der Verwertungsquoten angewiesen.

Stellungnahme und Antworten auf den Fragenkatalog von Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen

- b. Nach dem Gesetz sind die Hersteller verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle die Menge der wiederverwendeten, verwerteten und ausgeführten Altgeräte nach Gerätekategorie zu melden. Da die Zuführung zur Verwertung nach dem Gesetz und in der Praxis nicht nach den Kategorien erfolgt, sondern nach Sammelgruppen (§ 9 Abs. 4), sollten diese auch den Bezug für die Meldungen gemäß § 13 Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 darstellen, da eine herstellerbezogene Umrechnung auf Kategorien zu Mehraufwand und einer Potenzierung möglicher Fehler führen würde. So auch die geplante österreichische Regelung.
- c. Die Umrechnung von Gruppen auf Kategorien ist erst bei der Meldung für die EU-Kommission erforderlich. Dazu könnte z. B. bei der Gemeinsamen Stelle, da hier die Detaildaten vorliegen, eine entsprechende Umrechnung auf der Grundlage eines durch einen Sachverständigen zu bestätigenden Schlüssels vorgenommen werden.
- d. Die Berichtspflichten in § 13 Abs. 1 Nrn. 1-3 und 7 liegen auch im Interesse des einzelnen Herstellers. Damit weist er für die Abholkoordination der Gemeinsamen Stelle und der zuständigen Behörde den Umfang seiner Verpflichtung aber auch den Grad ihrer Erfüllung nach. Aus diesem Grund sind monatliche oder vierteljährliche Meldehäufigkeiten zweckmäßig.

Zu den Fragen im Einzelnen: Fragen der Fraktion der CDU:

- 8. Ja. Allgemeine Erläuterungen 6 d.

Fragen der Fraktion der FDP:

- 24. Soweit sie im Interesse der Hersteller vorgesehen sind, müssen sie als angemessen beurteilt werden (allgemeine Erläuterungen 6 d). Soweit sie der Überprüfung dienen, ob die umweltpolitischen Ziele des Elektroggesetzes erreicht werden, stehen europäische Harmonisierung und praxisgerechte Ausgestaltung aus (allgemeine Erläuterungen 6 a bis c).

Antrag zu § 11 Abs. 2 ElektroG:

§ 11 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bestätigt der Sachverständige nach Abs. 3 dieser Bestimmung, dass eine andere Behandlungstechnik die Voraussetzungen für die Aufnahme in Anhang II der Richtlinie 2002/96/EG erfüllt, so kann sie zu Testzwecken und pilothaft bereits vor der Entscheidung des Technical Adaptation Committee angewandt werden.“

Begründung:

Die selektive Behandlung nach § 11 Abs. 2 und Anhang III zum ElektroG dient der Schadstoffentfrachtung. Dieses berechnigte Anliegen wird von allen Beteiligten unterstützt. In der heutigen Fassung enthält die Regelung schwer zu überwindende Hindernisse für den technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Altgeräteentsorgung. Anhang III schreibt technische Maßnahmen fest, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Beispiele enthalten Nr. 1 Buchstaben c und k. Beides, Leiterplatten und externe elektrische Leitungen, können schon heute mit demselben Verwertungsergebnis behandelt werden, wenn sie im Altgerät verbleiben.

Die Aufnahme einer Behandlungstechnik in Anhang II der Richtlinie 2002/96/EG setzt voraus, dass die in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden können. Dies ist ohne Erprobung und Tests – auch im Langzeitbetrieb - nicht möglich.

In diesem Sinne auch schon der Vorschlag der niedersächsischen Regierungskommission „Umweltpolitik im europäischen Wettbewerb“. Arbeitskreis Elektrogeräte, zum ElektroG:

5. Empfehlung zum Stand der Technik bei der Behandlung

Anhang III des Gesetzentwurfes fordert die Entfernung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Bauteile aus getrennt gesammelten Altgeräten. Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf bedeutet dies, dass nach dem Separationsschritt die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile des Anhangs III abgetrennt vorliegen müssen.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass keine bundesdeutsche Anlage derzeit in der Lage ist, dies zu leisten. Er hält dies aber auch dann nicht für erforderlich, wenn das Ziel der schadlosen Verwertung der aus der Behandlung der getrennt gesammelten Altgeräte gewonnenen Stoffe, Zubereitungen und Bauteile auf andere Art und Weise erreicht wird.

Der Arbeitskreis sieht die Gefahr, dass die im Anhang III erhobenen Anforderungen zur

Entfernung von Stoffen, Zubereitungen und Bauteilen dazu führen, dass Behandlungsanlagen in Deutschland, die das Ziel der schadlosen Verwertung gleichermaßen gewährleisten, ohne massive Eingriffe in die Betriebsweise zukünftig nicht weiter betrieben werden können. Dies stellt eine wirtschaftlich nicht vertretbare Mehrbelastung der betroffenen Anlagen dar und wird auch aus ökologischen Gründen für nicht erforderlich gehalten.

Alle von der gesamten betroffenen Industrie getragenen Vorschläge, § 11 im Sinne dieses Änderungsantrages zu verbessern, wurden mit dem Hinweis auf entgegenstehendes Europarecht abgewiesen. Die jetzt vorgeschlagene Ergänzung dient dem gegenüber dem Zweck der EU Richtlinie, indem es das Begehren, andere Behandlungstechniken in Anhang III aufzunehmen, mit belastbaren Daten aus der Praxis untermauert.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum ElektroG in die Praxis dar? Sehen Sie Verbesserungsansätze vor allem unter dem Aspekt einer hochwertigen Verwertung und zur Schließung von Stoffkreisläufen? Welche Rückkoppelungen erwarten Sie auf die Gestaltung der Produkte?

Antwort: Verbesserungsansätze sind durch die WEEE im Blick auf Deutschland deshalb nicht leicht erkennbar, weil es bereits bisher ein erfolgreiches System der Rücknahme von Elektro(nik)-Altgeräten gibt, das in enger Partnerschaft zwischen den Kommunen und den regionalen, meist mittelständischen Recyclingunternehmen implementiert wurde.

Dieses bereits erfolgreich implementierte System erfüllt die Quote, die die WEEE erreichen möchte, bereits heute weitgehend bzw. übertrifft sie.

Um Stoffkreisläufe durch hochwertige Verwertungsverfahren sicher schließen zu können, ist eine Getrennthaltung der Elektro(nik)-Altgeräte von anderen Abfällen zwingend erforderlich sowie eine Erfassung in den vom ElektroG vorgesehenen 6 Sammelgruppen hilfreich.

Die WEEE überträgt durch seinen Weg der Produktverantwortung zusätzlich zur recyclinggerechten Produktgestaltung auch die Koordinierung der Verwertung nahezu komplett auf die Hersteller. Innovation bei Produktdesign ist originäre Angelegenheit der Hersteller, während Rücknahmelogistik und umweltgerechte Verwertung von anderen Experten deutlich besser beherrscht wird. Die im ElektroG erwünschten Effekte werden bei einer wettbewerbsorientierten Ausgestaltung wirksam werden können.

Gegenwärtig zeichnet sich bereits im Vorgriff auf die Umsetzung ElektroG im Markt ab, dass das ElektroG zu einer zentralistischen Vergabe der entsprechenden Dienstleistungen durch sog. „flächendeckende“ Systemanbieter führen wird. Durch die neuen Vorschriften und ihre zentralistische Ausrichtung werden kapitalstarke Großentsorger als Systembetreiber auf den Plan gerufen. Diese sog. „flächendeckenden Systeme“ führen bereits jetzt im Ansatz zu regionalen Monopolen oder Oligopolen, die erfolgreiche Rücknahmestrukturen aus dem Bereich der Kommunen, des Mittelstandes sowie auch der Sozialunternehmen verdrängen und dortige Arbeitsplätze vernichten werden.

Es ist nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern auch der regionalen Wirtschaftsstruktur und der dort bestehenden Arbeitsplätze, durch eine dezentrale, verbraucher-nahe Struktur eine Vernichtung der wettbewerbsfähigen Dienstleistungsarbeitsplätze zu verhindern.

2. Gibt es aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit, bestehende Strukturen insbesondere die Sozialbetriebe in die Umsetzung zu integrieren?

Antwort: Mit einem in jahrzehntelanger Praxis gewachsenen und weiter entwickelten technologischen und logistischen Know-how bezüglich Recycling und Aufbereitung werden in den zwischen Kommunen und regionalem Mittelstand aufgebauten Strukturen heute erhebliche Stoffpotenziale erschlossen. Diese enge Kooperation trägt entscheidend zur Nachhaltigkeit bei.

Innerhalb dieser Kooperationen bezieht der Recyclingmittelstand konsequent Sozialbetriebe mit ein, wobei die Fachunternehmen Dienstleistungsaufträge an die Sozialbetriebe vergeben. Die mittelständische Recyclingwirtschaft nimmt auf diesem Gebiet eine soziale Verantwortung wahr und bezieht dies mit ein in ihre Kooperationskonzepte.

Falls diese erfolgreichen Strukturen nicht durch zentralistische Steuerung zerschlagen werden, wird es weiterhin den Raum für Aktivitäten der Sozialbetriebe geben.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ergeben sich Probleme dadurch, dass sich analog zur Richtlinienvorgabe die Stoffverbote (§ 5 ElektroG-E) und die Kennzeichnungspflicht (§ 7 ElektroG-E) auf den europäischen Binnenraum beziehen, während sich die Registrierungspflicht (§ 6 ElektroG-E) auf den Geltungsbereich des ElektroG-E bezieht? Welche Probleme können sich durch den nationalen Bezug für die verpflichteten Unternehmen ergeben? Welche Konsequenzen sind mit den verschiedenen Anwendungsbereichen verbunden?

Antwort: Diese Frage richtet sich nicht an die Recyclingwirtschaft, sondern direkt an die Hersteller bzw. Importeure von Elektro(nik)-Geräten.

2. Inwieweit ist die Bestimmung des § 6 (ElektroG-E) zielführend, dass jeder Hersteller zur Registrierung verpflichtet ist und hierbei der Registrierungsantrag auch die Nennung der Marke enthalten soll? Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der Markennennung insbesondere für Importeure verbunden?

Antwort: Diese Frage richtet sich nicht an die Recyclingwirtschaft, sondern direkt an die Hersteller bzw. Importeure von Elektro(nik)-Geräten.

3. Ist die im Gesetz aufgenommene Garantieregelung, dass für nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebrachte Geräte eine insolvenz sichere Garantie gemäß § 6, Abs. 3 ElektroG-E für die spätere Entsorgung hinterlegt werden muss, auch für mittelständische Hersteller, Importeure und Eigenmarkenanbieter praktikabel umsetzbar? Wenn nein, warum? Welche realistischen Lösungen stehen neben den in § 6, Abs. 3 ElektroG-E genannten (Versicherung, gesperrtes Bankkonto, Teilnahme an geeigneten Systemen) zur Verfügung?

Antwort: Mittelständische Unternehmen sehen sich vielfältigen Restriktionen beim Zugang zu Finanzierungsinstrumenten wie Garantien, Bürgschaften etc. ausgesetzt. Durch die in der Regel geringe Eigenkapitalausstattung und die weiter verschärften Kreditkonditionen der Banken werden mittelständische Unternehmen gegenüber kapitalstarken Konkurrenten benachteiligt.

Über eine entsprechende Abstützung dieser Regelung für die zehntausende Einzelhändler sollte nachgedacht werden.

4. Wie wirkt sich die im ElektroG-E vorgesehene enge Verzahnung der Registrierung mit der Vorlage eines Garantienachweises im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Registrierung auf die Verwaltungsprozesse in den Unternehmen aus? Welcher Verwaltungsaufwand und welche Kosten sind damit verbunden? Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die vorgesehene Regelung?

Antwort: Diese Frage richtet sich nicht an die Recyclingwirtschaft, sondern direkt an die Hersteller bzw. Importeure von Elektro(nik)-Geräten.

5. Ist die vorgesehene Regelung, dass sich die Rücknahmepflicht der öffentlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ÖRE beschränken soll, für Handelsunternehmen, die Altgeräte im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots freiwillig zurücknehmen, praktikabel umsetzbar?

Antwort: Ja, dies ist praktikabel und ist bereits heute Realität.

In enger Abstimmung mit den Kommunen ist flächendeckend ein Netz zur Erfassung und Entsorgung aufgebaut worden, das die erst jetzt in der WEEE vorgeschriebenen Quoten bereits annähernd erfüllt oder gar übertrifft.

Gemeinsam mit kommunalen und mittelständischen Entsorgern hat der Handel bereits die Erfassungsstrukturen für die im Handel anfallenden Altgeräte aufgebaut. Diese existierenden Anfallstellen sollten in die Rücknahmekonzepte eingebunden werden. Je mehr regionale, für die Verbraucher leicht erreichbare Anfallstellen geschaffen werden, desto effizienter können logistische Vorteile wie ortsnahe Recycling im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit genutzt werden.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004, dass bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1 bis 3 der Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem ÖRE abzustimmen sind (§ 9, Abs. 3 ElektroG-E) für Händler, die Altgeräte freiwillig zurücknehmen?

Antwort: Hier ergeben sich in der Praxis keine Probleme.

Als optimale und rasch flächendeckende umzusetzende Lösung bietet sich an, die mittelständischen Recyclingunternehmen als Sammelstellen einzubinden. Damit erledigen sich etwaige Probleme, weil diese Unternehmen bereits heute mit allen Themen der Anlieferung und weiteren Schritte in Bezug auf Altgeräte erfolgreich umgehen und die entsprechenden Genehmigungen (z.B. nach BlmschG) erworben haben. Kommunale Wertstoffhöfe und mittelständische Recyclingunternehmen ergänzen sich in einer gleichberechtigten Partnerschaft. Prinzipiell bietet sich für die Kommunen eine vertraglich abgesicherte Drittbeauftragung des Mittelstandes an.

In diesem Zusammenhang ist es also wiederum sinnvoll, auf vorhandene Erfassungsstrukturen zurückzugreifen. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In welchem Umfang ist es dem Handel möglich, die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004 vorgesehene Regelung, dass neben den ÖRE auch die Vertrieber gegenüber den privaten Haushalten eine Informationspflicht erhalten sollen, die geforderte Informationspflicht zu erfüllen? Welcher Aufwand ist damit verbunden?

Antwort: Dabei sind die mittelständischen Recyclingunternehmen vor Ort sowohl aus ihrer Nähe zu den Verbrauchern als auch aufgrund ihrer Praxiserfahrung in der Lage, hier eine Dienstleistung sowohl für Kommunen als auch für den Handel im Bereich der Verbraucher-Information anzubieten wie dies in vielen Fällen regional bereits geübte Praxis darstellt.

8. Ist die im ElektroG-E vorgesehene Regelung ausreichend, dass Hersteller nach § 13 ElektroG-E zu Meldungen in erheblichem Umfang verpflichtet werden, wobei grundsätzlich der Gemeinsamen Stelle monatlich die in Verkehr gebrachten Mengen zu melden sind, das Gesetz aber auch abweichende Meldeintervalle ermöglicht? Werden dabei insbesondere die Belange mittelständischer oder importierender Unternehmen angemessen berücksichtigt?

Antwort: Die Frage richtet sich im Kern an die Hersteller und Importeure. Als Verband mittelständischer Unternehmen weist der bvse allerdings darauf hin, dass bürokratische Aufwände sich bei mittelständischen Unternehmen strukturell negativer auswirken als bei Großunternehmen mit entsprechender logistischer Basis. Diese technologischen Vorsprünge werden durch zunehmende Bürokratisierung ein immer

größerer Faktor im deutschen Markt, den kapitalstarke Unternehmen zu Lasten des arbeitsplatzintensiver arbeitenden Mittelstandes für sich nutzen.

9. Welche Aspekte sind noch zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf verankerten Herstellerpflichten, die darüber hinaus durch Regelungen, Satzung etc. der Gemeinsamen Stelle konkretisiert werden sollen, den Marktauftritt kleinerer Anbieter von Elektro- und Elektronikgeräten nicht behindern oder gar unterbinden?

Antwort: Die mittelständische Recyclingwirtschaft als ein zentraler Teil bei der Umsetzung des ElektroG sollte bei den über das Gesetz hinaus gehenden Regelungen als praxisnaher Ratgeber und integraler Bestandteil der Umsetzung des ElektroG konsequent mitberücksichtigt werden, um bei der Umsetzung des ElektroG praxisnah mitwirken zu können. Jenseits der Vermeidung von Markteintrittsbarrieren ist aus deutscher Sicht darauf zu achten, dass nicht das ElektroG im Kontext der europaweiten Umsetzung der WEEE eine Verschiebung zu Märkten nicht weniger konsequent ausgestalteten Vorschriften provoziert.

10. Können Sie bestätigen, dass § 9 Abs. 6 des Gesetzes so formuliert ist, dass die Hersteller und Recycler erhebliche Probleme mit dem Abschluss langfristiger Verträge bekommen, gleichzeitig die „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht wird und in diesem Zusammenhang die Integration der leistungsgeminderten Mitarbeiter in den Betrieben der Privatwirtschaft, wenn auch unter öffentlicher Bezuschussung, nicht eine bessere Lösung darstellt?

Antwort: Die Möglichkeit der direkten Verwertung von haushaltsnah erfassten gesammelten Altgeräte über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird vom bvse begrüßt, weil sich daraus ein sehr stabilisierender Beitrag für die Erhaltung eines bereits erfolgreichen Marktes ergibt, der durch die enge Partnerschaft von Kommunen und regional operierenden mittelständischen Recyclingunternehmen getragen wird.

Wie bereits dargestellt, ergeben sich aus einem verbrauchernah und dezentral organisierten Markt ein deutlich höheres Potential an Innovation und Wettbewerb zugunsten der geschaffenen Arbeitsplätze in diesem Dienstleistungssektor. In den gewachsenen Partnerschaften von Kommunen und Mittelstand wurden bereits bis heute intelligente Verwertungsstrukturen für Elektro(nik)-Altgeräte geschaffen, die bereits heute zur faktischen Erfüllung der umweltpolitischen Ziele des ElektroG beitragen.

Bezüglich der kommenden Umsetzung hat sich ebenfalls ein erfolgsversprechendes Modell der Zusammenarbeit von Kommunen und Mittelstand herausgestellt: die im ElektroG vorgesehenen Sammelstellen bestehen bereits dadurch, dass die mittelständische Recyclingwirtschaft über regional nahe Anlagen mit allen erforderlichen anlagentechnischen Genehmigungen (nach dem BImSchG ua.) verfügt. Aus dieser bereits verfügbaren Struktur ergibt es sich als umweltpolitisch und volkswirtschaftlich geboten, solche Annahmestellen in die Struktur der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu integrieren.

11. Welche Argumente sprechen für und welche gegen die Erweiterung des § 11 Abs. 3 und 4 ElektroG-E, um eine Möglichkeit der Zertifizierung durch die Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft), der eine kontinuierliche Gütesicherung unter Einbeziehung genannter Anforderungen nachweist (ähnliche Regelungen finden sich einerseits im § 7 Abs. 2 a, Satz 4 AltfahrzeugV und § 9 Abs. 6, Satz 5 GewAbfV, andererseits im § 11 Abs. 3 BioAbfV)?

Antwort: Eine separate, zusätzliche Überwachung mit der für diesen Komplex ungeeigneten RAL-Gütesicherung muss als künstlich geschaffene Marktbarriere deutlich abgelehnt werden. Diese zusätzliche Regulierung würde im Gegensatz zu den

bislang bereits erfolgreich praktizierten Qualitätssicherungsverfahren lediglich zusätzliche Anforderungen und Kosten für die Recyclingunternehmen produzieren.

Die angeführten Bewertungskriterien der im Entwurf vorliegender Güte- und Prüfbestimmungen zum „Elektro-Altgeräte-Recycling“ finden sich bereits in den geltenden abfall- und genehmigungsrechtliche Standards wieder und sind somit betriebliche Praxis. Die teils behauptete herausragende Qualitätssicherung, die sich in einem Gütezeichen widerspiegelt, wird in keiner Weise erreicht.

Erheblich effizienter ist der Rückgriff auf bereits integrierte Systeme, die zudem den Unternehmen keine zusätzlichen Kosten auferlegen. Die Beschlussfassung des Bundesrates vom 05.11.2004, der die in der Kabinettsfassung enthaltene Mehrfachzertifizierung aufhebt, wird in diesem Zusammenhang nachdrücklich begrüßt.

12. Wie viele Container werden an den Sammelstellen aufgestellt (§ 9 Abs. 4 ElektroG-E)? Ist die derzeit diskutierte Anzahl von 4 bis 6 Containern realistisch?

Antwort: Eine Vorsortierung in folgende 6 Gerätegruppen erscheint als hilfreich:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte
4. Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore)
5. Gasentladungslampen
6. Haushaltskleingeräte, Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Informations- und Telekommunikationsgeräte unterscheiden sich in ihrer Materialzusammensetzung ganz erheblich von Geräten der Unterhaltungselektronik.

So ist allein der Anteil der flammgehemmten Kunststoffe bei Unterhaltungselektronikgeräten wesentlich höher als in der Ware der Informations- und Telekommunikationsgeräte.

Durch eine Trennung dieser beiden Material-Gruppen wird bereits in der für effizientes Recycling so wichtigen Phase der Erfassung eine sog. „Detektierung“ erreicht. Diese „Detektierung“ hat wesentlichen Einfluss auf die geforderten Ergebnisse im Blick auf stoffliche Verwertung. Auch ist z.B. die metallische Zusammensetzung der beiden Geräte-Gruppen sehr unterschiedlich.

Sinnvoll ist dagegen eine gemeinsame Erfassung der Unterhaltungselektronik mit den Geräten der Gruppe 6, da die Behandlung dieser Geräte in der Verwertung gleichartig ist.

Ebenso separat müssen Bildschirmgeräte erfasst werden. Bei einer gemeinsamen Erfassung mit anderen Geräten (bspw. mit Informations- und Telekommunikationsgeräte oder mit Unterhaltungselektronik) steigt die Gefährdung durch Glasbruch und das damit verbundene Freisetzen von Schadstoffen.

Eine hochwertige Verwertung würde nachhaltig erschwert. Im Rahmen der Quotenerfüllung müssten diese Mischsysteme mit enorm hohem Aufwand, wieder auseinander sortiert werden. Zudem macht ein Zusammenladen in den meisten Fällen logistisch auch deshalb wenig Sinn, weil die im Gesetzentwurf vornehmlich geforderte Trennung von Schirm- und Konusglas nur in wenigen spezialisierten Anlagen durchgeführt werden kann.

13. Wie werden die Recycling- und Verwertungsquoten berechnet (§ 12 Abs. 1 ElektroG-E)?

Antwort: Zum heutigen Zeitpunkt kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden, da an einem umfassenden Ansatz noch gearbeitet wird.

Dem Umweltbundesamt liegt eine Studie vor, die Monitoring von Recycling- und Verwertungsquoten nach Artikel 7 der WEEE aufgreift. Im Zentrum der Überlegungen steht die Ermittlung von Verwertungskoeffizienten für die einzelnen Zerlegefraktionen und Bauteile von Elektro(nik)-Altgeräten. Detaillierte Ergebnisse sind derzeit noch nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang sind nachfolgende Sachverhalte beachtenswert:

Die Eigenvermarktung anfallender Sekundärrohstoffe unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie branchenspezifischer Qualitätsstandards stellt das Kerngeschäft der im Elektro(nik)-Altgeräte Recycling tätigen Unternehmen dar.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen europäischen Recyclingunternehmen ist unbedingt erforderlich, in der nationalen Rahmensetzung ein kostengünstiges und praktikables Quotenmonitoring auf Grundlage der bereits erfolgreich praktizierten Stoffstrombilanzen zu integrieren. Eine transparente Nachweisführung über Inputströme, Outputströme und Verwertungsquoten im Rahmen des sog. Betriebstagebuches wird bereits mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien erreicht.

Die erforderlichen Stoffstrombilanzen werden von den als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Recyclingunternehmen den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Dieser gibt die Daten anschließend an die „Gemeinsame Stelle“ der Hersteller weiter.

14. Wie soll die Abholung an den Wertstoffhöfen realisiert werden (§ 14 Abs. 6 ElektroG-E)?

Antwort: Mit der „Gemeinsamen Stelle“ weist der Entwurf des Gesetzes den Herstellern eine zentrale Rolle zu. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten stellt sich dies als sehr kritisch heraus. Eine dadurch rechtlich bevorteilte zentralistische Aufteilung des Marktes für die Rücknahme von Altgeräten provoziert einen Konzentrationsprozess auf der Verwerterebene. Die bekannte Praxis der bisherigen Umsetzung produktorientierter Verordnungen (z.B. für Verpackungen oder Batterien) dokumentieren dies deutlich und haben teils erhebliche kartellrechtliche Bedenken hervorgerufen.

Für die Sicherung von Wettbewerb, Transparenz und Kontrolle ist es unabdingbar, die „Gemeinsame Stelle“ nicht zu einem kartellrechtlich bedenklichen Moloch werden zu lassen, der über die Makro- und Mikrosteuerung von Stoffströmen über die Festlegungen nach ElektroG zur „Spinne im Netz“ wird. Die bisherigen Festlegungen zwischen BMU und ZVEI bergen – bereits heute im Markt erkennbar – das reale Risiko einer entsprechenden übergroßen Dominanz der „Gemeinsamen Stelle“.

Es ist darauf zu achten, dass sich dies nicht festsetzt. Dazu ist eine jährliche Überprüfung der Auswirkungen der Gemeinsamen Stelle auf den Markt und der Umweltdienstleistungen erforderlich.

15. Ist die Nennung eines einzelnen Beispiels, wie in der Begründung zu § 4 ElektroG-E (Einbau von „clever chips“ in Druckerpatronen) notwendig? Welche Konsequenzen hat die Nennung dieses Beispiels?

Antwort: Aus der Praxis von mittelständischen Entsorgern kann diese Regelung nur als überflüssig bezeichnet werden. Es ist prüfenswert, ob diese Regelung statt aus ökologischen nur aus rein ökonomischen bzw. marktbeherrschenden Gründen vorgeschlagen wurde.

16. Welche Konsequenzen hat es, dass sich das Beispiel ausdrücklich auf Druckerpatronen bezieht, die nur der Richtlinie unterliegen, wenn sie Bestandteil des Gerätes zum Zeitpunkt der Verwertung sind?

Antwort: Aus der Sicht heute bereits erfolgreich im Markt operierender Recycler ist diese Regelung ökologisch nicht nachvollziehbar.

Vorrangig muss doch gewährleistet werden, dass die Ziele der Verordnung unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken bei den Recyclingverfahren erreicht werden können.

Hersteller und Vertreiber sollten daher nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen dürfen, bei denen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert wird.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Welche Bedeutung kommt dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz unter ökologischen Aspekten zu?

Antwort: Vor dem Hintergrund der durch unsachgemäße Entsorgung von Elektro(nik)-Altgeräten verursachten Umweltbelastung muss der Beseitigung von Altgeräten (über Deponien oder Müllverbrennungsanlagen) ohne vorherige Trennung in verwertbare Teile und Schadstoffe ein Ende bereitet werden.

Mit dem ElektroG wird in Deutschland ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der in Umsetzung der WEEE hochwertige Stoffkreisläufe in Erfassung, Behandlung und Verwertung von Elektro(nik)-Altgeräten schließen soll. Insbesondere die Entsorgungssicherheit für die historischen Altgeräte sowie die Einführung entsprechender Quoten tragen zu diesem Ziel bei.

Diese Zielstellung implementiert:

- Vermeidung von Schadstoffverschleppung in nachfolgende Prozesse und Produkte
- Optimierung der stofflichen Ausbeute von Rohstoffen, z.B. Metall
- hochwertiges Recycling, z.B. von Kunststoffen und Bildröhren
- ökoeffiziente Wiederverwendung von Produkten und Produktbestandteilen (Re-Use)

2. Wie beurteilen Sie das Stoffverbot für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel?

Antwort: Die Stoffverbote sind notwendig. Für die Verbote sprechen ökologische Argumente, der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie ökonomische Gründe.

Diese Schadstoffe in Elektro(nik)-Altgeräten führen zu erheblicher Beeinträchtigung auf Gesundheit und Ökosystem. So verdampft bspw. freigesetztes Quecksilber schon bei Zimmertemperatur, PCB ist chemisch sehr stabil und hat eine hohe Akkumulationsfä-

higkeit im Ökosystem. Cadmium ist ein Schwermetall, das toxisch und sogar krebserregend ist.

Für eine werkstoffliche Verwertung von flammgeschützten Kunststoffen (bromierte Flammschutzmittel) gibt es derzeit kein erfolgreiches Verfahren. Für das rohstoffliche Recycling steht bislang mit der Vergasung der Kunststoffe zu Methanol lediglich ein einziges Verfahren zur Verfügung. Ein Einsatz von flammgeschützten Kunststoffen in anderen rohstofflichen Verwertungsverfahren, z.B. in der Stahlherstellung oder in der Zementindustrie, scheidet aufgrund der hohen Halogengehalte aus. Somit ist eine ökologisch und ökonomisch vertretbare Verwertung nur sehr reduziert praktikabel.

Bei einer sog. „selektiven Trennung“ fallen für Recyclingunternehmen Materialien an, die auf mittlere Sicht nur absetzbar sind, falls es einen ökonomischen Anreiz für den Abnehmer gibt.

Auf dem Gebiet der technischen Erkennung ist derzeit allenfalls eine spezifische IR-Technik einsetzbar, die als sehr kapitalintensive Technik für mittelständische Recycling-Dienstleistern nur sehr beschränkt verfügbar ist. Eine Verpflichtung auf derart kapitalintensive Techniken hätte weitreichende negative Auswirkungen auf Mittelstand und Arbeitsplätze.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Sind die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz zwingend erforderlich, um eine sachgerechte, effektive, unbürokratische und kostengünstige Entsorgung und Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten zu gewährleisten?

Antwort: Nein, eine zwingende Notwendigkeit besteht nicht.

Die überwiegend mittelständisch geprägte Marktstruktur für Erfassung, Behandlung und Verwertung von Elektro(nik)-Altgeräten ist in Deutschland vorhanden. Die Wiederverwendung von Geräten und Bauteilen, die konsequente Schadstoffabtrennung sowie die Umsetzung nachhaltiger stofflicher Verwertungsstrategien sind seit Jahren in den Recyclingbetrieben gängige Praxis.

Die in der WEEE und dem ElektroG als Ziele formulierten Quoten werden bereits heute annähernd erreicht bzw. übertroffen.

Die als erforderlich angesehene Definition des Standes der Technik im Bereich Entsorgung geschieht in Deutschland bereits in einer Vielzahl an Technischen Richtlinien, so z.B.

- Elektro-Altgeräte-Richtlinie der LAGA
- Stand der Technik bei Verwertung von Elektro(nik)altgeräten des UVM Baden-Württemberg
- VDI 2343 – Recycling elektrischer und elektronischer Geräte
- DIN 897512 – Verwertung von Kühlgeräten und andere Vorschriften

Auch das KrW-/AbfG, das BImSchG sowie auch die umfangreichen Vorschriften im Gesundheits- und Arbeitsschutz flankieren die vorhandene Regelsetzung.

Für die mittelständischen Recyclingunternehmen, die bereits heute einen zentralen Beitrag zur Erreichung der im ElektroG formulierten umweltpolitischen Ziele leisten, kommt es darauf an, dass durch das ElektroG diese erfolgreich funktionierenden Strukturen nicht zerschlagen werden.

2. Erkennen Sie im Sinne der vorstehenden Frage Revisions- bzw. Verbesserungs- und Änderungsbedarf?

Antwort: Ja, es besteht zweifelsfrei Bedarf, der auch sowohl auf EU-Ebene als auch national bereits thematisiert wird. Insofern kann eine Revision auf EU-Ebene noch vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Zur einzelnen Erläuterung wird auf die Antworten zu den nachfolgenden Fragen verwiesen.

3. Hat die Umsetzung zweier europäischer Richtlinien in einem einzigen nationalen Gesetz Konsequenzen für die Rechtsanwendung, Überprüfung oder Nachbesserung und wenn ja, in welcher Hinsicht?

Antwort: Die angesprochenen Richtlinien betreffen den gleichen Themenkreis und führen in ihrer Umsetzung in einem einzigen nationalen Gesetz weder zu fühlbaren Einschränkungen in der Rechtsanwendung noch in deren Überprüfbarkeit.

Da die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten maßgeblich mit deren Inhaltsstoffen in Zusammenhang steht, wird durch die Integration der Anforderungen der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in das ElektroG der Kreislauf in der Verwendung von Elektrogeräten geschlossen.

4. Wie bewerten Sie die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und halten Sie die vorgesehenen Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen für zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung für technisch unumgänglich und verhältnismäßig?

Antwort: Insgesamt betrachtet ist die Richtlinie und die daraus resultierende Umsetzung nicht das verhältnismäßig optimale Mittel. In Deutschland existieren bereits heute erfolgreich funktionierende, gewachsene Erfassungs- und Recyclingstrukturen.

Es zeichnet sich bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des ElektroG ab, dass die gesetzliche Ausformung der Herstellerverantwortung Monopoltendenzen befördert. Bereits bisherige Ausformungen produktorientierter Verordnungen (z.B. für Verpackungen oder Batterien) haben dies gezeitigt und erhebliche kartellrechtliche Beschwerden zur Folge gehabt.

Stoffverbote für gefährliche Stoffe sind integraler Bestandteil moderner Politik zum Schutz der Umwelt und Gesundheit und darüber hinaus eine Verantwortung für nachfolgende Generationen. Wiewohl Stoffpolitik die Bedürfnisse moderner Industriegesellschaften und deren Entwicklungspotenzial berücksichtigen muss (s. REACH), so kann es bei der Verhinderung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen keine falschen Kompromisse geben.

Die Getrennthaltung beginnt mit der getrennten Erfassung, ist integrale Voraussetzung für hochwertiges Recycling und die nachhaltige Schließung von Kreisläufen.

Auch die hochwertige Verwertung von Elektro(nik)-Altgeräten aus privaten Haushalten benötigt die getrennte Erfassung unter Abgrenzung von anderen Abfällen bzw. Wertstoffen (z.B. Leichtverpackungen).

Bei gemeinsamer Erfassung und Aufgabe der Getrennthaltung werden Elektro(nik)-Altgeräte beschädigt und dabei gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt. Bereits verpflichtende Schutzmaßnahmen müssten weiter verschärft werden, um Gefahren für Gesundheit und das Ökosystem (wie z.B. Inhalation und Ingestion durch erhebliche Geruchsentwicklung, Schimmel, Keime) einzudämmen.

Auch beim Brandschutz entstünde ohne Getrennthaltung ein sehr hohes Risiko. So entwickeln z.B. freigesetzte Lithium-Batterien erhebliche Hitze und können (brennbares) Verpackungsmaterial leicht entzünden. Eine Umgehung der Getrennthaltung würde gegen viele Rechtsvorschriften verstoßen wie z.B.:

- Gefahrstoffverordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie einer
- Vielzahl von Vorschriften im untergesetzliches Regelwerk

Die gemeinsame Erfassung von Elektro(nik)-Altgeräten mit anderen Abfällen würde eine ordnungsgemäße Schadstoffentfrachtung nachhaltig erschweren und eine Wiederverwendung der Elektro(nik)-Altgeräte nahezu unmöglich machen.

Die Folge wäre, dass durch Beschädigung und Verschmutzung der Geräte aus Abfällen zur Verwertung nun Abfälle zur Beseitigung gemacht würden. Dies wiederum widerspricht nicht nur der Zielhierarchie des KrW-/AbfG, sondern auch dem EU-weit akzeptierten Zielen hoher stofflicher Verwertungsquoten zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

5. Sind Sie in diesem Sinne der Auffassung, dass der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichbare Vorteil den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigt und die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belastet?

Antwort: Im Zusammenhang mit Frage 4 wird darauf verwiesen, dass mit der Getrenntsammlung keineswegs zusätzliche finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Die Gesamtbilanz der Getrennthaltung ist anderen Systemansätzen nach wie vor überlegen. Insofern bei der Frage nach den Betroffenen auch die nachfolgenden Generationen eingeschlossen sind, ergibt sich eine noch positivere Bilanz.

Im Blick auf die anderen unter Frage 4. angesprochenen Themen wird bei den entsprechenden Maßnahmen durch Vorsorge- und Arbeitsschutzes den Gesundheitsbedürfnissen Rechnung getragen.

6. Wurden die bei der nationalen Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien bestehenden Spielräume hinreichend im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“)?

Antwort: Die „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ der entsprechenden EU-Richtlinien bedarf einer flächendeckenden, EU-weiten Umsetzung, um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Marktteilnehmer zu verhindern.

Dies gilt umso mehr als Altelektro(nik)-Geräte sich in Deutschland bereits ein erfolgreich operierender Markt etablieren konnte, der ohne das ElektroG die im ElektroG vorgesehenen Quoten bereits annähernd erfüllt oder gar übertrifft. Die Eigenvermarktung der anfallenden Sekundärrohstoffe stellt das Kerngeschäft der im Elektro(nik)-Altgeräte Recycling tätigen Unternehmen dar.

Um Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen europäischen Recyclingunternehmen zu verhindern, ist es unumgänglich, in der Rahmensetzung ein kosteneffizientes und praktikables Quotenmonitoring auf Grundlage bereits praktizierter Stoffstrombilanzen zu integrieren. Eine transparente Nachweisführung über Inputströme, Outputströme und Verwertungsquoten im Rahmen des sog. Betriebstagebuches ist mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien bereits sehr gut umsetzbar.

7. Welche Personenkreise werden durch das vorgesehene Gesetz mit konkret welchen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten konfrontiert?

Antwort: Um die Stoffkreisläufe transparent nachvollziehen zu können, sind umfangreiche Bilanzen vom Inverkehrbringen der Geräte über den Altgeräteeinfall bis zu den verwerteten Sekundärrohstoffen nötig.

Hersteller und Importeure melden zu diesem Zweck der Gemeinsamen Stelle ihre Marktanteile in den einzelnen Gerätearten. Der Nachweis der zurücklaufenden und verwerteten Mengen je Gerätekategorie erfolgt in den Entsorgungsfachbetrieben, die mit der Behandlung/Verwertung beauftragt wurden. Dort werden die Mengenströme dokumentiert und dem jeweiligen Vertragspartner (Kommune, Handel, Hersteller) zur Verfügung gestellt. Dieser gibt die Daten an die Gemeinsame Stelle weiter, die wiederum verantwortlich ist für:

- die jährliche Überprüfung der Herstellerverantwortlichkeit (Abgleich der gemäß Marktanteile zurückzunehmenden Mengen und der tatsächlich zurücklaufenden Altgeräte)
- Ermittlung und Dokumentation der zu erfüllenden Erfassungs-, Verwertungs- und Recyclingquoten.

Die Gemeinsame Stelle bündelt die Informationen und erstellt jährlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) ein Verzeichnis aller registrierten Hersteller sowie ein Nachweis der Erfüllung der Quotenvorgaben aus der WEEE. Die Kontrolle dieser Angaben wird durch das Umweltbundesamt vorgenommen.

8. Erkennen Sie bisher nicht oder nicht hinreichend genutzte Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung, beispielsweise zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften?

Antwort: Entsorgungsunternehmen stellen bereits heute einen Stoffstromnachweis zur Verfügung, der die behandelten Input- und Outputströme sowie die Verwertungsquoten darstellt. Die Pflicht zur jährlichen Vorlage eines Mengenstromnachweises sollte auch für ÖRE oder Vertreiber gelten, wenn diese Elektro(nik)-Altgeräte selbst verwerten. Der Bundesrat hat dies in seinem Beschluss entsprechend festgeschrieben.

Eine Vorsortierung in folgende 6 Gerätegruppen erscheint als hilfreich:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte

3. Informations- und Telekommunikationsgeräte
4. Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore)
5. Gasentladungslampen
6. Haushaltskleingeräte, Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Informations- und Telekommunikationsgeräte (ITK-Geräte) unterscheiden sich in ihrer Materialzusammensetzung ganz erheblich von Geräten der Unterhaltungselektronik. So ist allein der Anteil der flammgehemmten Kunststoffe in der Unterhaltungselektronik wesentlich höher als in der ITK-Geräte.

Durch eine Trennung dieser beiden Material-Gruppen kann bereits in der für effizientes Recycling so wichtigen Phase der Erfassung eine sog. „Detektierung“ erreicht werden; diese „Detektierung“ hat wesentlichen Einfluss auf die geforderten Ergebnisse im Blick auf stoffliche Verwertung. Auch ist z.B. die metallische Zusammensetzung der beiden Material-Gruppen sehr unterschiedlich.

Sinnvoll ist daher eine gemeinsame Erfassung der Unterhaltungselektronik mit den Geräten der Gruppe 6, da die Behandlung dieser Geräte in der Verwertung gleichartig ist. Ebenso separat müssen Bildschirmgeräte erfasst werden. Bei einer gemeinsamen Erfassung mit anderen Geräten (bspw. mit ITK-Geräten oder mit Unterhaltungselektronik) steigt die Gefährdung durch Glasbruch und das damit verbundene Freisetzen von Schadstoffen. Eine hochwertige Verwertung würde nachhaltig erschwert. Im Rahmen der Quotenerfüllung müssten diese Mischsysteme mit enorm hohem Aufwand, wieder auseinander sortiert werden. Zudem macht ein Zusammenladen in den meisten Fällen

logistisch auch deshalb wenig Sinn, weil die im Gesetzentwurf geforderte Trennung von Schirm- und Konusglas nur in wenigen spezialisierten Anlagen durchgeführt werden kann.

9. Halten Sie die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälter – insbesondere auch mit Blick auf neuere technische Entwicklungen bei Sortier- und Verwertungsanlagen – aus ökologischer, technischer und ökonomischer Perspektive für zwingend erforderlich?

Antwort: Ja. Das fachliche Wissen um den Stand der Technik ergibt keine anderen Optionen.

Sich durch nicht ausreichend fundierte, und weder technologisch, noch ökologisch, noch ökonomisch ausgereifte Konzepte den Blick auf die Praxis und auf realistische Innovationen verstellen zu lassen, kann Fehlentscheidungen mit erheblichen Folgekosten zeitigen. Gerade im Bereich Entsorgung sind die Fehlentscheidungen vergangener Jahre und Jahrzehnte von Millionen von Bürgern bis heute zu zahlen und zu tragen.

10. Welche finanziellen Be- und Entlastungswirkungen werden sich als Folge des geplanten Gesetzes auf Seiten der Kommunen, der betroffenen Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einstellen?

Antwort: Gegenüber den bereits geschaffenen und erfolgreich arbeitenden Erfassungsstrukturen für Elektro(nik)-Altgeräte wie z.B. der effizient gestalteten und breit akzeptierten Hol- oder Bringsysteme wird durch den gewählten Weg der Umsetzung von Herstellerverantwortung ein komplett neues Rücknahmesystem auf Kosten des erfolgreich operierenden Systems zentralistisch vorgeschrieben.

Es zeichnet sich bereits heute ab, dass es zu höheren Kosten für die Bürger und zu Verlusten an regionalen Arbeitsplätzen durch Vernichtung mittelständischer Unternehmen kommen kann. Die durch die gewählte Umsetzung entstehenden Belastungen

wird alle Ebenen betreffen, wobei Hersteller und Kommunen über partielle Refinanzierungsmöglichkeiten verfügen. In diese Kalkulation sind die Kosten von Wettbewerbsbenachteiligung durch ungleiche Umsetzung der WEEE-Richtlinie innerhalb der EU noch nicht berücksichtigt.

11. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Elektrogroßgeräte (einschl. TV-Geräte, Monitore und Computer) den bei weitem überwiegenden Anteil an der Gesamtmenge der in Deutschland anfallenden Elektro(-nik)Altgeräte stellen, dass für diese Geräte schon seit langem etablierte und funktionsfähige Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen existieren und dass insofern in Deutschland prinzipiell kaum Handlungsbedarf im Sinne der europäischen Richtlinie(n) bzw. im Sinne des Gesetzes besteht?

Antwort: Analog zur Antwort auf Frage 1., ob eine zwingende Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung bestehe („Nein, eine zwingende Notwendigkeit besteht nicht.“) ergibt sich, dass in weiten Bereichen der Entsorgung und Verwertung von Altelektronik(-nik)-Geräten eine erfolgreiche Struktur bereits besteht, die wiederum in weiten Teilen durch den gewählten Weg des ElektroGes gefährdet werden.

Es stellt sich also nicht nur die Frage nach dem gewählten Weg der Umsetzung. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie viele Arbeitsplätze eine in dieser Weise nicht erforderliche Regelung kosten wird, zumal die in den Zielen festgelegten Quoten bereits durch andere Wege erreicht sind.

Zum Gesamtaufkommen an Elektro(nik)-Altgeräten existieren keine belastbaren Zahlen. Die entsprechenden Anteile am Aufkommen an der Gesamtmenge verteilen sich nach Schätzungen der entsprechenden bvse-Unternehmen wie folgt:

Haushaltsgroßgeräte (ohne Kühlgeräte)	ca. 55%
Bildschirmgeräte	ca. 20%

Für beide Gerätegruppen existieren o.g. erfolgreiche Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen, durch die jene im ElektroG genannten Quoten „übererfüllt“ werden.

Vor einen Ausschluss bestimmter Gerätegruppen aus dem Geltungsbereich des ElektroG ist zu warnen. Die Wahrung gleicher (Wettbewerbs-)Bedingungen auch bei der Kontrolle der Verwertungswege schließt das Herausnehmen („Rosinenpicken“) bestimmter Einzelfallgruppen aus den gesetzlichen Regelungen für die anfallenden Gerätekategorien aus.

12. Wird das vorgesehene Gesetz Konsequenzen auch für die mittelbar betroffenen Handelsbetriebe haben und um welche Konsequenzen handelt es sich dabei gegebenenfalls?

Antwort: Recyclingunternehmen und Handelsbetriebe haben bereits erfolgreich Erfassungsstrukturen für im Handel anfallende Altgeräte aufgebaut. Diese Anfallstellen sollten in die Rücknahmekonzepte eingebunden werden. Größere Mengenverschiebungen vom Großhandel zu den Kommunen sollten vermieden werden. Je mehr Anfallstellen es gibt, desto besser können logistische Vorteile im Sinne einer positiven Ökobilanz genutzt werden.

13. Unter welchen Voraussetzungen ist die Getrenntsammlung von Elektronik-Altgeräten im Allgemeinen sowie im besonderen in den privaten Haushalten sinnvoll und erforderlich und wie bewerten sie demgegenüber so genannte „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?

Antwort: Zunächst sei zum Erfordernis der Getrenntsammlung auf die ausführlichen Antworten zu den Fragen 4 und 8 verwiesen.

Konkret sollte es den pflichtigen Gebietskörperschaften überlassen bleiben, in welcher Art (Hol- oder Bringsystem oder Kombination) die Erfassung erfolgt, lediglich verbunden mit dem Nachweis zur Erreichung der Sammelquote. Es entspricht dem Prinzip der Subsidiarität wie auch dem ökonomischen Sachverstand, intelligente örtliche Gegebenheiten nicht durch praxisferne Detaillierung zu blockieren.

14. Wie werden die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien von den Partnerländern Deutschlands in der EU umgesetzt und welche konzeptionellen Spielräume gibt es bei der Umsetzung?

Antwort: In fast keinen anderen Mitgliedstaaten liegen derzeit fertige Konzepte zur Umsetzung der WEEE-Richtlinie verabschiedungsreif vor.

Konzeptionelle Spielräume bei der Umsetzung sind in breitem Maße gegeben: sie reichen von der gesetzlichen Festschreibung bereits existierender erfolgreicher Modelle (wie in Deutschland) bis zur Kreation völlig neuer Rechtsinstitute und der damit verbundenen massiven Markteingriffe (wie im ElektroG angelegt).

Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten entspricht die konzeptionelle Freiheit bei der Umsetzung der WEEE-Richtlinie.

Während z.B. in den Niederlanden und in Belgien der wettbewerbsrechtliche Rahmen sehr gering ausgeprägt ist und monopolartige Strukturen aufgebaut werden, wurde in Österreich bisher ein Rahmen für die Behandlung der Geräte umgesetzt. Inwieweit die anderen EU-Mitgliedstaaten die in Deutschland bereits erreichten Quoten erzielen, kann derzeit nicht aussagekräftig festgestellt werden.

15. Wurde bzw. wird auch in den europäischen Partnerländern eine der öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht vergleichbare Lösung gewählt und wenn nein, welche Lösung wurde in welchen Ländern statt dessen gewählt oder zeichnet sich ab?

Antwort: Soweit derzeit bekannt ist, beziehen auch weitere EU-Mitgliedsländer die Erfassung bei privaten Haushalten in kommunaler Verantwortung in ihre Überlegungen ein (z.B. Frankreich, Niederlande, Österreich).

16. Welche Überlegungen begründen eine öffentlich-rechtliche Andienungspflicht und was spricht dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, zumal es sich offenkundig um Abfälle zur Verwertung handelt?

Antwort: Die grundsätzliche Frage der deutschen Kommunalverfassung und der zentralen Bedeutung der Daseinsvorsorge kann hier nicht erörtert werden.

Im vorliegenden Fall der Entsorgung von Altelektro(-nik)-Geräten ist festzuhalten:

Bereits heute stammen 70% aller erfassten Elektro(nik)-Altgeräte aus kommunalen Erfassungssystemen.

Mit umfangreichen Materialwissen und entsprechendem Know-how in der Aufbereitung werden in den regionalen Märkten die erheblichen Wertstoffpotenziale erschlossen, die zu Ressourcenschonung und zur Erfüllung des Umweltziels Nachhaltigkeit beitragen.

Volkswirtschaftlich ist es geboten, diese funktionierenden innovativen Marktstrukturen zu erhalten. In diesem Zusammenhang sehen wir den Grundsatz des „Zweistufigen

Systems“ einer Erfassung sowie alternativen Verwertung durch die kommunalen Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit dem Mittelstand bis hin zur Rücknahme und Verwertungspflicht der Hersteller positiv.

Angesichts der Erfolge der etablierten Erfassungsstruktur erscheint eine Debatte um völlige Privatisierung in diesem Bereich als wettbewerbspolitisch kritisch.

Die im ElektroG-E gewählte Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellerverantwortung fördert Monopol Tendenzen. Eine völlige Privatisierung der Entsorgung von Elektro(nik)-Altgeräten würde zu zentralisierter Vergabe von Dienstleistungen führen, die angesichts der regionalen, mittelständischen Struktur dieses Wirtschaftsbereiches zu einem Einbruch bei diesen Unternehmen führen müsste.

Über eine annähernd flächendeckende Entsorgungslogistik verfügen derzeit vor allem Entsorgungskonzerne oder Systembetreiber. Eine Marktkonzentration auf der Verwerterebene wäre somit unmittelbare Folge einer völligen Privatisierung.

17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte ohnehin in Drittbeauftragung durch die Kommunen und durch Verträge mit den Herstellern organisiert werden wird und dass die Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor diesem Hintergrund entbehrlich sei?

Antwort: Angesichts der erfolgreich etablierten Strukturen der Erfassung schon vor Geltung des ElektroG erscheint ein Herausdrängen der Kommunen als eine der Säulen dieses Erfolges nicht logisch. Ohne die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kommunen und Mittelstand wäre die Akzeptanz des bisherigen Erfassungssystems weit geringer. Auch insofern wird auf die Antwort zu Frage 16 nochmals Bezug genommen.

18. Wie bewerten Sie die Einschätzung, dass die Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der betreffenden Geräte durch eine Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unnötig kostspielig und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand befrachtet wird?

Antwort: Dafür gibt es keine belastbaren Hinweise. In der Gesamtbetrachtung führt eine kommunale Unterstützung partnerschaftlich aufgestellter Erfassung zu einem Mehr in umweltpolitischer Hinsicht wie auch im Blick auf die regionale Wirtschaft.

Bezüglich zusätzlichen bürokratischen Aufwands lässt sich weit plausibler das Konstrukt der Gemeinsamen Stelle mit allen entsprechenden Nebenregelungen sowie die teils mikrosteuerungsorientierten Regelungen des ElektroG bewerten, die dem bisher im Wesentlichen von Kommunen und Mittelstand ohne Gesetz entwickelten Lösungen deutlich unterlegen sind.

19. Wie bewerten Sie die seitens der Entsorgungswirtschaft geäußerte Auffassung, dass sich das Einsammeln und Transportieren von Elektronikschrott erheblich besser und preiswerter über privatwirtschaftliche Initiativen organisieren ließe als durch flächendeckende Verträge?

Antwort: Die Entsorgungswirtschaft hat sich keineswegs so geäußert.

Vielleicht wurden hier nicht alle maßgeblichen Vertreter der Entsorgungswirtschaft gehört oder die führenden Vertreter des konzernfreien Mittelstandes ignoriert.

Als der zentrale Verband der mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft mit über 600 Mitgliedsunternehmen und über 50.000 Beschäftigten, die einen Jahresumsatz von ca. 10 Milliarden € verantworten, teilen wir diese Auffassung nicht.

Diejenigen Vertreter von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, die dieses Konzept nachdrücklich vertreten, treffen angesichts der Konzentrationsprozesse – die von diesen Unternehmen maßgeblich gefördert werden – auf immer stärkere Kritik auch in den eigenen Reihen.

20. Wie bewerten Sie die Flexibilität und Praxistauglichkeit sowie die Kostenwirkungen des geplanten Gesetzes insbesondere mit Blick auf den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis sowie die vorgesehene Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben?

Antwort: Der erste Teil der Frage richtet sich an Hersteller und Importeure von Elektro(nik)-Geräten und kann daher aus Sicht der Recyclingbranche nicht beantwortet werden.

Der Bundesrat hat mit gutem Grund in seinem Beschluss vom 05.11.2004 der Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben eine Absage erteilt.

Ein zusätzliches Zertifikat bedeutet weiteren Aufwand, stellt eine unnötige Marktzutritts-Barriere und kann qualitativ mit den bereits erfolgten Zertifizierungen bei der Qualitätskontrolle (Entsorgungsfachbetrieb) nicht konkurrieren.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene „insolvenz sichere Garantie“, zu deren jährlicher Abgabe bei der zuständigen Behörde jeder Hersteller verpflichtet ist, um die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen?

Antwort: Die Frage richtet sich vorwiegend an Hersteller und Importeure von Elektro(nik)-Geräten.

Mittelständische Unternehmen sehen sich vielfältigen Restriktionen beim Zugang zu Finanzierungsinstrumenten wie Garantien, Bürgschaften etc. ausgesetzt. Durch die in der Regel geringe Eigenkapitalausstattung und die weiter verschärften Kreditkonditionen der Banken werden mittelständische Unternehmen gegenüber kapitalstarken Konkurrenten benachteiligt. Über eine entsprechende Abstützung dieser Regelung für die zehntausende Einzelhändler sollte nachgedacht werden.

22. Gibt es Möglichkeiten, um die Anforderungen an den Garantienachweis unbürokratischer und flexibler zu gestalten, und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise den Vorschlag, eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird?

Antwort: Die Frage richtet sich an die Hersteller und Importeure von Elektro(nik)-Geräten.

23. Wie bewerten Sie die vorgesehene obligatorische Entfernung von Kunststoffen, die z.B. bromierte Flammschutzmittel enthalten, aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht?

Antwort: Für eine werkstoffliche Verwertung von flammgeschützten Kunststoffen (bromierte Flammschutzmittel) gibt es bis heute kein im Markt verfügbares Verfahren. Für das rohstoffliche Recycling steht mit der Vergasung der Kunststoffe zu Methanol

lediglich ein Verfahren zur Verfügung. Der Einsatz von flammgeschützten Kunststoffen in anderen rohstofflichen Verwertungsverfahren, z.B. als Reduktionsmittel in der Stahlherstellung oder als Verwendung in der Zementindustrie, kommt aufgrund der hohen Halogengehalte nicht in Frage. Damit ist die ökologisch und ökonomisch vorteilhafte Verwertung nur sehr reduziert möglich. Bei einer selektiven Trennung stehen den Entsorgungsunternehmen mittelfristig wirtschaftlich nicht absetzbare Materialien zur Verfügung. Eine technische Erkennung kann nur mit Hilfe moderner IR-Technik erfolgen. Diese Technik ist teuer und steht in mittelständischen Entsorgungsunternehmen heute nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung.

- 24.** Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der Verwertungsmengen (so genanntes „Monitoring“)?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 6 kann verwiesen werden:

Um Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen europäischen Recyclingunternehmen zu verhindern, ist es unumgänglich, in der Rahmensetzung ein kosteneffizientes und praktikables Quotenmonitoring auf Grundlage bereits praktizierter Stoffstrombilanzen zu integrieren.

Eine transparente Nachweisführung über Inputströme, Outputströme und Verwertungsquoten im Rahmen des sog. Betriebstagebuches ist mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien bereits sehr gut umsetzbar.

- 25.** Wie bewerten Sie die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmen ist, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?

Antwort: Die Abstimmungspflicht bezieht sich nicht nur auf den Handel.

Sie ist vielmehr generell von allen Anlieferern zu beachten. Für ein ordnungsgemäßes Handling an der Übergabestelle ist die Abstimmung unerlässlich. Eine telefonische Abstimmung z.B. kann den bürokratischen Aufwand zwischen Lieferant und Sammelstelle erheblich reduzieren und dürfte unproblematisch praktikierbar sein. Ebenfalls scheint die Nachweispflicht über die Herkunft des Altgerätes keine größeren Probleme aufzuwerfen, da der Handel Rechnungen oder Lieferscheine mit Kundenanschrift ausstellt, die den Geräten zuzuordnen sind. Somit ist auch ein Herkunftsnachweis erbracht.

- 26.** Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Termine des Inkrafttretens, dass die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei den vom Gesetz Betroffenen nicht zu unbilligem Zeitdruck und den damit verbundenen Nachteilen führen?

Antwort: Nach den neuerlichen Beschlüssen ist vieles von dem partiell befürchteten Zeitdruck genommen. Insofern hat es eine begrüßenswerte Anpassung des Inkrafttretens gegeben.

Inwiefern die zögerliche EU-weite Einführung und die bereits einsetzende Diskussion um die Revision der WEEE-Richtlinie die weiteren Zeitrahmen erfasst, bleibt abzuwarten. Jedenfalls erscheint diese vor dem Hintergrund einer Überprüfung nach erstmals 10 Jahren als zu langfristig angelegt.

27. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass lt. Gesetzentwurf auch Produkte, deren Anteil am Abfallaufkommen verschwindend gering oder Null ist, von den umfangreichen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten (Registrierung, Garantiestellung, Kennzeichnung, Behältergestaltung, Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Mitteilung über die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte sowie über zurückgenommene, wieder verwendete, stofflich und anderweitig verwertete sowie ggf. ausgeführte Altgeräte) dennoch nicht befreit sind?

Antwort: Ein Abfallaufkommen von „Null“ kann es per definitionem nicht geben, da jedes in Verkehr gebrachte Produkt am Ende seiner Nutzungsphase zu Abfall wird.

Entweder hat das Produkt bzw. der Abfall zu diesem Zeitpunkt Bestandteile, die es dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen lassen oder nicht. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte sich daher der Geltungsbereich des ElektroG auch auf alle Elektro(nik)-Geräte beziehen.

28. Unterfallen auch solche Spielwaren den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten, deren Primärfunktion zwar nicht von elektrischen oder elektronischen Teilen bestimmt wird, die aber dennoch mit elektrischen bzw. elektronischen Bauelementen für Sprache und Bewegung ausgestattet sind (z. B. Stofftiere und -puppen mit Sprachchips, Holzautos mit Beleuchtung etc.) und auch nach einem Defekt jener elektronischen Bauteile, die nach Branchenangaben einen Anteil von weniger als 3 v.H. am Gesamtgewicht haben, unverändert in ihrer Primärfunktion, dem Spielen, einsetzbar sind und absehbar eingesetzt werden?

Antwort: Ja. Die Definition in § 3 Abs1 ElektroG erscheint sachlich gerechtfertigt.

29. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der vorstehenden Frage den Vorschlag, Herstellern die Möglichkeit einzuräumen, durch geeignete Verfahren den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Produkte im Einzelfall nicht Bestandteil des Abfallaufkommens aus Elektro(nik-)altgeräten sind und dass die betreffenden Geräte bzw. Hersteller unter dieser Voraussetzung von den Vorgaben des Gesetzentwurfs entbunden werden könnten?

Antwort: Wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass Geräte nicht als Abfall anfallen, sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden. Bei der genaueren Definition wäre darauf zu achten, dass es sich in der Auswirkung nicht um eine „Schlupfloch-Regelung“ handeln wird.

30. Wie bewerten Sie die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des auf europäischer Ebene nach Art. 14 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie eingesetzten Technical Adaption Committee mit Blick auf die Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfs?

Antwort: Diese Ergebnisse wurden nicht breit kommuniziert und sind entsprechend in ihren Einzelheiten nicht bekannt.

Zu Fragen der Fraktion der SPD

- 1. Wie stellt sich aus ihrer Sicht die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum ElektroG in die Praxis dar? Sehen Sie Verbesserungsansätze vor allem unter dem Aspekt einer hochwertigen Verwertung und zur Schließung von Stoffkreisläufen? Welche Rückkoppelungen erwarten Sie auf die Gestaltung der Produkte?**

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten kurz- und mittelfristig kaum Impulse zur umweltgerechten Gestaltung der Produkte und zur Erhöhung der Wiederverwendungs- und Recyclingquote. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Herstellerverantwortung nur zum Teil umgesetzt wird und damit eine verursachergerechte Produktpreisgestaltung einschließlich der realen Entsorgungskosten nicht stattfindet. Zum anderen werden durch die fehlende Einbindung des Handels gerade sog. „mülltonnengängige Kleingeräte“ kaum der Verwertung zugeführt. Hinzu kommt, dass die Schnittstelle zu den Herstellern aus kommunaler Sicht unbefriedigend geregelt ist.

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs in den kommunalen Gebietskörperschaften wird voraussichtlich in der Praxis einige Probleme mit sich bringen. Die bestehenden Entsorgungsstrukturen genügen vielerorts den Anforderungen des ElektroG-Entwurfs nicht. Auf Wertstoffhöfen, auf denen sich teilweise derzeit nur zwei Erfassungscontainer für Elektroaltgeräte befinden, müssten nach dem Gesetzentwurf des Bundes sechs Container aufgestellt werden, obwohl die erforderlichen Stellflächen nicht vorhanden sind. Transportstrukturen zwischen Sammel- und Übergabepunkten müssen aufgebaut werden. Ob in der Praxis auch entlegene Übergabepunkte von den Herstellern unmittelbar angefahren werden, wenn volle Container gemeldet sind, bleibt abzuwarten und wird in Zweifel gezogen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen sich unter Umständen auf „Elektronikschrottstau“ einstellen, wenn das Abholssystem der Hersteller nicht fehlerfrei funktioniert. Darüber hinaus muss jedenfalls zusätzliches Personal eingestellt werden, das die nach Fraktionen getrennte Erfassung überwacht. Hinzu kommt, dass die eventuell erforderliche Nachrüstung der Anlagen nach BImSchG besonders kostenintensiv sein dürfte.

- 2. Gibt es aus ihrer Sicht eine Möglichkeit bestehende Strukturen insbesondere die Sozialbetriebe in die Umsetzung zu integrieren?**

Voraussetzung für die mögliche Einbeziehung der Sozialbetriebe ist jedenfalls, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ein Verwertungsrecht erhalten bleibt. Ein solches Verwertungsrecht für die gesamten Altgeräte einer Gruppe wird im Gesetzentwurf in § 9 Abs. 6 geregelt. Grundsätzlich wird damit Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auch weiterhin Sozialbetriebe oder andere lokale Demontierunternehmen mit Aufträgen zur Demontage von Altgeräten zu versorgen. Der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 6 des Entwurfs stößt allerdings an Grenzen des kommunalen Abgabenrechts: Bereits auf der Grundlage der WEEE-Richtlinie haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit, ab dem 13.08.2005 Altgeräte aus privaten Haushalten unentgeltlich an die Herstellerseite zu übergeben. Lenkt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Altgeräte an einen Sozialbetrieb, kann dies gebührenrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn für die Beauftragung des Sozialbetriebs keine gebührenrechtlichen ansatzfähigen Kosten anfallen. Nur wenn sich durch die wirtschaftlichen Aktivitäten Erlöse erzielen lassen, die die Kosten übersteigen, ist eine weitere Einbindung von Sozialbetrieben möglich, es sei denn, die Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt. Das ist aber auf Grund der prekären kommunalen Finanzlage unwahrscheinlich. Gebührenrechtlich wäre es unzulässig, wenn ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Kosten für Demontage, Verwertung und Beseitigung nicht verwertbarer Reste in die Gebührenbedarfsberechnung einstellen würde, da der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Möglichkeit hat, die Altgeräte unentgeltlich an die Hersteller abzugeben. Entstehende Kosten wären daher nicht „erforderlich“ im Sinne des Haushaltsrechts.

Damit überhaupt Sozialbetriebe beauftragt werden können, ist es wichtig, dass Kommunen die Dispositionsbefugnis über gesammelte Elektroaltgeräte haben und entscheiden können, ob sie Geräte an die Hersteller weitergeben oder aber – unter Beachtung der gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen – anderweitig für die Verwertung sorgen.

Zu Fragen der Fraktion der CDU/CSU

- 5. Ist die vorgesehene Regelung, dass sich die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ÖRE beschränken soll, für Handelsunternehmen, die Altgeräte im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots freiwillig zurücknehmen, praktikabel umsetzbar?**

Unabhängig von der Frage der Praktikabilität für Handelsunternehmen besteht keine Alternative zu einer Regelung, die die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beschränkt. Diese Beschränkung ist unabdingbar, damit die entstehenden Entsorgungskosten in die Abfallgebühren eingerechnet werden können. Der Gesetzgeber hätte durch eine sinnvolle Aufteilung der Verantwortung zwischen Herstellern, Händlern und ÖRE dafür sorgen können, dass optimale Ergebnisse bei der Rückgabe – analog dem Schweizer Modell – erzielt werden. Dieses war nicht gewollt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Interesse der Rechtssicherheit für die ÖRE dafür ausgesprochen, die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen bei der Gebührenkalkulation im ElektroG noch deutlicher zu berücksichtigen. Sie haben frühzeitig darauf hingewiesen, dass gebühren- und abfallrechtliche Anforderungen nicht 1:1 umsetzbar sind.

- 10. Können Sie bestätigen, dass § 9 Abs. 6 des Gesetzes so formuliert ist, dass die Hersteller und Recycler erhebliche Probleme mit dem Abschluss langfristiger Verträge bekommen, gleichzeitig die „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht wird und in diesem Zusammenhang die Integration der leistungsgeminderten Mitarbeiter in den Betrieben der Privatwirtschaft, wenn auch unter öffentlicher Bezuschussung, nicht eine bessere Lösung darstellt?**

Von „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann keine Rede sein. Mit der Übergabe der Elektroaltgeräte an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei den kommunalen Sammelstellen werden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Eigentümer des Elektroschrotts. Kommunen das Verwertungsrecht zu entziehen beziehungsweise eine umfassende Übergabepflicht an die Hersteller zu normieren würde eine unverhältnismäßige Beschränkung ihres Eigentumsrechts bedeuten. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von dem Verwertungsrecht auszuschließen würde in der Konsequenz heißen, dass den kommunalen Gebietskörperschaften die Chance genommen wird, durch gegebenenfalls zu erzielende Verwertungserlöse ihre Abfallgebühren dämpfen zu können. Verwertungserlöse auf Herstellerseite würden letztlich auf Kosten der Abfallgebührenzahler erzielt. Es ist deshalb vielmehr die Herstellerseite, die zu Lasten der Kommunen „Rosinenpicken“ betreibt, da sie nicht bereit ist, die Gesamtkosten verursachergerecht zu tragen.

- 12. Wie viele Container werden an den Sammelstellen aufgestellt (§ 9 Abs. 4 ElektroG-E)? Ist die derzeit diskutierte Anzahl von 4 bis 6 Containern realistisch?**

An den Sammelstellen werden derzeit in der Regel bis zu vier Container aufgestellt. Es gibt allerdings auch ÖRE, die auf Grund des begrenzten Platzes auf den Recyclinghöfen bisher maximal zwei Behälter aufstellen.

14. Wie soll die Abholung an den Wertstoffhöfen realisiert werden (§ 14 Abs. 6 ElektroG-E)?

Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss gewährleistet sein, dass unmittelbar nach Meldung der vollen Behältnisse eine Abholung durch die Hersteller erfolgt und die entsprechenden Container ausgetauscht werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich deshalb für eine 24-Stunden-Regelung ausgesprochen.

Zu Fragen der Fraktion der FDP

1. Sind die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz zwingend erforderlich, um eine sachgerechte, effektive, unbürokratische und kostengünstige Entsorgung und Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten zu gewährleisten?

2. Erkennen Sie im Sinne der vorstehenden Frage Revisions- bzw. Verbesserungs- und Änderungsbedarf?

Eine sachgerechte Umsetzung der Richtlinien erfordert aus unserer Sicht die Festlegung einer umfassenden Finanzierungsverantwortung der Hersteller für sämtliche Entsorgungskosten. Eine derartige Finanzierungsverantwortung würde auch im Sinne der WEEE-Richtlinie der Durchsetzung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung dienen. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist es nämlich, auch durch Finanzierungskonzepte Herstellerverantwortung zu fördern (Erwägungsgrund 19).

4. Wie bewerten Sie die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und halten Sie die vorgesehenen Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen für zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung für technisch unumgänglich und verhältnismäßig?

Die vorgesehene Getrennthaltung von sechs Gerätefraktionen ist weder ökologisch noch aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gerätefraktionierung ist daher für die Sammlung unnötig. Unbefriedigend ist außerdem, dass der Handel überhaupt nicht eingebunden ist.

5. Sind Sie in diesem Sinne der Auffassung, dass der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichbare Vorteil den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigt und die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belastet?

Rein rechnerisch werden bereits jetzt die geforderten Recyclingquoten erreicht. Der finanzielle Aufwand für die flächendeckende Einführung der vorgesehenen Einrichtung von Sammelstellen und Übergabepunkten belastet außerdem öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und damit letztlich Abfallgebührenzahler übermäßig. Sie ist im Hinblick auf die Lastenverteilung nach dem Verursacherprinzip unausgewogen. Die vorgesehene Fraktionierung der Gerätegruppen ist unnötig. Sie dient Vereinfachungen bei der Verwertung, für die jedoch die Hersteller verantwortlich sind. Entsprechende Kosten sollten daher nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugewiesen werden.

6. Wurden die bei der nationalen Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien bestehenden Spielräume hinreichend im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“)?

Der in der WEEE-Richtlinie durch Art. 8 Abs. 1 eröffnete Spielraum, den Herstellern die Entsorgungskosten für Elektroaltgeräte *mindestens* ab der Rücknahmestelle aufzuerlegen, soll in der Weise genutzt werden, dass die Hersteller *lediglich* vom Übergabepunkt an die Entsorgungskosten zu tragen haben. Hierbei wurden die Interessen der zur Sammlung und Erfassung von Elektroschrott verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht hinreichend berücksichtigt. Entgegen dem Verursacherprinzip werden die Abfallgebührenzahler mit den Kosten belastet, die durch die Sammlung und getrennte Erfassung der Altgeräte und die Unterhaltung der Übergabepunkte entstehen.

Die derzeit vorgesehene Gerätefraktionierung ist durch die Richtlinie nicht zwingend vorgegeben und verursacht unnötigen Kostenaufwand.

7. Welche Personenkreise werden durch das vorgesehene Gesetz mit konkret welchen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten konfrontiert?

Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern werden folgende Kosten der Altgeräteentsorgung auferlegt:

- a) Information der privaten Haushalte über
 - die Verpflichtung zur getrennten Entsorgung von Altgeräten;
 - bestehende Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten;
 - deren Beitrag zur Wiederverwendung und Verwertung von Altgeräten;
 - mögliche Auswirkungen der gefährlichen Stoffe auf Umwelt und Gesundheit;
 - Bedeutung des Symbols nach Anhang II (durchgestrichene Mülltonne)
- b) Einrichtung von Sammelstellen zur Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushalten durch Endnutzer und Vertreiber in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer ohne Entgelt bei Anlieferung (einschließlich der Überwachung der Herkunft angelieferter Altgeräte)
- c) Einrichtung von Holsystemen und/oder kombinierten Sammelsystemen
- d) laufender Betrieb der Sammelsysteme
- e) Bereitstellung der gesammelten Altgeräte in verschiedenen Teilfraktionen (gem. Anforderungen des Immissionsschutzes usw.)
- f) Überwachung der richtigen Befüllung der für die Rücknahme unterschiedlicher Gerätarten von den Herstellern bereitgestellten Behälter
- g) gegebenenfalls Logistik zwischen Sammelstellen und Bereitstellungs-/ Übergabestellen
- h) Meldung der vollen Behältnisse bei der Gemeinsamen Stelle

Wir halten eine derartige Aufgabenzuweisung in der Sache weder für zielführend noch notwendig. Sie führt im Übrigen nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände dazu, dass den ÖRE etwa 2/3 und den Herstellern rd. 1/3 der Gesamtkosten der Umsetzung der WEEE angelastet werden.

8. Erkennen Sie bisher nicht oder nicht hinreichend genutzte Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung, beispielsweise zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften?

Hinsichtlich der Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien sind aus fachlicher Sicht vier Fraktionen (Kühlgeräte, Bildröhrengeräte, quecksilberhaltige Lampen, Sonstiges)

statt der vorgesehene sechs Fraktionen ausreichend für eine funktionierende Elektroschrottsammlung und die nachgeschaltete Verwertung.

- 9. Halten Sie die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälter – insbesondere auch mit Blick auf neuere technische Entwicklungen bei Sortier- und Verwertungsanlagen – aus ökologischer, technischer und ökonomischer Perspektive für zwingend erforderlich?**

(s. Antwort zu Frage 8.)

- 10. Welche finanziellen Be- und Entlastungswirkungen werden sich als Folge des geplanten Gesetzes auf Seiten der Kommunen, der betroffenen Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einstellen?**

Die kommunalen Spitzenverbände schätzen eine pauschalierte Mehrbelastung der Abfallgebühreneinzahler mit 300-350 Mio. € pro Jahr. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zusätzlichen Kosten von dem jeweiligen Ist-Zustand in der einzelnen Gebietskörperschaft abhängen. Regional kann die Mehrbelastung zwischen 2-5 €/EW/a schwanken.

- 13. Unter welchen Voraussetzungen ist die Getrenntsammlung von Elektronik-Altgeräten im allgemeinen sowie im besonderen in den privaten Haushalten sinnvoll und erforderlich und wie bewerten sie demgegenüber so genannte „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?**

Bereits heute gibt es verschiedene Optionen, die sich sinnvoll verbinden lassen. Die flächendeckende Einführung reiner Bringsysteme würde aber sicherlich dazu beitragen, dass Kleingeräte vermehrt über den Restmüll entsorgt werden. Großgeräte betreffend ist ein Bringsystem wegen möglicher Transportprobleme wenig bürgerfreundlich. Eine Umfrage der kommunalen Spitzenverbände bei den ÖRE hat im Übrigen gezeigt, dass mit verschiedensten Kombinationen die geforderten Recyclingquoten erreicht werden können. In der Regel bieten die ÖRE verschiedene Optionen im Bereich Bring-/Abholssysteme an, die sinnvolle Lösungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erlauben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass immer mehr Verbraucher dazu übergehen, das Altgerät beim Kauf eines neuen mit zurückzugeben (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde usw.).

- 14. Wie werden die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien von den Partnerländern Deutschlands in der EU umgesetzt und welche konzeptionellen Spielräume gibt es bei der Umsetzung?**

Der Vorentwurf eines Dekrets zur Umsetzung der Elektroaltgeräte Richtlinie in das französische Recht enthält eine Regelung (Art. 10 Abs. 1 c), nach der die zentrale Stelle der Hersteller den Gebietskörperschaften die Kosten erstattet, die durch die Einrichtung eines Getrenntsammlungssystems für Elektroaltgeräte entstehen. Bei einer derartigen Regelung kommt das Prinzip der Herstellerverantwortung zum Tragen.

- 16. Welche Überlegungen begründen eine öffentlich-rechtliche Andienungspflicht und was spricht dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, zumal es sich offenkundig um Abfälle zur Verwertung handelt?**

Die kommunalen Spitzenverbände hatten das BMU wiederholt gebeten, eine politische Begründung für die vorgesehene Form der „geteilten Produktverantwortung“, zu geben. Dies ist bisher in der Begründung des ElektroG nicht vorgesehen. Nicht vorgesehen ist auch eine rein privatwirtschaftliche Lösung, bei der dann die Hersteller die Entsorger für die haushaltsnahe Sammlung bezahlen. Eine Lösung, bei der die ÖRE allein die private Entsorgungswirtschaft für die haushaltsnahe Sammlung von Elektroaltgeräten zusätzlich bezahlen, ist gebührenrechtlich

unzulässig und ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll. Sollte der Bürger den privaten Entsorger für die Leistung direkt bezahlen müssen, wird mit der Zunahme problematischer Entsorgungsformen gerechnet. Dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, sprechen nämlich die Erfahrungen der Kommunen, dass Endnutzer stets den günstigsten Entsorgungsweg wählen. Die Entsorgung über die Privatwirtschaft gegen gesondertes Entgelt würde zu einem Anstieg der verbotswidrigen Müllablagerungen und einem Anstieg des Anteils von Elektrokleingeräten im Restmüll führen.

- 17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte ohnehin in Drittbeauftragung durch die Kommunen und durch Verträge mit den Herstellern organisiert werden wird und dass die Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor diesem Hintergrund entbehrlich sei?**

Von einer Entbehrlichkeit der ÖRE ist gerade in diesem Fall nicht auszugehen, da sie die Verantwortung für Sammlung und Bereitstellung übernehmen sollen. Ansonsten siehe Antwort zu 16. Die in der Frage zitierte Aussage ist im Übrigen nicht zutreffend. Kommunale Gebietskörperschaften haben Entsorgungsstrukturen aufgebaut, die sich bewährt haben. Der Bürger hat die Nutzung des kommunalen Entsorgungssystems akzeptiert. Auf dieses System bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten aufzubauen, erscheint daher offenbar für Bundesregierung und Bundesrat sinnvoll.

Eine öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur verursacht zudem keine kartellrechtlichen Probleme. (vgl. Diskussion im Hinblick auf Duales System / DSD AG).

- 18. Wie bewerten Sie die Einschätzung, dass die Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der betreffenden Geräte durch eine Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unnötig kostspielig und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand befrachtet wird?**

Sicherlich ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenspiel von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, gemeinsamer Stelle der Hersteller und des zentralen Registers komplex und mit bürokratischem Aufwand verbunden. Dieses ist politisch gewollt! Die kommunalen Gebietskörperschaften befürworten eine einfachere Regelung, nach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung von Elektroschrott insgesamt (einschließlich Verwertung) zuständig sind, wenn die Finanzierungslast den Herstellern von Elektrogeräten im Sinne ihrer Produktverantwortung zugewiesen wird. Die Hersteller von Elektrogeräten sind bekanntlich aber nicht bereit, alle Kosten der Elektroaltgeräteentsorgung zu tragen.

- 25. Wie bewerten Sie die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmen ist, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?**

Dem Handel ist die Nachweispflicht zuzumuten, zumal er nach dem Gesetzentwurf nicht mit Entsorgungskosten belastet wird. Kommunale Gebietskörperschaften müssen die ihnen entstehenden Kosten in Abfallgebühren umlegen können, wofür die Nachweispflicht erforderlich ist.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Wie stellt sich aus ihrer Sicht die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum ElektroG in die Praxis dar? Sehen Sie Verbesserungsansätze vor allem unter dem Aspekt einer hochwertigen Verwertung und zur Schließung von Stoffkreisläufen? Welche Rückkoppelungen erwarten Sie auf die Gestaltung der Produkte?

Antwort:

Es besteht auf Grundlage des Gesetzesentwurfs durchaus die Möglichkeit zu Verbesserungen. Es ist davon auszugehen, dass ein weitaus höherer Anteil von Elektro(nik)altgeräten gesammelt und verwertet wird. Damit ist eine Schadstoffentfrachtung des Restmülls und entsprechende Entlastung der Umwelt zu erwarten.

Zu hochwertiger Verwertung

Wiederverwendung und hochwertige Verwertung sind in hohem Maße von der Erfassung abhängig. Um diese zu gewährleisten ist es unbedingt notwendig, die im Kabinettsentwurf vorgesehenen 6 Sammelbehälter beizubehalten und nicht auf 5 zu reduzieren. Andernfalls würden IT-Geräte, Unterhaltungselektronik und Bildschirmgeräte gemeinsam erfasst. Glasbruch wäre so nicht zu verhindern und eine hochwertige Verwertung nicht zu gewährleisten.

Zum Einfluss auf die Gestaltung der Produkte

In den ersten 5-10 Jahren ist in erster Linie mit dem Anfall historischer Altgeräte zu rechnen. Für diese Phase stehen entsprechend der Aufbau von Rücknahme- und Verwertungssystemen im Vordergrund. Solange Geräte verschiedener Arten und Hersteller gemeinsam erfasst werden, ist begrenzt von einer veränderten Produktgestaltung auszugehen. Da die Verwertungskosten für die Altgeräte massebezogen berechnet werden, ist ein Anreiz zur Masseverringering gegeben. Kaum Auswirkungen sind für qualitative Aspekte wie Haltbarkeit und Recyclingfähigkeit zu erwarten. Unerwünschte Negativszenarien wären leichte kurzlebige Wegwerfprodukte, die durch das Recycling ein positives Image bekommen (analog Einwegverpackungen).

Entsprechend erachten wir eine kritische Überprüfung nach fünf Jahren sowohl der geteilten Produktverantwortung als auch der Möglichkeiten zur Umsetzung der individuellen Herstellerverantwortung für sinnvoll. Für letztere ist auch zu überprüfen, ob der Stand der Technik zur Gerätekennzeichnung die Rückverfolgbarkeit der Geräte zum jeweiligen Hersteller erlaubt. Damit wäre eine bessere Rückkopplung zum jeweiligen Hersteller und damit auf die Gestaltung der Produkte gegeben. Auch die EU-Richtlinie sieht vor, dass Hersteller für die Verwertung eigener Geräte, die nach dem 13. August 2005 verkauft werden, aufkommen.

2. Gibt es aus ihrer Sicht eine Möglichkeit bestehende Strukturen insbesondere die Sozialbetriebe in die Umsetzung zu integrieren?

Antwort:

Nach Aussagen des BMU werden die Initiativen der Sozialbetriebe durch das Gesetz nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Dies gilt es auch bei der Umsetzung sicherzustellen. Wiederverwendung von Geräten oder Bauteilen wird von Herstellern derzeit nur in geringem Maß durchgeführt, Sozialbetrieben kommt deshalb auf diesem Gebiet besondere Bedeutung zu. Um die bisherigen Wiederverwendungs- und Verwertungsstrukturen zu erhalten und zu pflegen ist sinnvoll, die Wiederverwendung ganzer Geräte oder einzelner Bauteile als abfallwirtschaftliches Ziel im ElektroG besonders hervorzuheben. Zudem sollte bei nachgewiesenermaßen kompetenter Aufbereitung die Entnahme von Geräten zur Wiederverwendung unabhängig von der Verwertung eventuell verbleibender Reste möglich sein. (s. Diskussion um die Überarbeitung der VDI-Richtlinie 2343 „Recycling elektr(on)ischer Geräte“).

Grundsätzlich ist es aus logistischen Gründen und zur Sicherung bestehender Systeme sinnvoll, den Regionalbezug der Verwertung zu erhalten und auf die Abholkoordination in der geplanten Form zu verzichten.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ergeben sich Probleme dadurch, dass sich analog zur Richtlinienvorgabe die Stoffverbote (§ 5 ElektroG-E) und die Kennzeichnungspflicht (§ 7 ElektroG-E) auf den europäischen Binnenraum beziehen, während sich die Registrierungspflicht (§ 6 ElektroG-E) auf den Geltungsbereich des ElektroG-E bezieht? Welche Probleme können sich durch den nationalen Bezug für die verpflichteten Unternehmen ergeben? Welche Konsequenzen sind mit den verschiedenen Anwendungsbereichen verbunden?

Antwort:

Die Stoffverbote sind entsprechend den EU-Vorgaben umgesetzt. Von der EU werden Rahmenvorgaben gemacht, die Registrierung fällt auch von Seiten der EU gewollt unter die nationale Zuständigkeit.

2. Inwieweit ist die Bestimmung des § 6 (ElektroG-E) zielführend, dass jeder Hersteller zur Registrierung verpflichtet ist und hierbei der Registrierungsantrag auch die Nennung der Marke enthalten soll? Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der Markennennung insbesondere für Importeure verbunden?

Antwort:

Die Angabe von Hersteller und Marke ist aus praktischen Gründen sinnvoll.

3. Ist die im Gesetz aufgenommene Garantieregelung, dass für nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebrachte Geräte eine insolvenz sichere Garantie gemäß § 6, Abs. 3 ElektroG-E für die spätere Entsorgung hinterlegt werden muss, auch für mittelständische Hersteller, Importeure und Eigenmarkenanbieter praktikabel umsetzbar? Wenn nein, warum? Welche realistischen Lösungen stehen neben den in § 6, Abs. 3 ElektroG-E genannten (Versicherung, gesperrtes Bankkonto, Teilnahme an geeigneten Systemen) zur Verfügung?

Antwort:

Die Regelung ist praktikabel, es bestehen keine sinnvollen Alternativen.

4. Wie wirkt sich die im ElektroG-E vorgesehene enge Verzahnung der Registrierung mit der Vorlage eines Garantienachweises im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Registrierung auf die Verwaltungsprozesse in den Unternehmen aus? Welcher Verwaltungsaufwand und welche Kosten sind damit verbunden? Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die vorgesehene Regelung?

Antwort: ./.

5. Ist die vorgesehene Regelung, dass sich die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ÖRE beschränken soll, für Handelsunternehmen, die Altgeräte im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots freiwillig zurücknehmen, praktikabel umsetzbar?

Antwort:

Nein. Bei großen Handelsunternehmen ist es jedoch auch nicht sinnvoll, dass die zurückgebrachten Geräte noch den Umweg über die ÖRE gehen. In vielen Fällen beschreiten Handelsunternehmen bereits eigene Verwertungswege.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004, dass bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1 bis 3 der Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem ÖRE abzustimmen sind (§ 9, Abs. 3 ElektroG-E) für Händler, die Altgeräte freiwillig zurücknehmen?

Antwort:

s. Frage 5., für kleine Händler mit geringen Rücknahmemengen ist dies eine praktikable Lösung.

7. In welchem Umfang ist es dem Handel möglich, die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004 vorgesehene Regelung, dass neben den ÖRE auch die Vertreiber gegenüber den privaten Haushalten eine Informationspflicht erhalten sollen, die geforderte Informationspflicht zu erfüllen? Welcher Aufwand ist damit verbunden?

Antwort:

Die für Verbraucher notwendigen Informationen werden öffentlich verfügbar sein (über Internet). Der Handel ist eine sinnvolle Schnittstelle zur Bereitstellung der Informationen. Für Vertreiber sollte die Bereitstellung der Informationen und eine gewisse Kompetenz des Verkaufspersonals aus eigenem Interesse als kundenbindende Serviceleistung genutzt werden.

8. Ist die im ElektroG-E vorgesehene Regelung ausreichend, dass Hersteller nach § 13 ElektroG-E zu Meldungen in erheblichem Umfang verpflichtet werden, wobei grundsätzlich der Gemeinsamen Stelle monatlich die in Verkehr gebrachten Mengen zu melden sind, das Gesetz aber auch abweichende Meldeintervalle ermöglicht? Werden dabei insbesondere die Belange mittelständischer oder importierender Unternehmen angemessen berücksichtigt?

Antwort: ./.

9. Welche Aspekte sind noch zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf verankerten Herstellerpflichten, die darüber hinaus durch Regelungen, Satzung etc. der Gemeinsamen Stelle konkretisiert werden sollen, den Marktauftritt kleinerer Anbieter von Elektro- und Elektronikgeräten nicht behindern oder gar unterbinden?

Antwort: ./.

10. Können Sie bestätigen, dass § 9 Abs. 6 des Gesetzes so formuliert ist, dass die Hersteller und Recycler erhebliche Probleme mit dem Abschluss langfristiger Verträge bekommen, gleichzeitig die „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht wird und in diesem Zusammenhang die Integration der leistungsgeminderten Mitarbeiter in den Betrieben der Privatwirtschaft, wenn auch unter öffentlicher Bezuschussung, nicht eine bessere Lösung darstellt?

Antwort:

Nein. Die angesprochene „Rosinenpickerei“ meint wahrscheinlich die Entnahme ganzer Geräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung. Entsprechend den explizit benannten Zielen des Gesetzes kommt der Wiederverwendung und damit auch diesen Aktivitäten besondere Bedeutung zu (s. auch Frage 2 der SPD), insbesondere da von einem Interesse an Wiederverwendung von Seiten der Hersteller nur in geringem Ma-

ße auszugehen ist. Entsprechend muss den Kommunen die Möglichkeit der Entnahme ganzer Geräte zur Wiederverwendung gegeben werden. Über die Wiederverwendung sind Nachweise zu führen.

11. Welche Argumente sprechen für und welche gegen die Erweiterung des § 11 Abs. 3 und 4 ElektroG-E, um eine Möglichkeit der Zertifizierung durch die Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güterüberwachung (Gütegemeinschaft), der eine kontinuierliche Gütesicherung unter Einbeziehung genannter Anforderungen nachweist (ähnliche Regelungen finden sich einerseits im § 7 Abs. 2 a, Satz 4 AltfahrzeugV und § 9 Abs. 6, Satz 5 GewAbfV, andererseits im § 11 Abs. 3 BioAbfV) ?

Antwort: ./.

12. Wie viele Container werden an den Sammelstellen aufgestellt (§ 9 Abs. 4 ElektroG-E)? Ist die derzeit diskutierte Anzahl von 4 bis 6 Containern realistisch?

Antwort:

Um Transportsicherheit, Arbeitssicherheit, effizienten Logistik und umweltgerechte Verwertung zu gewährleisten, müssen in einem standardisierten System mindestens Kühlgeräte, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen und Großgeräte jeweils getrennt transportiert werden. Die zusätzliche Getrennthaltung von IT-Geräten ist aus verwertungstechnischen Gründen sinnvoll. Entsprechend sind 6 Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen.

13. Wie werden die Recycling- und Verwertungsquoten berechnet (§12 Abs. 1 ElektroG-E)?

Antwort:

Genauere Aussagen sind erst nach Veröffentlichung des Monitoring-Berichts möglich.

14. Wie soll die Abholung an den Wertstoffhöfen realisiert werden (§ 14 Abs. 6 ElektroG-E)?

Antwort: ./.

15. Ist die Nennung eines einzelnen Beispiels, wie in der Begründung zu § 4 ElektroG-E (Einbau von „clever chips“ in Druckerpatronen) notwendig? Welche Konsequenzen hat die Nennung dieses Beispiels?

Antwort:

Die Nennung ist sinnvoll, da durch den Einbau bestimmter „clever chips“ die Wiederbefüllung der Patronen verhindert wird und die Wiederbefüllung aus ökologischer Sicht anzustreben ist.

16. Welche Konsequenzen hat es, dass sich das Beispiel ausdrücklich auf Druckerpatronen bezieht, die nur der Richtlinie unterliegen, wenn sie Bestandteil des Gerätes zum Zeitpunkt der Verwertung sind?

Antwort:

Die Richtlinie bzw. das Gesetz haben als oberste Zielsetzung die Abfallvermeidung von Elektro(nik)geräten. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob sich eine Druckerpatrone im Drucker befindet oder nicht. Fakt ist, dass die Patronen Zubehör eines Elektronikgerätes sind und durch den Bezug auf dieses Beispiel weiterhin die Wiederbefüllung von Patronen ermöglicht wird.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1) Welche Bedeutung kommt dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz unter ökologischen Aspekten zu?

Antwort:

Bereits seit Ende der 80er Jahre dauert die Diskussion um eine Gesetzgebung zu Rücknahme und Verwertung von Elektro(nik)altgeräten an. Ein erster Referentenentwurf lag bereits im Juli 1991 vor. Dass jetzt 15 Jahre später ein Gesetzesentwurf (nach entsprechenden Vorgaben der EU) umgesetzt wird, ist aus ökologischer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.

Elektrogeräte sind ressourcen- und energieaufwendig in der Herstellung. Sie enthalten eine Vielzahl gefährlicher Stoffe. Das jährliche Aufkommen von Elektrogeräten in Deutschland wird auf 1,8 Mio t geschätzt. Die Sammlung und Verwertung der Altgeräte, die der Regierungsentwurf des Elektro- und Elektronikgesetzes einfordert, ist ein Schritt entscheidender zur Verringerung der Umweltauswirkungen.

s. auch Frage 1 der SPD-Fraktion.

- 2) Wie beurteilen Sie das Stoffverbot für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel?

Antwort:

Die Verhängung der Stoffverbote ist notwendig und sinnvoll. Da der Wissensstand um gefährliche Stoffe ständig wächst ist diese Diskussion auch auf EU-Ebene kontinuierlich zu führen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Sind die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz zwingend erforderlich, um eine sachgerechte, effektive, unbürokratische und kostengünstige Entsorgung und Wiederverwertung von Elektronikaltgeräten zu gewährleisten?

Antwort:

Diese Frage wird der Problemstellung nicht gerecht. Bisher wurden die ökologischen und finanziellen Kosten durch Elektro(nik)altgeräte von der Allgemeinheit getragen. Das Gesetz ist ein sinnvoller Schritt dahin, zukünftige Altlasten zu vermindern und die durch Herstellung und Nutzung von Elektro(nik)geräten entstehenden Kosten rechtzeitig den Verursachern anzulasten.

2. Erkennen Sie im Sinne der vorstehenden Frage Revisions- bzw. Verbesserungs- und Änderungsbedarf?

Antwort:

Für die ersten Jahre der Gerätesammlung, bei der in erster Linie historische Altgeräte anfallen, ist die geteilte Produktverantwortung eine mögliche Lösung. Sobald jedoch überwiegend „neue Altgeräte“ anfallen, erachten wir die Umsetzung der ungeteilten Produktverantwortung für sinnvoll, eine entsprechende Kritische Prüfung der §§ 6 und 9 nach 10 Jahren ist bereits vorgesehen.

S. auch Frage 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen.

3. Hat die Umsetzung zweier europäischer Richtlinien in einem einzigen nationalen Gesetz Konsequenzen für die Rechtsanwendung, Überprüfung oder Nachbesserung und wenn ja, in welcher Hinsicht?

Antwort: ./.

4. Wie bewerten Sie die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und halten Sie die vorgesehenen Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen für zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung für technisch unumgänglich und verhältnismäßig?

Antwort:

Ja, die Getrennthaltung ist technisch unumgänglich und aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich. Bereits die vom Bundesrat angestrebte Reduzierung der Sammelkörbe von sechs auf fünf bedeutet eine gemischten Erfassung von IT- und CE- gemeinsam mit leicht zerbrechlichen Bildschirmgeräten, was aus ökologischen und aus Arbeitsschutzgründen nicht hinnehmbar ist.

5. Sind Sie in diesem Sinne der Auffassung, dass der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichbare Vorteil den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigt und die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belastet?

Antwort:

Grundsätzlich ja. Der jeweils erreichbare Vorteil hängt natürlich auch von der jeweiligen Bereitschaft der Beteiligten ab. Für diese ist jedoch der Gesetzesgeber nicht verantwortlich.

6. Wurden die bei der nationalen Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien bestehenden Spielräume hinreichend im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“)?

Antwort:

Die Spielräume wurden ausgiebig genutzt. Beispielsweise sieht die EU eine Rücknahmeverpflichtung für den Handel vor. Diese ist im ElektroG-E nicht vorgesehen, als Konsequenz haben Kommunen und Entverbraucher überwiegend die Belastungen zu tragen.

Zu Wettbewerbsnachteilen: Die Entwicklung von Recycling-Technologien in Deutschland ist vergleichsweise weit fortgeschritten. Damit besteht für Deutsche Unternehmen bei der europa- und weltweit zunehmenden Umweltgesetzgebung für Elektro(nik)geräten ein Wettbewerbsvorteil.

7. Welche Personenkreise werden durch das vorgesehene Gesetz mit konkret welchen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten konfrontiert?
8. Erkennen Sie bisher nicht oder nicht hinreichend genutzte Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung, beispielsweise zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften?

Antwort:

Nein.

9. Halten Sie die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälter – insbesondere auch mit Blick auf neuere technische Entwicklungen bei Sortier- und Verwertungsanlagen – aus ökologischer, technischer und ökonomischer Perspektive für zwingend erforderlich?

Antwort:

s. Frage 4.

10. Welche finanziellen Be- und Entlastungswirkungen werden sich als Folge des geplanten Gesetzes auf Seiten der Kommunen, der betroffenen Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einstellen?

Antwort: ./.

11. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Elektrogroßgeräte (einschl. TV-Geräte, Monitore und Computer) den bei weitem überwiegenden Anteil an der Gesamtmenge der in Deutschland anfallenden Elektro(-nik)Altgeräte stellen, dass für diese Geräte schon seit langem etablierte und funktionsfähige Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen existieren und dass insofern in Deutschland prinzipiell kaum Handlungsbedarf im Sinne der europäischen Richtlinie(n) bzw. im Sinne des Gesetzes besteht?

Antwort:

In der Tat bestehen bereits funktionierende Rücknahme- und Verwertungssysteme für einige Gerätekategorien. Diese gilt es zu nutzen und auszubauen, um eine Flächendeckung und die Ausweitung auf alle Gerätekategorien zu gewährleisten.

Durch die vorhandenen Strukturen besteht in Deutschland weniger Handlungsbedarf als in vielen anderen Mitgliedsstaaten. Damit besteht für Deutschland ein Wettbewerbsvorteil.

Trotzdem sollte die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung verbindlich verfolgt werden, diese ist mit einer Sammelmenge von 4 kg pro Einwohner und Jahr nicht erfüllt. Solange Elektro(nik)altgeräte außerhalb der vorgesehenen Sammlung anfallen besteht Handlungsbedarf. Andere Mitgliedsstaaten wie Belgien haben bei der Umsetzung der Richtlinie ansteigende Sammelmengen festgeschrieben. Finnland beispielsweise gibt vor, dass alle Geräte, die erfasst werden können auch gesammelt werden müssen.

12. Wird das vorgesehene Gesetz Konsequenzen auch für die mittelbar betroffenen Handelsbetriebe haben und um welche Konsequenzen handelt es sich dabei gegebenenfalls?

Antwort:

s. Fragen 5 und 7 der CDU/ CSU

13. Unter welchen Voraussetzungen ist die Getrenntsammlung von Elektronik-Altgeräten im allgemeinen sowie im besonderen in den privaten Haushalten sinnvoll und erforderlich und wie bewerten sie demgegenüber so genannte „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist es notwendig Elektro(nik)altgeräte getrennt zu erfassen. In welcher Form jedoch die Erfassung geschieht, ist situationsabhängig zu entscheiden. Es sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, die den Gegebenheiten von Großstädten bis zu dünnen Siedlungsgebieten für alle Gerätekategorien gerecht werden. Das Ziel muss die möglichst werterhaltende Sammlung sein, um Wiederverwendung und hochwertige Verwertung zu ermöglichen.

14. Wie werden die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien von den Partnerländern Deutschlands in der EU umgesetzt und welche konzeptionellen Spielräume gibt es bei der Umsetzung?

Antwort:

Dazu s. Perchards Report, eine 59-seitige Studie.

15. Wurde bzw. wird auch in den europäischen Partnerländern eine der öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht vergleichbare Lösung gewählt und wenn nein, welche Lösung wurde in welchen Ländern statt dessen gewählt oder zeichnet sich ab?

Antwort:

Beispielsweise auch in Österreich, Dänemark, Tschechien, Belgien, Griechenland, den Niederlanden und Frankreich organisieren die öRE die Erfassung, eine weitere Erfassungsmöglichkeit ist über den Handel, „alt gegen neu“. In Tschechien, Frankreich und Belgien werden die öRE für ihre Leistungen von den Herstellern bezahlt.

Näheres s. Frage 14.

16. Welche Überlegungen begründen eine öffentlich-rechtliche Andienungspflicht und was spricht dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, zumal es sich offenkundig um Abfälle zur Verwertung handelt?

Antwort:

s. Frage 2

Grundsätzlich schließt jedoch auch die ungeteilte Produktverantwortung die Beauftragung kommunaler Sammlungs- und Verwertungssysteme nicht aus. Entscheidend ist die Gewährleistung hochwertiger Verwertung.

17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte ohnehin in Drittbeauftragung durch die Kommunen und durch Verträge mit den Herstellern organisiert werden wird und dass die Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor diesem Hintergrund entbehrlich sei?

Antwort:

s. Frage 2; 16

18. Wie bewerten Sie die Einschätzung, dass die Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der betreffenden Geräte durch eine Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unnötig kostspielig und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand befrachtet wird?

Antwort:

Das relevanteste Problem für eine effektive Systemgestaltung ist die randomisierte Abholkoordination, nicht die Beauftragung der Kommunen.

19. Wie bewerten Sie die seitens der Entsorgungswirtschaft geäußerte Auffassung, dass sich das Einsammeln und Transportieren von Elektronikschrott erheblich besser und preiswerter über privatwirtschaftliche Initiativen organisieren ließe als durch flächendeckende Verträge?

Antwort:

Es gibt Entsorger, die das versprechen. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich hier um unseriöse Dumping-Angebote handelt.

20. Wie bewerten Sie die Flexibilität und Praxistauglichkeit sowie die Kostenwirkungen des geplanten Gesetzes insbesondere mit Blick auf den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis sowie die vorgesehene Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben?

Antwort:

Die Praxistauglichkeit ist gegeben.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene „insolvenz sichere Garantie“, zu deren jährlicher Abgabe bei der zuständigen Behörde jeder Hersteller verpflichtet ist, um die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen?

Antwort: ./.

22. Gibt es Möglichkeiten, um die Anforderungen an den Garantienachweis unbürokratischer und flexibler zu gestalten, und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise den Vorschlag, eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird?

Antwort:

Diesen Vorschlag erachten wir als nicht zielführend.

23. Wie bewerten Sie die vorgesehene obligatorische Entfernung von Kunststoffen, die z.B. bromierte Flammschutzmittel enthalten, aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht?

Antwort:

Die obligatorische Entfernung ist notwendig, um die Schadstoffentfrachtung der anderen Fraktionen zu gewährleisten.

24. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der Verwertungsmengen (so genanntes „Monitoring“)?

Antwort:

Detaillierte Aussagen zu dieser Frage können erst nach Veröffentlichung des Monitoring-Berichts getroffen werden.

25. Wie bewerten Sie die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmen ist, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?

Antwort:

Diese ist nicht bewusst nicht gegeben, s. auch Frage 5 der CDU/ CSU

26. Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Termine des Inkrafttretens, dass die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei den vom Gesetz Betroffenen nicht zu unbilligem Zeitdruck und den damit verbundenen Nachteilen führen?

Antwort:

Ja.

27. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass lt. Gesetzentwurf auch Produkte, deren Anteil am Abfallaufkommen verschwindend gering oder Null ist, von den umfangreichen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten (Registrierung, Garantiestellung, Kennzeichnung, Behältergestaltung, Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Mitteilung über die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte sowie über zurückgenommene, wieder verwendete, stofflich und anderweitig verwertete sowie ggf. ausgeführte Altgeräte) dennoch nicht befreit sind?

Antwort:

Für diese Geräte bestehen keine umfassenden Informations- und Rücknahmepflichten (s. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nr. 14 der Stellungnahme des Bundesrates).

28. Unterfallen auch solche Spielwaren den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten, deren Primärfunktion zwar nicht von elektrischen oder elektronischen Teilen bestimmt wird, die aber dennoch mit elektrischen bzw. elektronischen Bauelementen für Sprache und Bewegung ausgestattet sind (z. B. Stofftiere und -puppen mit Sprachchips, Holzautos mit Beleuchtung etc.) und auch nach einem Defekt jener elektronischen Bauteile, die nach Branchenangaben einen Anteil von weniger als 3 v.H. am Gesamtgewicht haben, unverändert in ihrer Primärfunktion, dem Spielen, einsetzbar sind und absehbar eingesetzt werden?

Antwort:

Relevant ist nicht, ob die Spielwaren defekt weiter genutzt werden, sondern ob die Entsorgung elektronischer Bauteile ordnungsgemäß geschieht.

29. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der vorstehenden Frage den Vorschlag, Herstellern die Möglichkeit einzuräumen, durch geeignete Verfahren den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Produkte im Einzelfall nicht Bestandteil des Abfallaufkommens aus Elektro(nik-)altgeräten sind und dass die betreffenden Geräte bzw. Hersteller unter dieser Voraussetzung von den Vorgaben des Gesetzentwurfs entbunden werden könnten?

Antwort:

Früher oder später werden auch diese häufig mit Batterien versehenen und damit schadstoffrelevanten „Spielzeug-Geräte“ im Abfall enden. Entsprechend sind keine Ausnahmen zu treffen.

30. Wie bewerten Sie die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des auf europäischer Ebene nach Art. 14 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie eingesetzten Technical Adaption Committee mit Blick auf die Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfs?

Antwort:

Vom TAC wurden bisher keine Entscheidungen getroffen, die eine Veränderung des Gesetzesentwurfs erfordern. Im Interesse aller Beteiligten hat jetzt eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Gesetzes oberste Priorität.

Im Fall neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind veränderte Vorgaben neu zu diskutieren.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Wie stellt sich aus ihrer Sicht die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum ElektroG in die Praxis dar? Sehen Sie Verbesserungsansätze vor allem unter dem Aspekt einer hochwertigen Verwertung und zur Schließung von Stoffkreisläufen? Welche Rückkoppelungen erwarten Sie auf die Gestaltung der Produkte?

Antwort: Mit dem Gesetzesentwurf wurde die Grundlage für eine praxisgerechte und wettbewerbskonforme Regelung der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gelegt. Der Entwurf setzt Rahmenbedingungen, die der Innovationskraft der Industrie und dem Wettbewerb der Entsorgungswirtschaft noch Raum für Entwicklungen lassen.

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben bereits seit langem sehr viel zur Verringerung der von ihren Geräten ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt beigetragen. Hierzu zählt neben der Herstellung und der Entsorgung ganz besonders die Gebrauchsphase, wo es gelungen ist, den Verbrauch von Energie, aber auch von Wasser und Verbrauchsmaterialien signifikant zu reduzieren.

Für eine hochwertige Verwertung und zur Schließung von Stoffkreisläufen ist es notwendig, die Erfassung der Geräte mit einem Mindestmaß von Sorgfalt durchzuführen; ein umweltgerechter Weitertransport darf nicht verkompliziert werden. Eine weitere Reduzierung der für die Bereitstellung der Geräte vorgesehenen Behälter („Gruppen“) würde eine hochwertige Verwertung erschweren.

Das Rücknahmegebot und das Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zielen darauf ab, den gesamten Lebenszyklus der Geräte, insbesondere die Phase der Entsorgung, weiter zu verbessern.

2. Gibt es aus ihrer Sicht eine Möglichkeit bestehende Strukturen insbesondere die Sozialbetriebe in die Umsetzung zu integrieren?

Antwort: Angesichts der erwiesenen Kompetenz vieler dieser Betriebe gibt es vielfältige Ansätze, sie auch weiterhin in die Umsetzung zu integrieren. Die bestehenden Verwertungs- und Recycling-Aktivitäten der Sozialbetriebe können auch in Zukunft fortbestehen. Sozialbetriebe können auch zukünftig im Rahmen der Abfallwirtschaft (z. B. beim Betrieb von Recyclinghöfen oder bei der Einsammlung durch die ÖRE) eingebunden werden.

Auch die Hersteller nehmen ihre soziale Verantwortung wahr und beziehen Sozialbetriebe auch in Zukunft im Rahmen des Wettbewerbs in die Auswahl der Dienstleister für Altgeräteentsorgung ein. Schon heute setzen viele Unternehmen Sozialbetriebe in der Produktion und auch für Aufgaben der Altgeräte- und Abfallentsorgung ein.

Weiterhin können Sozialbetriebe als Unterauftragnehmer von Entsorgern/Entsorgungssystemen bzw. als Direktbeauftragte von Herstellern eingebunden werden bzw. bleiben. Alle heute existierenden Beauftragungsarten werden (ggfs. durch andere Auftraggeber) möglich sein.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ergeben sich Probleme dadurch, dass sich analog zur Richtlinienvorgabe die Stoffverbote (§ 5 ElektroG-E) und die Kennzeichnungspflicht (§ 7 ElektroG-E) auf den europäischen Binnenraum beziehen, während sich die Registrierungspflicht (§ 6 ElektroG-E) auf den Geltungsbereich des ElektroG-E bezieht? Welche Probleme können sich durch den nationalen Bezug für die verpflichteten Unternehmen ergeben? Welche Konsequenzen sind mit den verschiedenen Anwendungsbereichen verbunden?

Antwort: Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Stoffverbote europaweit einheitlich geregelt werden und nationale Abweichungen nicht zulässig sind. Die Frage, ob ein bestimmtes Gerät unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fällt, muss aber noch dringend geklärt werden, da dies für die betroffenen Hersteller von zentraler Bedeutung ist. Dies betrifft sowohl die Stoffverbote als auch die Frage, ob sie der Registrierungspflicht unterliegen. Es bedarf deshalb umgehend einer Handlungshilfe zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 2002/95/EG und 2002/96/EG. Um Probleme aus dem nationalen Bezug der Registrierung zu vermeiden, bedarf es der Etablierung von vergleichbaren nationalen Registern in anderen Mitgliedstaaten und die Initiierung einer Europäischen Organisation zur Koordination dieser nationalen Register.

2. Inwieweit ist die Bestimmung des § 6 (ElektroG-E) zielführend, dass jeder Hersteller zur Registrierung verpflichtet ist und hierbei der Registrierungsantrag auch die Nennung der Marke enthalten soll? Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der Markennennung insbesondere für Importeure verbunden?

Antwort: Die Verpflichtung jedes Herstellers zur Registrierung soll ausschließen, dass Hersteller oder Importeure wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne dass sie ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachkommen (sog. „Trittbrettfahren“). Die Registrierungspflicht wird daher im Interesse der Gleichbehandlung aller Hersteller als zielführend angesehen.

Die Marke ist oftmals der einzige Weg zur Identifizierung der Geräte. Alternativ dazu wären die Importeure gezwungen, ihre ladbare Anschrift im Klartext auf das Gerät aufzubringen. Der damit verbundene Aufwand wäre um ein Vielfaches größer als die Angabe der Marke bei der Registrierung und ist zudem aus Wettbewerbsgründen abzulehnen.

Eine Veröffentlichung der Kombination Hersteller/Marke ist nicht vorgesehen. Der Zugang zu den Herstellerdaten ist nur dem Register zur Verfolgung von Trittbrettfahrern möglich.

Nachteile für Importeure sind nicht erkennbar.

3. Ist die im Gesetz aufgenommene Garantieregelung, dass für nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebrachte Geräte eine insolvenz sichere Garantie gemäß § 6, Abs. 3 ElektroG-E für die spätere Entsorgung hinterlegt werden muss, auch für mittelständische Hersteller, Importeure und Eigenmarkenanbieter praktikabel umsetzbar? Wenn nein, warum? Welche realistischen Lösungen stehen neben den in § 6, Abs. 3 ElektroG-E genannten (Versicherung, gesperrtes Bankkonto, Teilnahme an geeigneten Systemen) zur Verfügung?

Antwort: Es liegt auch im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen, dass möglichst viele Geräte der Garantiepflicht unterfallen. Auch diese Unternehmen hätten entsprechend ihrem Marktanteil die Entsorgungskosten der Waisengeräte zu tragen, für die keine oder nicht ausreichende Garantien vorhanden sind. Je geringer der Anteil dieser Waisengeräte sein wird, desto geringer wird auch die Belastung für das einzelne Unternehmen.

Die Garantieregelung ist unverzichtbar und bereits durch Vorgabe der EU-Richtlinie für Neugeräte zwingend vorgegeben. Eine Garantie muss nicht zwingend „hinterlegt“ (im Sinne einer Festlegung liquider Mittel) werden. Derzeit werden bereits andere, die Liquidität/Kreditlinie der verpflichteten Unternehmen nicht belastende Lösungen erarbeitet. Diese Lösungen sind neben den frei wählbaren herstellerindividuellen Lösungen für verpflichtete Unternehmen praktikabel, kostengünstig und relativ einfach zu ermitteln. Die Gestaltung des Registers erlaubt es, dass für kleine und mittelständische Unternehmen die internen Verwaltungszusatzaufwendungen relativ geringer als für größere Unternehmen ausfallen.

4. Wie wirkt sich die im ElektroG-E vorgesehene enge Verzahnung der Registrierung mit der Vorlage eines Garantienachweises im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Registrierung auf die Verwaltungsprozesse in den Unternehmen aus? Welcher Verwaltungsaufwand und welche Kosten sind damit verbunden? Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die vorgesehene Regelung?

Antwort: Eine jährlich wiederkehrende Registrierung ist nicht vorgesehen. Es bedarf lediglich der laufenden Aktualisierung der Mengen der in Verkehr gebrachten Geräte. Daraus ist dann jährlich eine Aktualisierung der Garantien abzuleiten. Es gibt im Normalfall keine neuen Registrierungen oder Garantiearten für Folgeregistrierungen sondern lediglich Anpassungen in den Mengen und Werten – es sei denn das jeweilige Unternehmen entscheidet sich aus eigenem Antrieb heraus für etwas anderes.

5. Ist die vorgesehene Regelung, dass sich die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ÖRE beschränken soll, für Handelsunternehmen, die Altgeräte im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots freiwillig zurücknehmen, praktikabel umsetzbar?

Antwort: [Diese Frage richtet sich an den Handel und bleibt deshalb unbeantwortet]

6. Welche Konsequenzen ergeben sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004, dass bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1 bis 3 der Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem ÖRE abzustimmen sind (§ 9, Abs. 3 ElektroG-E) für Händler, die Altgeräte freiwillig zurücknehmen?

Antwort: [Diese Frage richtet sich an den Handel und bleibt deshalb unbeantwortet]

7. In welchem Umfang ist es dem Handel möglich, die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004 vorgesehene Regelung, dass neben den ÖRE auch die Vertreter gegenüber den privaten Haushalten eine Informationspflicht erhalten sollen, die geforderte Informationspflicht zu erfüllen? Welcher Aufwand ist damit verbunden?

Antwort: [Diese Frage richtet sich an den Handel und bleibt deshalb unbeantwortet]

8. Ist die im ElektroG-E vorgesehene Regelung ausreichend, dass Hersteller nach § 13 ElektroG-E zu Meldungen in erheblichem Umfang verpflichtet werden, wobei grundsätzlich der Gemeinsamen Stelle monatlich die in Verkehr gebrachten Mengen zu melden sind, das Gesetz aber auch abweichende Meldeintervalle ermöglicht? Werden dabei insbesondere die Belange mittelständischer oder importierender Unternehmen angemessen berücksichtigt?

Antwort: Ja. Wenn in den Reportingprozeduren der jeweiligen Hersteller einmal die entsprechenden Prozesse definiert und eingeführt sind, ist der monatliche Melde-

aufwand vernachlässigbar. Eine jeweils neu aufgesetzte manuell erstellte Meldung ist nicht sinnvoll – gerade nicht für mittelständische oder importierende Unternehmen.

9. Welche Aspekte sind noch zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf verankerten Herstellerpflichten, die darüber hinaus durch Regelungen, Satzung etc. der Gemeinsamen Stelle konkretisiert werden sollen, den Marktauftritt kleinerer Anbieter von Elektro- und Elektronikgeräten nicht behindern oder gar unterbinden?

Antwort: Die Hersteller sehen sich dem Ziel verpflichtet, einen effizienten Wettbewerb von Logistik- und Entsorgungsunternehmen - unter selbstverständlich möglicher Teilnahme der kommunalen Entsorgungsstrukturen - realisieren zu können. Hierbei wird dafür Sorge getragen, dass für alle Optionen von Rücknahmemodellen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Der Marktauftritt kleinerer Anbieter von Elektro- und Elektronikgeräten wird weder behindert noch gar unterbunden.

10. Können Sie bestätigen, dass § 9 Abs. 6 des Gesetzes so formuliert ist, dass die Hersteller und Recycler erhebliche Probleme mit dem Abschluss langfristiger Verträge bekommen, gleichzeitig die „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht wird und in diesem Zusammenhang die Integration der leistungsgeminderten Mitarbeiter in den Betrieben der Privatwirtschaft, wenn auch unter öffentlicher Bezuschussung, nicht eine bessere Lösung darstellt?

Antwort: Im Interesse langfristiger Planungssicherheit und zur Vermeidung von „Rosinenpickerei“ halten es die Hersteller für erforderlich, dass es nicht den ÖRE überlassen bleibt, je nach Marktlage auf den Rohstoffmärkten freihändig darüber zu entscheiden, ob sie Altgeräte den Herstellern zur Verfügung stellen oder an den Schrotthandel weitergeben. Anderenfalls wäre den Herstellern die Grundlagen entzogen für die Abschätzung der ankommenden Altgerätemengen und –qualitäten, die für den Aufbau und Betrieb von Entsorgungssystemen maßgeblich sind. Für die Ausnahme von der Bereitstellung zur Abholung muss deshalb eine Mindestdauer von drei Jahren – entsprechend üblicher Vertragslaufzeiten – und eine Voranzeige bei der Gemeinsamen Stelle von mindestens sechs Monaten vorgesehen werden. Mit diesem Anliegen soll in keiner Weise die Integration leistungsgeminderter Mitarbeiter behindert werden.

11. Welche Argumente sprechen für und welche gegen die Erweiterung des § 11 Abs. 3 und 4 ElektroG-E, um eine Möglichkeit der Zertifizierung durch die Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güterüberwachung (Gütegemeinschaft), der eine kontinuierliche Gütesicherung unter Einbeziehung genannter Anforderungen nachweist (ähnliche Regelungen finden sich einerseits im § 7 Abs. 2 a, Satz 4 AltfahrzeugV und § 9 Abs. 6, Satz 5 GewAbfV, andererseits im § 11 Abs. 3 BioAbfV) ?

Antwort: Für eine solche Erweiterung sprechen insbesondere die Gleichbehandlung der Anlagenbetreiber, die Wirtschaftlichkeit sowie die Erleichterung des Vollzuges. Gründe gegen eine solche Erweiterung sind aus Sicht der Hersteller nicht gegeben.

12. Wie viele Container werden an den Sammelstellen aufgestellt (§ 9 Abs. 4 ElektroG-E)? Ist die derzeit diskutierte Anzahl von 4 bis 6 Containern realistisch?

Antwort: Nach Auffassung der Hersteller ist an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Anzahl von sechs Sammelbehältern festzuhalten. Unter anderem müssen Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore) getrennt von anderen Gruppen sein. Ein weiterer Rückschritt im Vergleich zu der noch im Arbeitspapier des BMU vom Februar 2004 vorgesehenen Anzahl von sieben Gruppen ist den Herstellern nicht mehr zuzumuten. Eine Reduzierung der Anzahl von sechs würde dazu führen, dass entweder Geräte mit unterschiedlichen Verwertungs- und Recyclingquoten zusammengeworfen werden, oder dass ein umweltgerechter Weitertransport verkompliziert wird. Eine

hochwertige Verwertung würde weiter erschwert, die Wahrnehmung einer hersteller-spezifischen Verantwortung zunehmend unmöglich gemacht und Anreize für eine recyclinggerechte Konstruktion der Geräte entwertet. Zudem entstünde ein Zwang zu einer noch stärkeren Zusammenarbeit der Hersteller, die dem vom Wettbewerb geprägten Konzept der Hersteller und kartellrechtlichen Erfordernissen zuwiderliefen.

13. Wie werden die Recycling- und Verwertungsquoten berechnet (§12 Abs. 1 ElektroG-E)?

Antwort: Der (im Auftrag der Hersteller arbeitende) Erstbehandler fasst die von den nachgeschalteten Verwertungswegen bekannten Recycling- und Verwertungsergebnisse zusammen und führt die erforderlichen Nachweise.

14. Wie soll die Abholung an den Wertstoffhöfen realisiert werden (§ 14 Abs. 6 ElektroG-E)?

Antwort: Wenn die Container gefüllt sind, erfolgt seitens der ÖRE eine Meldung an die Gemeinsame Stelle. Die Abholung erfolgt durch die Dienstleister der verpflichteten Hersteller im Rahmen deren vertraglicher Vereinbarungen. Die „Abholkoordination“ der zuständigen Behörde dient dabei der Zuweisung zu entsorgender Mengen (Behälterinhalte) zu verpflichteten Unternehmen. Dies ist keine direkte Logistiksteuerung und belässt deshalb viele Optionen zur Optimierung der Abholung bei den verpflichteten Unternehmen bzw. deren beauftragten Entsorgern/Entsorgungssystemen.

15. Ist die Nennung eines einzelnen Beispiels, wie in der Begründung zu § 4 ElektroG-E (Einbau von „clever chips“ in Druckerpatronen) notwendig? Welche Konsequenzen hat die Nennung dieses Beispiels?

Antwort: Die Nennung eines Beispiels ist nicht notwendig, da das Ziel des Begründungstextes, eine Verhinderung der Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale zu unterbinden, durch den Text der Begründung auch ohne die Nennung des Beispiels voll gewährleistet wird. Der Begriff „clever chips“ ist zudem weder technisch fassbar noch rechtlich definiert. Durch die Verwendung dieses unbestimmten Begriffs wird der zunehmende Einsatz und die Weiterentwicklung von Halbleitern („chips“) in der Informationstechnologie gefährdet. Es droht die Diskriminierung eines einzelnen Technologiebereichs. Daher ist der Klammerzusatz in der Begründung zu § 4 ElektroG-E zu streichen.

16. Welche Konsequenzen hat es, dass sich das Beispiel ausdrücklich auf Druckerpatronen bezieht, die nur der Richtlinie unterliegen, wenn sie Bestandteil des Gerätes zum Zeitpunkt der Verwertung sind?

Antwort: Durch die ausdrückliche Nennung von Druckerpatronen könnte der Eindruck erweckt werden, als ob § 4 ElektroG-E auch auf Druckerpatronen als Verbrauchsmaterialien anwendbar ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da sie nur der Richtlinie unterliegen, wenn sie Bestandteil des Elektro- oder Elektronikaltgerätes zum Zeitpunkt der Verwertung sind. § 4 Satz 2 der Richtlinie 2002/96/EG, der durch § 4 Satz 2 ElektroG-E umgesetzt werden soll, bezieht sich ausdrücklich darauf, dass die Wiederverwendung von „Elektro- und Elektronikaltgeräten“ nicht durch besondere Konstruktions- oder Herstellungsprozesse verhindert werden soll. Der allgemeine Bezug auf Druckerpatronen kann in diesem Zusammenhang nur zu Missverständnissen führen. Aus Gründen der Klarstellung ist daher eine Streichung des Beispiels geboten.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1) Welche Bedeutung kommt dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz unter ökologischen Aspekten zu?

Antwort: Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben bereits seit langem sehr viel zur Verringerung der von ihren Geräten ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt beigetragen. Hierzu zählen neben der Herstellung und der Entsorgung ganz besonders die Gebrauchsphase, wo es gelungen ist, den Verbrauch von Energie, aber auch von Wasser und Verbrauchsmaterialien signifikant zu reduzieren.

Das Rücknahmegebot und das Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zielen darauf ab, am gesamten Lebenszyklus der Geräte insbesondere die Phase der Entsorgung weiter zu verbessern. Das Gesetz wird zur Reduzierung von Abfallmengen durch Steigerung der Wiederverwertung führen. Darüber hinaus wird es weiter zur Verringerung des Schadstoffgehaltes der Geräte beitragen.

- 2) Wie beurteilen Sie das Stoffverbot für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel?

Antwort: Die den Herstellern durch § 5 Abs. 1 ElektroG auferlegte Verpflichtung, bei der Produktion ihrer Geräte auf bestimmte Schwermetalle und andere gefährliche Stoffe im Sinne der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG zu verzichten, wird von ZVEI / BITKOM akzeptiert, selbst wenn die ökologische Begründung von Stoffverboten weiterhin aussteht. Diese Regelung läuft allerdings ohne die Festlegung eindeutiger Grenzwerte und Analyseverfahren ins Leere, da die Umsetzung der Stoffverbote ohne diese Überwachungskriterien nicht in rechtssicherer Art und Weise zu realisieren ist. Auch bezüglich der Evaluierung bestehender und möglicherweise zusätzlich erforderlicher Ausnahmen von den Stoffverboten bedarf es weiterer Regelungen auf europäischer Ebene, um Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu verhindern. Das Bundesumweltministerium ist aufgefordert, sich gegenüber der EU-Kommission und im Ministerrat der Europäischen Union für eine schnellstmögliche wettbewerbskonforme Lösung einzusetzen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Sind die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz zwingend erforderlich, um eine sachgerechte, effektive, unbürokratische und kostengünstige Entsorgung und Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten zu gewährleisten?

Antwort: Vor dem Hintergrund der in Deutschland vielfach schon bestehenden Sammelsysteme mit kleinräumigen Entsorgungsstrukturen für gebrauchte Elektro- und Elektronik-Altgeräte hätte sich aus Sicht der Hersteller in Deutschland eigentlich kein spezifischer Handlungsbedarf ergeben. Andererseits gibt es sehr krasse Unterschiede innerhalb der EU mit völlig unterschiedlichen nationalen Entsorgungsgegebenheiten. Der EU-Gesetzgeber hat deshalb die WEEE-Richtlinie verabschiedet, die den Herstellern in Zukunft zwingend die finanzielle Verantwortung für die Logistik, Sortierung, Demontage und das Recycling zuschreibt.

Da die entsprechenden EU-Vorgaben nun in nationales Recht umzusetzen sind, erachten die Hersteller das ElektroG als sachgerechte, umweltpolitisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Antwort auf die EU-Vorgaben. Dies gilt insbesondere, weil im ElektroG erstens die Trennung der Verantwortung für die Sammlung der Geräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einerseits und den Transport und die Entsorgung durch die Hersteller andererseits und zweitens die Erfüllung der Pflichten weitgehend in Eigenverantwortung der Wirtschaft vorgesehen sind.

2. Erkennen Sie im Sinne der vorstehenden Frage Revisions- bzw. Verbesserungs- und Änderungsbedarf?

Antwort: Mit Blick auf die Notwendigkeit, die Richtlinien in Europa möglichst harmonisiert umzusetzen, ist die Bundesregierung aufgerufen, sich gegenüber der EU-Kommission und im EU-Ministerrat dafür einzusetzen, Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu verhindern. Insbesondere gibt es noch Handlungsbedarf bei den Punkten

- Kriterien für die Auslegung des Anwendungsbereichs der Richtlinien,
- Interpretation des Begriffes "Hersteller",
- Initiierung einer Europäischen Organisation zur Koordination der nationalen Register,
- Verfahren zur Ermittlung der Verwertungs- und Recyclingquoten,
- Kriterien für die Überwachung der Anforderungen aus den Stoffverboten sowie die
- Evaluierung bestehender und möglicherweise zusätzlich erforderlicher Ausnahmen von den Stoffverboten der RoHS Directive.

3. Hat die Umsetzung zweier europäischer Richtlinien in einem einzigen nationalen Gesetz Konsequenzen für die Rechtsanwendung, Überprüfung oder Nachbesserung und wenn ja, in welcher Hinsicht?

Antwort: Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn Regelungen zum Einsatz bestimmter Stoffe in einem einzigen konsistenten Gesetzeswerk zusammengefasst werden. Dies gilt sowohl für Deutschland (z. B. im Chemikalien-Gesetz oder der Chemikalien-Verbotsverordnung) als auch für die Vorgaben von der europäischen Ebene.

4. Wie bewerten Sie die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und halten Sie die vorgesehenen Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen für zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung für technisch unumgänglich und verhältnismäßig?

Antwort: Vor dem Hintergrund der in Deutschland vielfach schon bestehenden Sammelsysteme mit kleinräumigen Entsorgungsstrukturen für gebrauchte Elektro- und Elektronik-Altgeräte hätte sich aus Sicht der Hersteller in Deutschland eigentlich kein spezifischer Handlungsbedarf ergeben. Da aber die entsprechenden EU-Vorgaben nun in nationales Recht umzusetzen sind, erachten die Hersteller das ElektroG als sachgerechte, umweltpolitisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Antwort auf die EU-Vorgaben. Dies gilt insbesondere, weil im ElektroG erstens die Trennung der Verantwortung für die Sammlung der Geräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einerseits und den Transport und die Entsorgung durch die Hersteller andererseits und zweitens die Erfüllung der Pflichten weitgehend in Eigenverantwortung der Wirtschaft vorgesehen sind.

Die Verpflichtung, auf bestimmte Schwermetalle und andere gefährliche Stoffe im Sinne der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG zu verzichten, wird von ZVEI / BITKOM akzeptiert, selbst wenn die ökologische Begründung von Stoffverboten weiterhin aussteht.

Die Pflichten zur Getrennthaltung ergeben sich zwingend aus Gründen der nachgeschalteten werterhaltenden Logistik und einer hochwertigen Verwertung. Hierbei spielen Gewicht, Volumen und Gefährdungspotential der Geräte – auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit – eine entscheidende Rolle. Dadurch entstehen Anreize für eine recyclinggerechte Konstruktion der Geräte. Zudem kann ein Zwang zu einer noch stärkeren Zusammenarbeit der Hersteller, die dem vom Wettbewerb geprägten Hersteller-Konzept und nicht zuletzt kartellrechtlichen Erfordernissen zuwiderliefen, ausgeschlossen werden.

5. Sind Sie in diesem Sinne der Auffassung, dass der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichbare Vorteil den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigt und die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belastet?

Antwort: Vor dem Hintergrund der zwingenden EU-Vorgaben sehen die Hersteller die Regelung der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als praxistgerecht und wettbewerbskonform an. Das gilt insbesondere für die klare Zuweisung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für Rücknahme und Entsorgung. Sie ist zielführend im Sinne einer effizienten und fairen sowie auch den Interessen der Verbraucher gerecht werdenden Gestaltung der umweltpolitischen Neuorientierung in der Altgeräte-Entsorgung. Ansonsten sei darauf hingewiesen, dass der zu erwartende bürokratische Aufwand weit weniger als 1% der zu erwartenden Kosten für die Entsorgung ausmacht, und in weiten Teilen der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dient.

6. Wurden die bei der nationalen Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien bestehenden Spielräume hinreichend im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“)?

Antwort: Die von der EU-Richtlinie erlaubten Spielräume wurden im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“). Dies betrifft unter anderem die weitgehende Ausgestaltung in Eigenverantwortung der Verpflichteten und die Regelung der Verpflichtungen im Bereich der nicht privat genutzten Investitionsgüter.

7. Welche Personenkreise werden durch das vorgesehene Gesetz mit konkret welchen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten konfrontiert?

Antwort: Allen Herstellern wird die Pflicht zur Registrierung bei der Gemeinsamen Stelle auferlegt. Hersteller und Importeure sind zudem verpflichtet, Geräte künftig so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und das Datum des Inverkehrbringens festgestellt werden kann.

Die Hersteller tragen vor allem die Kosten der umweltgerechten Behandlung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Darüber hinaus sind spezifische Dokumentations- und Meldepflichten zu erfüllen, die im Gesetz detailliert sind.

8. Erkennen Sie bisher nicht oder nicht hinreichend genutzte Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung, beispielsweise zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften?

Antwort: Nein. Durch die praktische Umsetzung der Verfahren in weitgehender Selbstverantwortung der betroffenen Hersteller ist für wirtschaftsgerechte und schlanke Abläufe gesorgt. Die Zusammenfassung der Geräte zu geeigneten Kategorien wird von der Gemeinsamen Stelle vorgenommen; hieran sind die betroffenen Hersteller in ihrer Gesamtheit beteiligt. Die Meldeintervalle sind effizient im Sinne der Wettbewerbsgerechtigkeit und Aussagekraft. Registrierungsgemeinschaften entsprechen nicht den Zielen der europäischen Richtlinie und würden Ansatzpunkte zum Trittbrettfahren liefern.

9. Halten Sie die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälter – insbesondere auch mit Blick auf neuere technische Entwicklungen bei Sortier- und Verwertungsanlagen – aus ökologischer, technischer und ökonomischer Perspektive für zwingend erforderlich?

Antwort: Die Pflichten zur Getrennthaltung ergeben sich zwingend aus Gründen der nachgeschalteten werterhaltenden Logistik und einer hochwertigen Verwertung. Hierbei spielen Gewicht, Volumen und Gefährdungspotential der Geräte – auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit – eine entscheidende Rolle. Dadurch entstehen Anreize für eine recyclinggerechte Konstruktion der Geräte. Zudem kann ein Zwang zu einer noch stärkeren Zusammenarbeit der Hersteller, die dem vom Wettbewerb geprägten Hersteller-Konzept und nicht zuletzt kartellrechtlichen Erfordernissen zuwiderliefen, vermieden werden.

Nach Auffassung der Hersteller ist an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Anzahl von sechs Sammelbehältern festzuhalten. Unter anderem müssen Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore) getrennt von anderen Gruppen sein. Ein weiterer Rückschritt im Vergleich zu der noch im Arbeitspapier des BMU vom Februar 2004 vorgesehenen Anzahl von sieben Gruppen ist den Herstellern nicht mehr zuzumuten. Eine Reduzierung der Anzahl von sechs würde dazu führen, dass entweder Geräte mit unterschiedlichen Verwertungs- und Recyclingquoten zusammengeworfen werden, oder dass ein umweltgerechter Weitertransport verkompliziert wird.

10. Welche finanziellen Be- und Entlastungswirkungen werden sich als Folge des geplanten Gesetzes auf Seiten der Kommunen, der betroffenen Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einstellen?

Antwort: Gegenüber dem status quo werden die Kommunen durch die Regelungen des ElektroG künftig entlastet, und zwar von

- den Kosten für die Bereitstellung der Sammelbehälter,
- den Kosten für die Behandlung der Geräte,
- den Kosten für den Transport der Geräte zu den Verwertern und
- den Kosten für die Verwertung selbst.

Diese Kosten betragen rd. 1 Mio. Euro pro Tag. Sie entfallen künftig ersatzlos, während die Aufwendungen für die Sammlung – entsprechend bisheriger Handhabung – weiterhin über öffentliche Gebühren ausgeglichen werden können.

Die erwarteten Gesamtkosten für die Entsorgung der Altgeräte, die ab 2005 auf die Elektro- und Elektronik-Industrie zukommen, werden schätzungsweise jährlich 350 bis 500 Millionen Euro betragen und gehen in die Preise der Neugeräte ein.

In welcher Höhe die entstehenden Kosten über erhöhte Neugeräte-Preise an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden können, hängt von den konkreten – von Gerätetyp zu Gerätetyp unterschiedlichen – Recyclingkosten und davon ab, inwieweit sich so erhöhte Neugeräte-Preisein von hartem Preiswettbewerb geprägten Märkten durchsetzen lassen.

11. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Elektrogroßgeräte (einschl. TV-Geräte, Monitore und Computer) den bei weitem überwiegenden Anteil an der Gesamtmenge der in Deutschland anfallenden Elektro(-nik)Altgeräte stellen, dass für diese Geräte schon seit langem etablierte und funktionsfähige Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen existieren und dass insofern in Deutschland prinzipiell kaum Handlungsbedarf im Sinne der europäischen Richtlinie(n) bzw. im Sinne des Gesetzes besteht?

Antwort: Ab dem Jahr 2005 werden von privaten Haushalten nach Schätzungen der Elektro- und Elektronikindustrie in Deutschland im Durchschnitt pro Jahr rund 1,1 Millionen Tonnen Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückgegeben werden können. Von dieser Gesamtmenge sind fast drei Viertel (ca. 800.000 Tonnen) Haushaltsgroßgeräte (davon wiederum ein Viertel Kühlgeräte und drei Viertel sonstige Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen und Geschirrspüler). Privat genutzte IT- und Telekommunikationsgeräte tragen ebenso wie Geräte der Unterhaltungselektronik (Fernseher, Audio- und Videogeräte) jeweils mit einem Zehntel zur Gesamtmenge bei (bei der Unterhaltungselektronik/Consumer Electronics sind allein die Fernsehgeräte mit drei Vierteln an dieser Teilmenge beteiligt). Elektrogroßgeräte (einschl. TV-Geräte, Monitore und Computer) stellen deshalb den bei weitem überwiegenden Anteil an der Gesamtmenge der in Deutschland anfallenden Elektro(-nik)Altgeräte.

Etablierte und funktionsfähige Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen existieren in Deutschland nicht flächendeckend. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf im Sinne der europäischen Richtlinie(n) bzw. im Sinne des Gesetzes um mit effizienten Strukturen die dort postulierten Pflichten der Produktverantwortung zu erfüllen.

12. Wird das vorgesehene Gesetz Konsequenzen auch für die mittelbar betroffenen Handelsbetriebe haben und um welche Konsequenzen handelt es sich dabei gegebenenfalls?

Antwort: [Diese Frage richtet sich an den Handel und bleibt deshalb unbeantwortet]
Anm.: Sobald Handelsbetriebe gleichzeitig auch als Importeure tätig sind, unterfallen Sie richtigerweise den gleichen Pflichten wie die Hersteller.

13. Unter welchen Voraussetzungen ist die Getrenntsammlung von Elektronik-Altgeräten im allgemeinen sowie im besonderen in den privaten Haushalten sinnvoll und erforderlich und wie bewerten sie demgegenüber so genannte „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?

Antwort: Das ElektroG sieht flexibel eine Mischung zwischen Holsystemen, Bringsystemen und Beteiligung des Handels vor. So können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Sammelstellen einrichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten angeliefert werden können (Bringssystem). Sie können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem).

Eine generelle Rücknahmeverpflichtung für den Handel besteht nicht. Er kann aber in der Praxis weiter eine Rolle bei der Entsorgung der Altgeräte als Service für den Endverbraucher spielen und die Geräte dann bei den Kommunen abgeben.

14. Wie werden die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien von den Partnerländern Deutschlands in der EU umgesetzt und welche konzeptionellen Spielräume gibt es bei der Umsetzung?

Antwort: Die Umsetzung der EU-Richtlinien ist u. a. auch in den Ländern Großbritannien, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien nicht über das Stadium interner Papiere oder erster Gesetzesentwürfe hinausgekommen. Dort hat zwischenzeitlich das in Deutschland verfolgte Konzept des Elektro-Altgeräte-Registers Aufmerksamkeit erregt. Insofern würde der baldige Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland die Chance eröffnen, noch konkrete Anregungen für die Umsetzung in anderen Ländern zu liefern.

Die praktische Umsetzung wird in anderen Ländern weitgehend von bereits existierenden operativen Rücknahmesystemen geprägt (z. B. Niederlande, Belgien). Diese sind von ihrer Struktur her vergleichbar mit den Gegebenheiten für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen in Deutschland und gekennzeichnet durch ein weitgehendes Fehlen von wettbewerblichen Elementen. Sie sind deshalb nicht unmodifiziert nach Deutschland übertragbar, denn das Motto der Hersteller in Deutschland lautet „Soviel individuell wie möglich - Soviel gemeinsam wie nötig“.

15. Wurde bzw. wird auch in den europäischen Partnerländern eine der öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht vergleichbare Lösung gewählt und wenn nein, welche Lösung wurde in welchen Ländern statt dessen gewählt oder zeichnet sich ab?

Antwort: Dazu liegen den Herstellern keine verlässlichen Erkenntnisse vor. Festzuhalten bleibt, dass es in anderen Mitgliedstaaten der EU nur vereinzelt (z. B. in Österreich) eine der in Deutschland bereits etablierten kommunalen Sammlung vergleichbare Struktur gibt. Die in Deutschland von vielen Kommunen bereits seit langem praktizierte Getrenntsammlung von z. B. metallhaltigen Geräten, FCKW-haltigen Kühlgeräten oder TV/Monitoren ist in anderen Ländern kaum entwickelt oder weitgehend unbekannt und muss dort erst mit entsprechendem finanziellen Aufwand neu aufgebaut werden.

16. Welche Überlegungen begründen eine öffentlich-rechtliche Andienungspflicht und was spricht dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, zumal es sich offenkundig um Abfälle zur Verwertung handelt?

Antwort:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene weiterhin eigenständige Rolle der Kommunen bei der Sammlung der Altgeräte legt das Fundament für innovative Rücknahme- und Verwertungskonzepte. Im Interesse einer umweltgerechten und pragmatischen Lösung sollten die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) vorhandenen bewährten Strukturen erhalten werden. Die Kommunen verfügen nicht nur über den erforderlichen und – auch nach eigener Einschätzung – seit langer Zeit unter Beweis gestellten hohen ökologischen Standard sowie die Kompetenz für die Sammlung der Geräte. Die vom Verbraucher seit langer Zeit „gelernten“ und entsprechend akzeptierten Sammlungsstrukturen bieten zudem die Sicherheit, Rücknahmen von Elektro- und Elektronikgeräten in den dafür vorgesehenen Zeiträumen ohne Verzögerungen und bürgernah organisieren zu können. Zudem werden vorhandene kommunale Infrastrukturen effizient ausgelastet und lassen hohe Erfassungsquoten erwarten. Diese Lösung ist ferner kartellrechtlich problemloser, denn Sammlung und Entsorgung liegen in getrennten Verantwortungsbereichen.

17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte ohnehin in Drittbeauftragung durch die Kom-

munen und durch Verträge mit den Herstellern organisiert werden wird und dass die Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor diesem Hintergrund entbehrlich sei?

Antwort: Die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte durch die Kommunen entspricht nicht den Zielen der Herstellerverantwortung. Zudem stünde die Finanzierung kommunaler Tätigkeiten durch die Hersteller im Widerspruch zu marktwirtschaftlichen Prinzipien, denn es gehört zu den elementaren Grundlagen der Marktwirtschaft, dass der (zahlungspflichtige) Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers definiert und kontrolliert – eine nachträgliche Erstattung von bereits entstandenen Kosten ist hiermit nicht vereinbar.

Entsprechende Verträge mit den Herstellern können im Rahmen der Vorgaben der WEEE-Richtlinie nicht organisiert werden.

Von einer „Zwischenschaltung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann nach Auffassung der Hersteller keine Rede sein. Die ÖRE sollen eigenständig ausschließlich für die Sammlung der Altgeräte zuständig sein, für die sie eigene Kräfte einsetzen oder Dritte beauftragen können. Ab der Übergabestelle liegt die Verantwortung für Transport, Logistik und Entsorgung hingegen allein bei den Herstellern. Entsorgungsverträge werden die Kommunen deshalb nicht mehr schließen müssen.

18. Wie bewerten Sie die Einschätzung, dass die Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der betreffenden Geräte durch eine Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unnötig kostspielig und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand befrachtet wird?

Antwort: Im Interesse einer umweltgerechten und pragmatischen Lösung sollten die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) vorhandenen bewährten Strukturen erhalten werden. Die vom Verbraucher seit langer Zeit „gelernten“ und entsprechend akzeptierten Sammlungsstrukturen bieten zudem die Sicherheit, Rücknahmen von Elektro- und Elektronikgeräten in den dafür vorgesehenen Zeiträumen ohne Verzögerungen und bürgernah organisieren zu können. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird damit vermieden.

19. Wie bewerten Sie die seitens der Entsorgungswirtschaft geäußerte Auffassung, dass sich das Einsammeln und Transportieren von Elektronikschrott erheblich besser und preiswerter über privatwirtschaftliche Initiativen organisieren ließe als durch flächendeckende Verträge?

Antwort: Der Gesetzentwurf eröffnet privatwirtschaftlichen Initiativen der Entsorgungswirtschaft unter klaren wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen breiten Raum. Flächendeckende Entsorgungsverträge sind weder vorgegeben noch werden sie angestrebt. Wie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Sammlung gestalten, bleibt ihnen überlassen. Bezüglich des Transports – wie im Übrigen auch der Entsorgung – werden die Hersteller für einen effizienten Wettbewerb von Logistik- und Entsorgungsdienstleistungen sorgen.

20. Wie bewerten Sie die Flexibilität und Praxistauglichkeit sowie die Kostenwirkungen des geplanten Gesetzes insbesondere mit Blick auf den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis sowie die vorgesehene Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben?

Antwort: Die Verpflichtung jedes Herstellers zur Registrierung soll ausschließen, dass Hersteller oder Importeure wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne dass sie ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachkommen (sog. „Trittbrettfahren“). Die Registrierungspflicht wird daher im Interesse der Gleichbehandlung aller Hersteller als zielführend angesehen.

Die Marke ist oftmals der einzige Weg zur Identifizierung der Geräte. Alternativ dazu wären die Importeure gezwungen, ihre ladbare Anschrift im Klartext auf das Gerät aufzubringen. Der damit verbundene Aufwand wäre um ein Vielfaches größer als die Angabe der Marke bei der Registrierung und zudem aus Wettbewerbsgründen abzulehnen.

Eine Veröffentlichung der Kombination Hersteller/Marke ist nicht vorgesehen. Der Zugang zu den Herstellerdaten ist nur dem Register zur Verfolgung von Trittbrettfahrern möglich.

Nachteile für Importeure sind nicht erkennbar.

Die Garantieregelung ist unverzichtbar und bereits durch Vorgabe der EU-Richtlinie für Neugeräte zwingend vorgegeben. Es liegt auch im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen, dass möglichst viele Geräte der Garantiepflicht unterfallen. Auch diese Unternehmen hätten entsprechend ihrem Marktanteil die Entsorgungskosten der Waisengeräte zu tragen, für die keine oder nicht ausreichende Garantien vorhanden sind. Je geringer der Anteil dieser Waisengeräte sein wird, desto geringer wird auch die Belastung für das einzelne Unternehmen.

Eine jährlich wiederkehrenden Registrierung ist nicht vorgesehen. Es bedarf lediglich der laufenden Aktualisierung der Mengen der in-Verkehr-gebrachten Geräte. Daraus ist dann jährlich ein Aktualisierung der Garantien abzuleitend.

Es sollte vorgesehen werden, die Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben zu vermeiden.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene „insolvenz sichere Garantie“, zu deren jährlicher Abgabe bei der zuständigen Behörde jeder Hersteller verpflichtet ist, um die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen?

Antwort: Die Garantieregelung ist unverzichtbar und bereits durch Vorgabe der EU-Richtlinie für Neugeräte zwingend vorgegeben. Sie dient dem Schutz der nachhaltig im Markt befindlichen Hersteller vor der „Trittbrettfahrerei“ durch solche Hersteller, die nicht nachhaltig im Markt bestehen oder es gar nicht vorhaben. Eine Garantie muss nicht zwingend „hinterlegt“ (im Sinne einer Festlegung liquider Mittel) werden. Derzeit werden bereits andere, die Liquidität/Kreditlinie der verpflichteten Unternehmen nicht belastende Lösungen erarbeitet. Diese Lösungen sind neben den frei wählbaren herstellerindividuellen Lösungen für verpflichtete Unternehmen praktikabel, kostengünstig und relativ einfach zu ermitteln.

Es liegt auch im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen, dass möglichst viele Geräte der Garantiepflicht unterfallen. Auch diese Unternehmen hätten entsprechend ihrem Marktanteil die Entsorgungskosten der Waisengeräte zu tragen, für die keine oder nicht ausreichende Garantien vorhanden sind. Je geringer der Anteil dieser Waisengeräte sein wird, desto geringer wird auch die Belastung für das einzelne Unternehmen.

22. Gibt es Möglichkeiten, um die Anforderungen an den Garantienachweis unbürokratischer und flexibler zu gestalten, und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise den Vorschlag, eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird?

Antwort: Die Anforderungen an einen Garantienachweis sind nicht kompliziert oder bürokratisch.

Die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen ist ein wichtiges Beispiel für ein geeignetes System für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten. Durch binnenvertragliche Vereinbarung können dementsprechende Hersteller nach außen ihr Ausfallrisiko minimieren. Dies erspart Absicherungskosten.

23. Wie bewerten Sie die vorgesehene obligatorische Entfernung von Kunststoffen, die z.B. bromierte Flammschutzmittel enthalten, aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht?

Antwort: Sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht ist es sinnvoll, Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmitteln aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen und einer thermischen Verwertung zuzuführen. Eine vorgeschaltete Entfernung ist dabei nicht zwingend erforderlich. Unter Berücksichtigung der nachgeschalteten Verfahren kann die Separierung auch durch ein selektives Behandlungsverfahren erfolgen.

24. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der Verwertungsmengen (so genanntes „Monitoring“)?

Antwort: Das System beginnt bei dem Input in den Behandlungs- und Verwertungsprozess und endet mit dem Nachweis der Verwertung bzw. Beseitigung. Dazu ist ein vereinfachtes Verfahren in Form eines Gutachtens möglich. Die Verwertungsquoten werden entweder berechnet oder durch Gutachten im Rahmen eines Analyseverfahrens nachgewiesen.

25. Wie bewerten Sie die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmen ist, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?

Antwort: [Diese Frage richtet sich an den Handel und bleibt deshalb unbeantwortet]

26. Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehen Termine des Inkrafttretens, dass die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei den vom Gesetz Betroffenen nicht zu unbilligem Zeitdruck und den damit verbundenen Nachteilen führen?

Antwort: Der Aufbau von operativen Rücknahmemöglichkeiten und -systemen bedarf der rechtssicheren Vorgabe durch den Gesetzgeber. Die Hersteller können mit den von ihnen zu beauftragenden Dienstleistern (Logistik- und/oder Entsorgungsunternehmen) nur auf der Basis eines verabschiedeten Gesetzes Verträge schließen. Den notwendigen Zeitversatz hat die EU-Richtlinie mit der Regelung über das Inkrafttreten in Art. 17 Abs. 1 WEEE berücksichtigt.

Die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei der Verabschiedung des Gesetzes können von den Herstellern beim Aufbau der operativen Rücknahme nicht mehr aufgefangen werden. Deshalb müssen die entsprechenden Termine des Inkrafttretens angepasst werden; die Verzögerungen dürfen nicht zu Lasten der Hersteller gehen. Der Bundesrat hat dem in seiner Stellungnahme vom 5.11.2004 Rechnung getragen.

27. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass lt. Gesetzentwurf auch Produkte, deren Anteil am Abfallaufkommen verschwindend gering oder Null ist, von den umfangreichen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten (Registrierung, Garantiestellung, Kennzeichnung, Behältergestellung, Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Mitteilung über die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte sowie über zurückgenommene, wieder verwendete, stofflich und anderweitig verwertete sowie ggf. ausgeführte Altgeräte) dennoch nicht befreit sind?

Antwort: Hersteller, deren Produkte nur zu einem geringem Anteil im Abfallstrom enthalten sind (z. B. Modelleisenbahnen und andere Sammlerstücke), sind faktisch nicht von Garantiestellungen, Abholungen, Behältergestellung etc. betroffen. Durch ei-

ne Abfallstromanalyse kann die Rücknahmepflicht für einzelne Hersteller nach dem vorliegenden Gesetzentwurf reduziert werden. In § 14 Abs. 5 ElektroG-E wird die Rücknahmeverpflichtung als Anteil des Herstellers an der Altgerätemenge pro „Geräteart“ bemessen. Demnach gibt es dort wo z. B. Modelleisenbahnen nicht als Altgeräte zurückkommen, auch keine Verpflichtung zur Rücknahme für ihren Hersteller, da der Anteil an der Geräteart „Modelleisenbahnen“ gleich Null ist.

Die Registrierung ausnahmslos jedes Herstellers ist durch die WEEE-Richtlinie vorgegeben. Sie soll ausschließen, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne dass sie ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachkommen. Die Registrierungspflicht wird daher im Interesse der Gleichbehandlung aller Hersteller als zielführend angesehen. Gleichzeitig gibt sie auch den Herstellern, deren Produkte nur zu einem geringem Anteil im Abfallstrom enthalten sind, Rechtssicherheit.

28. Unterfallen auch solche Spielwaren den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten, deren Primärfunktion zwar nicht von elektrischen oder elektronischen Teilen bestimmt wird, die aber dennoch mit elektrischen bzw. elektronischen Bauelementen für Sprache und Bewegung ausgestattet sind (z. B. Stofftiere und -puppen mit Sprachchips, Holzautos mit Beleuchtung etc.) und auch nach einem Defekt jener elektronischen Bauteile, die nach Branchenangaben einen Anteil von weniger als 3 v.H. am Gesamtgewicht haben, unverändert in ihrer Primärfunktion, dem Spielen, einsetzbar sind und absehbar eingesetzt werden?

Antwort: Die Frage, ob ein bestimmtes Gerät unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fällt, muss dringend geklärt werden, da dies für die betroffenen Hersteller von zentraler Bedeutung ist. Dies betrifft sowohl die Stoffverbote als auch die Frage, ob sie der Registrierungspflicht unterliegen. Es bedarf deshalb umgehend einer Handlungshilfe zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2002/96/EG. Entsprechende Vorschläge wurden dem hierfür zuständigen Komitee der EU-Kommission bereits vor mehr als 12 Monaten vorgelegt, ohne dass dort bereits eine Entscheidung absehbar wäre.

29. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der vorstehenden Frage den Vorschlag, Herstellern die Möglichkeit einzuräumen, durch geeignete Verfahren den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Produkte im Einzelfall nicht Bestandteil des Abfallaufkommens aus Elektro(nik-)altgeräten sind und dass die betreffenden Geräte bzw. Hersteller unter dieser Voraussetzung von den Vorgaben des Gesetzentwurfs entbunden werden könnten?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 27.

30. Wie bewerten Sie die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des auf europäischer Ebene nach Art. 14 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie eingesetzten Technical Adaption Committee mit Blick auf die Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfs?

Antwort: Wesentliche Elemente der Rücknahmepflichten für Altgeräte und der Stoffverbote müssen auf europäischer und nicht auf nationaler Ebene präzisiert werden, wenn Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollen.

Defizite und Mangel an Transparenz sind erkennbar in der Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Ausschuss TAC. Obwohl die Industrie wiederholt gute Vorschläge gemacht hat, sind wichtige Punkte noch immer offen.

Mit Blick auf die Notwendigkeit, die Richtlinie in Europa möglichst harmonisiert umzusetzen, gibt es u. a. noch Handlungsbedarf bei den Punkten

- Kriterien für die Auslegung des Geltungsbereiches der Richtlinien,
- Interpretation des Begriffes „Hersteller“,

- Initiierung einer Europäischen Organisation zur Koordination der nationalen Register,
- Kriterien für die Überwachung der Anforderungen aus den Stoffverboten sowie die
- Evaluierung bestehender und möglicherweise zusätzlich erforderlicher Ausnahmen von den Stoffverboten.

Ohne kongruente Vorgaben in diesen Punkten werden harmonisierte nationale Umsetzungen aufgehalten.